

# XXXV. Hauptstück.

## Von den Bildungsanstalten.

### I. Abschnitt.

#### Von der Militär-Cadetten-Akademie zu Wiener-Neustadt.

§. 8939.

Zeitpunct der Errichtung der Wiener-Neustädter Akademie:

Die Militär-Cadetten-Akademie wurde von Ihrer Majestät der verstorbenen Kaiserin Maria Theresia und ihrem Durchlauchtigsten Gemahle Kaiser Franz dem I. gestiftet, und derselben die vormahlige kaiserliche Burg in Wiener-Neustadt eingeräumet.

§. 8940.

Zweck derselben:

Der Zweck dieser militärischen Bildungsanstalt ist zweyfach, nämlich die vollkommenste Ausbildung der Söhne ausgezeichneten Officiere der Armee, und der durch eine zwanzigjährige treue und gute Dienstleistung sich besonders verdient gemachten Staatsdiener aus dem Civil-Stande zu Officieren hauptsächlich bey der Infanterie, und zur Belohnung der verdienten Väter.

§. 8941.

wem die Leitung obliegt.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
» » 16. Jan. 775.

Die Oberleitung dieses Institutes ist seit der Errichtung desselben jederzeit einem Feldmarschall oder Feldzeugmeister anvertrauet, unter welchem, wenn derselbe einer gleichzeitigen anderen Anstellung wegen nicht in dem Akademie-Orte wohnen könnte, ein General von geringerem Range oder ein Oberster die Unterleitung oder Local-Direction führet.

§. 8942.

Zahl und Gattung der Stiftlinge.  
Hth. am 9. Jul. 816, N 1629.

Die Stiftlinge bestehen aus militärischen und ständischen. Die Anzahl der Militär-Stiftlinge ist und zwar:

für Söhne von k. k. Officieren, die mit dem Degen dienen oder gedient haben	304
für Jünglinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche	20
für Ragusaner und Dalmatiner	3
<b>Summa</b>	<b>327</b>

Gene der ständischen Stiftlinge ist und zwar:

für Böhmen	36
„ Mähren	12
„ Unter-Oesterreich	12
„ Ober-Oesterreich	6
„ Steyermark	12
„ Croatien	6
„ Krain	6
„ Schloffen	6
„ Galizien	20

Im Ganzen . . 443



§. 8943.

Ein zur Aufnahme in die Akademie geeigneter Knabe muß das zehnte Lebensjahr erreicht, und das zwölfte nicht überschritten haben, er muß vollkommen gesund seyn, Wachs- thum versprechen, und die natürlichen oder geimpften Blattern überstanden haben.

Was bey der Aufnahme der  
Böglinge zu beobachten ist.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
» » 16. Jan. 775.  
» » 30. Oct. 806. L. 5292.  
» » 10. May 815. L. 827.  
» » 17. Jul. 815. N. 334.

§. 8944.

Um aufgenommen werden zu können, muß der Aspirant zuerst vorgemerkt werden, wel- ches vor Erreichung des zehnten Lebensjahres nicht geschehen kann.

Wer um die Vormerkung  
zu bitten hat.

Zu diesem Ende muß bey den Militär- Stiflingen der Vater, oder, wenn dieser nicht mehr lebt, die Mutter, oder für einen ganz verwaisten der Vormund bey dem General- Mi- litär-Commando jener Provinz, in welcher er wohnt, um die Vormerkung bitten.

Hth. am 31. Dec. 752.  
» » 16. Jan. 775.

§. 8945.

Die Regimenter haben sodann die Eingaben (nach dem hier folgenden Formulare) zu verfassen, und dieselben, nebst dem Laufscheine und Zeugnisse der Gesund- heit, dann Tauglichkeit des Competenten, auch mit den Schulzeugnissen über den erhaltenen Unterricht im Schön- und Rechtschreiben, der deutschen Sprache, dann der Reli- gions- und Sittenlehre zu belegen. Es darf für keinen um die Vormerkung oder Aufnahme eingeschritten werden, der nicht über alle diese Gegenstände vermöge seiner Zeugnisse die erste Classe erhalten, und das Alter von zehn Jahren schon erreicht hat.

Wie die Eingaben zu ver-  
fassen sind, und was densel-  
ben beyzulegen ist.

Hth. am 31. Dec. 752.  
» » 16. Jan. 775.  
» » 5. May 784.  
» » 16. März 791.  
» » 20. Aug. 803. L. 4055.  
» » 30. Oct. 806. L. 5292.

N. N. Regiment.

Consignation

Über den zur Aufnahme in die Wiener-Neustädter Cadetten-Akademie vorzumerkenden Officiers- Sohn.

Umstände und Beschaffenheit																					
des Vaters			der Mutter.			des Vorzumerkenden.			der übrigen Kinder.												
Regiment oder Corps, bey welchem er dienet, oder zuletzt gedient hat.	Charge.	Vor- und Zunahmen.	Dienstjahre.	Verdienste.	Ist noch in der Dienstleistung, — pen- sionirt, oder bereits gestorben.	Lebt, — oder ist bereits gestorben.	Bezieht an Pension für sich, oder für ein jedes ihrer Kinder.	Betrag der eingeleiteten Pensions- Con- tention, und ob die Aeltern sonst ein er- giebiges, — geringes — oder gar kein Vermögen besitzen.	Haben Gelegenheit zum Unterrichte und zur Bildung ihrer Kinder — oder nicht.	Nahmen.	Vaterland und Geburtsort.	Religion.	Jahre alt.	Talent und Fähigkeiten; dann in wie fern er schon einigen Unterricht er- halten hat.	Körperliche Beschaffenheit.	Zahl und Geschlecht derselben.	In der Wiener-Neustädter Cadetten- Akademie.	Im Hernalser Officiers- Leichter- Institute.	Sonst versorgt.	Unversorgt.	Hier von sind:

§. 8946.

In der vierten Rubrik dieser Eingaben ist aufzuführen, bey welchen Regimentern und Corps, und wie lange bey einem jeden derselben, folglich wie viele Jahre im Ganzen der Vater gedient hat.

Nähere Erklärung der Ru-  
briken dieser Eingaben.  
Hth. am 20. Aug. 803. L. 4058.

In der fünften Rubrik ist bestimmt, und zugleich anzuführen, ob er vorzügliche und ausgezeichnete, besonders aber solche Verdienste habe, die er sich vor dem Feinde erwarb; ob er endlich lediglich seiner Schuldigkeit im Dienste Genüge geleistet, folglich gut



gebient hat. Sollte der Vater gar keine besonderen Verdienste haben, oder wohl gar von einer üblen Conduite seyn, so wäre dieses hier ebenfalls getreu anzumerken.

In der sechsten Rubrik ist zu sagen, ob der Officier noch wirklich dient; oder ob, und seit welcher Zeit er pensionirt ist; wie viel er an Pension bezieht, und ob er einen Charakter nur ad honores bekleidet; ob und wenn er gestorben ist, und in diesem Falle, ob er vor dem Feinde geblieben, oder an den unmittelbaren Folgen seiner Blessuren, oder sonst eines natürlichen Todes gestorben ist.

In der siebenten Rubrik ist das Leben oder das schon erfolgte Ableben der Mutter verlässlich anzumerken.

Die achte Rubrik setzt voraus, daß die Mutter Witwe ist, und in diesem Falle ist genau zu bestimmen, ob und welche Pension sie bezieht, oder warum sie in keinem Pensions-Genusse steht; ob, dann in welchem Betrage ein jedes der Kinder, oder wie viele derselben, eine Pension genießen.

Sollte die Witwe sich wieder verhehelicht haben, so müßte dieses ebenfalls angemerkt werden.

In der neunten Rubrik ist zu erklären, ob und in welchem Betrage eine Heiraths-Caution inliegt, oder aus welcher Ursache keine vorhanden ist; dann ob die Aeltern auch sonst noch ein großes, — geringes — oder gar kein Vermögen besitzen.

In der vierzehnten Rubrik ist der Lauffschein, in der fünfzehnten das Schulzeugniß, und in der sechzehnten das ärztliche Zeugniß zuzusetzen.

In der siebzehnten Rubrik ist die Zahl der außer dem vorzumerkenden Sohne noch vorhandenen Kinder auszuweisen, und von diesen sind die schon versorgten, oder noch unversorgten in den folgenden vier Rubriken mit dem Kopfe auszusetzen.

Die übrigen Rubriken erklären sich von selbst.

§. 8947.

Da von der Zeit an, wo ein Officiers-Sohn vorgemerkt wird, bis zur Thunlichkeit seiner Aufnahme, sowohl mit ihm, als mit seinen Aeltern, mehrmahls sich sehr wesentliche Aenderungen ergeben, die nach den bestehenden Grundsätzen auf die mehreren oder minderen Ansprüche unmittelbaren Einfluß haben, so ist es nothwendig, die Ober-Direction der Akademie in den Stand zu setzen, alle dergleichen Aenderungen bey den schon vorgemerkten Officiers-Söhnen in der Pränotir-Liste gehörig anmerken zu können, und es müssen dergleichen Veränderungen immer gleich der Ober-Direction der Wiener-Neustädter Cadetten-Akademie angezeigt werden.

Diese Veränderungen ergeben sich folgender Maßen:

Es geschieht öfters, daß die Väter der vorgemerkten Knaben inzwischen in höhere Chargen vorrücken, oder zu anderen Regimentern und Corps, oder in den Pensions-Stand übersezt werden; daß dergleichen pensionirte Officiere ihren Aufenthalt ändern, oder die Väter, oder die Mütter, oder einige ihrer Kinder mit Tod abgehen, oder aber letztere zum Theil versorgt, oder den Müttern oder Kindern Pensionen verliehen werden.

Jede Vormerkung eines in dem Bezirke des General-Commando's befindlichen Officiers-Sohnes wird jedes Mal dem General-Commando bekannt gemacht, und es kommt daher nur auf eine versicherte Vorkehrung an, daß in jedem Falle, wo eine der vorn angeführten, oder eine sonstige, auf alle solche Officiers-Söhne Bezug nehmende Aenderung sich ergibt, dem General-Commando zuversichtlich die Anzeige davon erstattet, und solches alsdann von dem General-Commando unverweilt der Ober-Direction der Wiener-Neustädter Akademie bekannt gemacht werde.

Sollte ein Officier, dessen Sohn für die Cadetten-Akademie vorgemerkt ist, oder dessen verwitwete Mutter, oder der Knabe selbst, in den Bezirk eines anderen General-Commando's abgehen, so ist letzteres von der bestehenden Vormerkung des Knaben sogleich zu verständigen, damit dasselbe sodann in dem weiteren Verfolge der Zeit das Angeordnete

Jede bey den in die Cadetten-Akademie vorgemerkten Officiers-Söhnen sich ergebende Veränderung ist allemal sogleich der Ober-Direction der Akademie anzuzeigen. Hth. am 20. Aug. 803. L. 4055.



in Vollzug setzen kann, immer muß aber auch hiervon die Ober-Direction der Wiener-Neustädter Akademie benachrichtiget werden.

Da jene Officiers-Söhne, welche das Alter von zwölf Jahren überschreiten, wenn sie nicht eher in die Akademie gelangen, aus der Vormerkung in Abgang kommen, so werden diejenigen, welche dieses Schicksal trifft, mit Ende eines jeden Quartals dem betreffenden General-Commando nahmhaf gemacht, damit es hiervon nicht nur die Aeltern und Vormünder verständige, sondern auch wissen möge, daß es von weiteren Auskünften für dieselben abzukommen habe.

§. 8948.

Ueber alle diese Vormerkungen hat die Ober-Direction ein eigenes Protocol zu führen, unterlegt dasselbe jährlich dem Hofkriegsrathe und dieser Seiner Majestät dem Kaiser, mit seinem Vorschlage zur Wiederbesetzung der mit Ende September des nämlichen Jahres sich durch die jährliche Ausmusterung eröffnenden Stellen.

Ueber die Vormerkungen ist ein Protocol zu führen.  
Hth. am 16. Jan. 775.

§. 8949.

Die Grundsätze, nach welchen sich bey Erstattung der Ersetzungsvorschläge der Plätze für Böglinge in der Cadetten-Akademie zu benehmen, und die Rücksichten, worauf vorzüglich zu sehen ist, bestehen im Folgenden:

Auf welche Grundsätze bey den Ersetzungsvorschlägen Rücksicht zu nehmen ist.  
Hth. am 7. März 803. L. 1158.  
" " 5. May 803. L. 2265.

- a) In der Mittellosigkeit, das ist nicht nur Mangel eines eigenen Vermögens, sondern auch die mehrere oder mindere Unzulänglichkeit des beziehenden Gehaltes, oder der Pension.
- b) In der größeren oder geringeren Anzahl der Kinder.
- c) Im verwaiseten Zustande der Kinder.

Von der Mutter allein.

Von dem Vater allein.

Von beyden zugleich.

- d) In den Verdiensten des Vaters.
- e) Ob der Vater eines natürlichen Todes gestorben, oder vor dem Feinde geblieben ist.
- f) Ob bereits ein Bruder des Competenten der Wohlthat des Instituts theilhaftig geworden sey, oder nicht.
- g) Ob das Land, wo die Aeltern wohnen, es ihnen mehr oder minder leicht mache, ihren Kindern durch Theilnahme an dem öffentlichen Unterrichte eine Erziehung zu geben.
- h) Ob der bereits Vorgemerkte sich dem zwölfjährigen Alter mehr oder weniger nähere.

§. 8950.

Seine Majestät Allerhöchstselbst bestimmen die Aufzunehmenden, entweder nach dem Vorschlage der Ober-Direction, oder des Hofkriegsrathes, oder nach eigener Allerhöchster Auswahl.

Seine Majestät bestimmen die Aufzunehmenden.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 8951.

Zu denjenigen Plätzen, welche von den Landständen verschiedener Provinzen gestiftet sind, und zu welchen Söhne der Civil-Personen, und solche, die auf die Militär-Stiftplätze keinen Anspruch haben, aspiriren können, steht den Ständen das Präsentations-Recht zu, und ist denselben das Recht eingeräumt, zur Wiederbesetzung eines jeden ihrer offen werdenden Stiftungsplätze Seiner Majestät drey Candidaten in Vorschlag zu bringen, aus welchen Allerhöchstdieselben Einen zur Aufnahme bestimmen.

Dem das Präsentations-Recht bey denjenigen Plätzen, die von den Landständen verschiedener Provinzen gestiftet sind, zusteht.  
Hth. am 9. Jul. 816. N. 1629.

§. 8952.

Es dürfen keine Frequentanten zum Unterrichte zugelassen, dagegen können so viele Pensionäre, als der Raum gestattet, in das Haus aufgenommen werden.

Frequentanten werden nicht zugelassen, dagegen Pensionäre in demselben gegen Bezahlung aufgenommen.  
Hth. am 30. Oct. 806. L. 5192.

Diese Pensionäre müssen alle für die Stiftlinge vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und haben den auf einen Bögling, mit Inbegriff der Verwaltungskosten, ausfallenden Beföstigungsbetrag als Kostgeld halbjährig vorhinein zu bezahlen, wofür sie Kost, Kleidung, Quartier, Bücher, Unterricht, und alle übrigen Bedürfnisse, wie die Stiftlinge erhalten, überhaupt in Allem wie diese behandelt werden.



In welcher Zeit die zur Einnahme in die Akademie resolvirten Militär-Stiftlinge eintreffen müssen.

Hsth. am 30. Oct. 806. L. 5292.

§. 8953. Die zur Aufnahme resolvirten militärischen Stiftlinge haben vom 15. October bis 3. November in das Cadetten-Haus einzurücken; jener, der bis zum 3. November (zum Anfange des Lehr-Curses) nicht da ist, wird nicht mehr angenommen, und kann, wenn er das vorgeschriebene Alter nicht überschritten hat, erst im künftigen Jahre eintreten. Nur dann wird eine Nachsicht Statt finden, wenn der eine oder der andere wegen sehr wichtiger Ursache, worüber er sich auszuweisen vermag, etwas später ankommt. Ein solcher später eintretender Jüngling wird aber alsdann angehalten, das etwa bereits Versäumte nachzuholen.

§. 8954.

Equipirung der Eintretenden;

Die Eintretenden erhalten eine complete Haus-Uniform; bestehend in 1 Rocke, 1 Weste, 2 Paar Beinkleidern, 2 Paar Stiefeln, 6 Tag- und 8 Nachthemden, 6 Paar Socken, 1 Halsbinde, 1 Esako; dann die jüngeren zwey Classen einen Mantel mit Aermeln, und die sechs älteren einen Caput-Rock.

Die Dauerzeit dieser Sorten ist für die Uniform Ein Jahr; für den Mantel oder Caput-Rock sechs Jahre; für Stiefel, Esako und Leibwäsche nach Bedürfniß. — Andere, als die vom Hause gegebenen Kleidungsstücke, darf kein Zögling tragen.

§. 8955.

aus welcher Farbe die Uniform bestehen soll;

Die Uniform ist schwarzgrau, mit pompadourfarbigem Kragen und berley Aufschlägen, gelben Knöpfen. Rock, Weste und lange Beinkleider sind ebenfalls von schwarzgrauer Farbe.

§. 8956.

dann wenn die Wäsche gewechselt wird;

Die Wäsche wird im Sommer wöchentlich zwey Mahl, im Winter Ein Mahl gewechselt; die Bettwäsche in jedem Monathe.

§. 8957.

in was die Nahrung besteht;

Die Nahrung besteht in Brot zum Frühstück; vier Speisen des Mittages; Brot des Nachmittages, und zwey Speisen des Abends. Das Brot ist gut ausgebacken, die Mittags- und Abendkost gut zubereitet und in hinlänglicher Quantität. Das Getränk ist Wasser.

§. 8958.

Wie die Bedienung zu geschehen hat;

Für die Cadetten sind eigene Bediente besoldet. Zur Reinigung der Classen, Schlafsäle, Gänge und des Hofes sind Hausknechte bestimmt. Weiber waschen wöchentlich das ganze Haus.

§. 8959.

Krankenpflege;

Die Kranken werden absondert im Hause untergebracht. Zwey Aerzte, deren einer zugleich practischer Wundarzt ist, dann ein Oberarzt, nebst Ober- und Unterkrankenwärtern, sind zu ihrer Pflege angestellt. Die Arzeneyen sind unentgeltlich.

§. 8960.

in was die Leibesübungen bestehen.

Die im Hause eingeführten Leibesübungen sind Tanzen, Fechten, Voltigieren, Schwimmen und Reiten.

Hsth. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Alle diese Leibesübungen werden nie so anhaltend vorgenommen, daß sie nachtheilig auf die Gesundheit wirken können, sie sind im Gegentheile auf die Beförderung derselben berechnet.

§. 8961.

Eintheilung des Unterrichtes.

Der gesammte Unterricht, welcher in der Akademie ertheilt wird, ist in acht Jahre eingetheilt; die Gesamtzahl der Zöglinge daher in acht Classen.

Hsth. am 5. May 784.

§. 8962.

Militärische Eintheilung der Zöglinge.

Die oben erwähnte Eintheilung in acht Classen ist zugleich die Basis ihrer militärischen Eintheilung.



Zwey Classen formiren eine Compagnie, die acht Classen also vier Compagnien, und da in der östereichischen Armee zwey Compagnien Eine Division bilden, so formiren sämtliche Zöglinge zwey Divisionen.

*S. 8963.*

Zur Aufsicht sind drey Stabs-Officiere angestellt, von welchen täglich einer den Tag hat. In jedem der zwey Stockwerke, worin vier Lehr- und eben so viele Schlafsäle sich befinden, haben ein Hauptmann und zwey subalterne Officiere von Morgens 5 Uhr, als der Stunde des Aufstehens, bis Abends 9 Uhr, als der Stunde des Schlafengehens, die Inspection. In jedem Lehrsaale ist ein gedienter Feldwebel zur Aufsicht angestellt.

und welches Personal zur Aufsicht angestellt ist. Hth. am 31. Dec. 752. " " 16. Jan. 775.

*S. 8964.*

Diese gesammte Aufsichts-Perfonal begleitet die Zöglinge überall, wo sie sich vereinigt hinbegeben, nämlich in die Kirche, zum Speisen, und auf die Spaziergänge.

Wohin das Aufsichts-Perfonal die Zöglinge zu begleiten hat;

Einzelne Ausgehende werden von Bedienten begleitet.

Die in der Akademie befindlichen Invaliden versehen die Wachen auf den Gängen, und während des Spazierengehens im Garten.

*S. 8965.*

Die Inspections-Feldwebel schlafen in den nämlichen Sälen, in welchen die ihrer Aufsicht anvertrauten Zöglinge schlafen.

wo die Inspections-Feldwebel schlafen. Hth. am 31. Dec. 752. " " 16. Jan. 775.

*S. 8966.*

Die Cadetten sollen den Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten als eine der wesentlichsten Pflichten ihres Standes ansehen, und sich sogar vor dem Anscheine einer Widersetzlichkeit sorgfältig in Acht nehmen.

Was hinsichtlich des Gehorsams gegen die Oberen zu beobachten ist. Hth. am 31. Dec. 752. " " 16. Jan. 775.

Diejenigen, welche dem zuwider handeln, sollen schärfstens bestraft werden.

Es erstreckt sich dieser Gehorsam auf alle vorkommenden Fälle, wo nämlich von einem Oberen ein Befehl gegeben wird.

Auch wird in Vollziehung dieser Befehle und besonders derjenigen, die eine schleunige Ausübung erfordern, aller Aufschub und jede Verzögerung strafbar.

Je älter der Cadett ist, und je mehr Einsicht er sonst besitzt, desto schärfer wird er dafür angesehen, wenn er einen erhaltenen Befehl nicht sogleich oder gar nicht befolget.

*S. 8967.*

Alle Einwendungen und alles Widersprechen gegen Höhere sind Verbrechen gegen die Subordination.

Alles Einwenden und Widersprechen ist Subordinationswidrig. Hth. am 31. Dec. 752. " " 16. Jan. 775.

Der Untergebene soll nie etwas besser wissen wollen, als sein Vorgesetzter. Dieser empfängt die Befehle, welche er ihm erteilet, entweder unmittelbar von einer höheren Behörde, oder sie fließen als natürliche Folgen aus seinen erhaltenen Instructionen.

Die Cadetten sind ihm also den nämlichen Gehorsam schuldig, den sie ihrem höchsten Vorsteher selbst leisten würden.

*S. 8968.*

Hieraus ergibt sich, daß kein Cadett seinem Vorgesetzten etwas vorzuschreiben sich begeben lassen soll, auf welche Art er von ihm behandelt seyn will. Sein Loos ist blinder Gehorsam, der Befehl mag einen noch so unangenehmen Gegenstand enthalten.

Kein Cadett soll seinem Vorgesetzten etwas vorschreiben. Hth. am 31. Dec. 752. " " 16. Jan. 775.

Hat er aber das Befohlene vollzogen, und glaubt er, daß ihm zu hart geschehen sey, so ist ihm erlaubt, bey demjenigen, von welchem er den Befehl erhalten hat, deswegen beschiedene Vorstellungen zu machen.

Er kann sicher seyn, daß, da dieser Vorgesetzte wieder Höhere über sich hat, denen er von seinen Handlungen Rechenschaft geben muß, seine Vorstellungen, wenn sie gegründet sind, ihn aufmerksam und geneigt machen werden, auf dieselben alle billige Rücksicht zu tragen. Fände er aber auf diesem Wege die gehoffte Abhülfe nicht, und wäre er überzeugt, daß er unrecht behandelt worden wäre, dann stünde es ihm frey, seine Klagen höheren Ortes an-



zubringen. Nur soll ein jeder sich erinnern, daß ungegründete Beschwerden gegen Vorgesetzte unfehlbare Strafen nach sich ziehen.

## §. 8969.

Was mit den Cadetten, welche sich weigern, die ihnen zuerkannte Strafe auszustehen, zu geschehen hat.

Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Wenn, wider Vermuthen, ein Cadett sich weigern sollte, eine ihm zuerkannte Strafe auszustehen, oder wohl gar sich zu sträuben, wenn er ergriffen wird, um in den Arrest oder zur Empfangung einer anderen Züchtigung abgeführt zu werden, der wäre in dem Augenblicke nicht als ein Cadett, sondern als ein Uebelthäter und Aufwiegler anzusehen, bey welchem keine Rücksicht mehr Statt hat, und zu dessen Bezwingung alle, auch sonst ungewöhnliche Mittel gebraucht werden sollen.

Die Cadetten selbst würden schuldig seyn, hierbey Hand anzulegen, wenn sie nicht erwarten sollten, daß man die Militär-Wache oder die Bedienung zu diesem Endzwecke gebrauche.

## §. 8970.

Welche Verbrechen unter jene gegen die Subordination gehören.

Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Unter die Verbrechen gegen die Subordination gehören vornehmlich alle Widersetzlichkeiten gegen die empfangenden Befehle; ferner beleidigende Reden und Begegnungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte; eben so auch alles Aufhezen und Verabredungen mit mehreren, und dergleichen. Diejenigen, welche sich eines dieser Verbrechen schuldig machen, sollen ohne Rücksicht, und nach Umständen des Verbrechens, des Alters und der erlangten Einsichten, welche das Verbrechen und die Strafe allemahl vergrößern, nach aller Strenge bestraft werden.

Wenn die Arreststrafen durch mehrere Tage fort dauern sollten, so soll der Arrestant, um in seinen Lehrlungen nichts zu versäumen, nach Vorschrift der Tagesordnung in die ihn betreffenden Vorlesungen, und nach Vollendung derselben immer wieder zurück in den Arrest geführt werden.

## §. 8971.

Was zu geschehen hat, wenn sich einer weigert, von dem minder Vorgesetzten die anbefohlene Strafe anzunehmen.

Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Wer sich weigert, die von einem minderen Vorgesetzten anbefohlene Strafe anzunehmen, es mag die Ursache beträchtlich oder gering seyn, hat sich zu versehen, von höheren Orten noch schärfer bestraft zu werden, und außer dem die vorher angeordnete Strafe auch noch auszustehen. Sollte sich ein Cadetten-Unter-Officier auf eine solche Art vergehen, so wäre seine Degradirung die unmittelbare Folge seines Verbrechens, welche weiters die Verzögerung seiner Ausmusterung nach sich ziehen würde.

## §. 8972.

Kein Cadett soll sich eine Sache zwey Mahl befehlen lassen.

Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Kein Cadett soll sich eine Sache zwey Mahl befehlen lassen, und nicht widerreden, wenn er nicht einer scharfen Ahndung sich aussetzen will; auch soll er gelassen bleiben, er mag mit guter Art oder rasch über etwas von einem Oberen angerebet werden.

Es ist bey schwerer Strafe verbotzen, Ungestüm mit Ungestüm zu beantworten.

Die gute und verschiedene Art, mit welcher ein Verweis, eine Ermahnung angenommen und ertragen wird, beweiset, daß derjenige, den die Sache angehet, seine Pflichten kennet, und sie auszuüben weiß.

## §. 8973.

Der Cadett soll um die Befreyung der Strafe bitten schiden;

Bey jeder anbefohlenen Strafe, sie komme von Höheren oder Niederen, und es sey die Dauer derselben bestimmt oder nicht, soll der Cadett schuldig seyn, um die Befreyung bitten zu lassen; es sey hernach durch zwey seiner Cameraden, oder durch denjenigen, dem man den Auftrag gemacht hat, die Strafe zu vollziehen, widrigen Falls die bereits angeordnete Strafe jedes Mahl um ein Mahnhaftes verschärft werden soll.

## §. 8974.

Was er nach ausgestandener Strafe schuldig ist.

Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Nach ausgestandener Strafe ist der Bestrafte schuldig, sich durch einen Feldwebel oder Officier, je nach Verhältniß des Charakters desjenigen, der die Strafe angeordnet hat, zu eben Gedachtem führen zu lassen, um sich dort für die empfangene Strafe zu bedanken.



Wo aber dieses unterlassen wird, da verfällt derselbe sogleich wieder in die bereits aus-  
gestandene, wo nicht in eine noch schärfere Züchtigung.

§. 8975.

Bei Ansuchen einiger Begünstigungen, Vorbringung einer Klage, Fürbitte und der-  
gleichen hat ein Cadett die ersten Stufen seiner Oberen nicht hintan zu setzen und zu über-  
gehen.

Er würde in einem solchen Falle von dem Höheren nicht nur nicht gehört werden,  
sondern außer diesem noch von demjenigen Vorgesetzten eine Strafe zu erwarten haben, den  
er umgangen hätte.

§. 8976.

Wenn jemand Beschwerden anzubringen hat, so soll bey scharfer und unvermeidlicher  
Strafe niemahls eine allgemeine Sache daraus gemacht werden, sondern in dergleichen Um-  
ständen hat ein jeder für sich allein zu reden und zu sorgen, und kein Anderer daran Theil  
zu nehmen. Wäre es aber eine Bitte, ein Anbringen, ein Gesuch, das die ganze Classe an-  
ginge, so müßte in diesem Falle der Antrag vorher durch die gehörigen Stufen dem Oberen  
vorgebracht, und nach erhaltener Erlaubnis nicht mehr als zwey Cadetten von jeder Divi-  
sion, oder eben so vielen von der betreffenden Classe verstatet werden, zu gedachtem Oberen  
sich zu verfügen, um im Nahmen des ganzen Corps oder der Classe das Ansuchen an densel-  
ben mündlich zu thun, und seine Befehle darüber zu vernehmen.

§. 8977.

Damit aber über die Frage, wer eigentlich unter der Benennung der Vorgesetzten zu  
verstehen sey, keiner Irrung oder keinem Mißverständnisse Platz gegeben werde, so wird  
hierdurch bekannt gemacht, daß nicht allein die in der Akademie angestellten Ober-Officiere  
vom niedrigen bis zum höchsten, sondern auch, und hauptsächlich in den Schulen, alle so-  
wohl geistlichen als weltlichen Lehrer als solche zu betrachten sind, welchen letzteren während  
der Schulübungen der nämliche genaue Gehorsam, wie den Officieren selbst, um so ge-  
wisser zu leisten ist, als eine jede Widersetzlichkeit gegen ihre Anordnungen und Ermahnun-  
gen als Verbrechen gegen die Subordination betrachtet, und somit ohne alle Nachsicht be-  
trafet werden würde. Auch sollen die Cadetten ihren Lehrern, sie seyen Geistliche oder Welt-  
liche, in den Schulen und außer den Schulen, sowohl aus schuldiger Achtung gegen die  
Wissenschaften und Künste, als auch aus Erkenntlichkeit für den aus den Bemühungen die-  
ser Lehrer gezogenen Unterricht, mit wohlstandiger Ehrerbietung begegnen.

§. 8978.

Die Cadetten haben ferner den (obgleich aus ihrer Mitte erwählten) Feldwebeln und  
anderen Unter-Officieren in Sachen, die den Dienst und die in der Akademie zu handha-  
bende Ordnung betreffen, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafen, alle willige und schul-  
dige Folge zu leisten; und es sollen zu solchem Ende die Ober-Officiere dieser minderen  
Gattung von Vorgesetzten bey jedem Vorfalle mit allem Nachdrucke an die Hand gehen, da-  
mit die Beförderung des Dienstes der letzteren von dem gehörigen guten Erfolge begleitet,  
und somit der Endzweck ihrer Bestellung nicht verfehlet werden möge.

§. 8979.

Die Cadetten dürfen keinen eigenen Willen haben, noch weniger mit Ungestüm die  
Vorrückung in eine Classe mit Uberspringung einer anderen begehren oder sich ertrocken wol-  
len. Sie sind noch zu weit von dem Standpuncte entfernt, aus welchem sie das Ganze ih-  
rer künftigen Bestimmung übersehen, und mit Grunde urtheilen könnten, was ihnen nüt-  
zlich und in Zukunft nothwendig seyn werde, oder nicht.

Dieses kommt allein ihren Oberen zu, welchen es zur Pflicht gelegt worden ist, mit  
der nothwendigen Rücksicht auf den Nutzen des Staates immer die eigene Wohlfahrt der  
Jugend zu vereinigen, und hiermit ihre Aufmerksamkeit auf einen wie auf den anderen die-  
ser Gegenstände ununterbrochen zu wenden.

Was der Cadett bey Ansu-  
chen zu beobachten, und wo er

Beschwerden anzubringen  
hat.

Hftb. am 31. Dec. 75a.

» » 16. Jan. 775.

Den Lehrern ist er, wie den  
Officieren, Gehorsam zu lei-  
sten schuldig.

Hftb. am 31. Dec. 75a.

» » 16. Jan. 775.

Die Cadetten sollen den aus  
ihrer Mitte erwählten Feld-  
webeln Folge leisten.

Hftb. am 31. Dec. 75a.

» » 16. Jan. 775.

Die Cadetten dürfen nie ei-  
nen eigenen Willen haben.

Hftb. am 31. Dec. 75a.

» » 16. Jan. 775.



Den Anordnungen ihrer Lehrer sollen sie sich ohne Einwendung unterwerfen.

Hftb. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Die Cadetten haben auf die Reinheit der Kleider zu sehen.

Hftb. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Was der Cadett zu beobachten hat, wenn er einem General begegnet,

Hftb. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

oder wenn ein Officier ihn anredet.

Hftb. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Ohne Vorwissen der Divisions-Commandanten darf kein Cadett weder Geld, noch Bücher und anderes Geräthe bey sich behalten.

Hftb. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Den Cadetten sind außer den Unterrichts- und Lehrbüchern keine anderen erlaubt.

Hftb. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Die Cadetten haben sich nach der Vorschrift der bestehenden Lagerordnungen zu halten.

Hftb. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Obliegenheiten der Lehrer.

Hftb. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Die Uebersetzungen und Aufgaben, welche außer der Schulzeit gemacht werden, sind von den Lehrern für ein jedes Jahr besonders zu entwerfen.

Hftb. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

§. 8980.

Allen Verfügungen, Einrichtungen und Anordnungen, welche die Lehrer in ihren Schulen zu machen und einzuführen nothwendig finden, sollen die Cadetten, bey unausbleiblicher Strafe, ohne Widerrede oder Einwendung sich unterwerfen.

§. 8981.

Die Cadetten sind gehalten, nicht nur an Sonn- und anderen Festtagen, sondern alltäglich wohl und gut adjustirt zu erscheinen, und müssen stets die Kleider rein halten.

§. 8982.

Wenn ein Cadett einem General begegnet, es sey derselbe in der Akademie angestellt oder nicht, so ist er verbunden, mit der Bewegung der rechten Hand auf den Esako stille zu stehen, und so lange stehen zu bleiben, bis derselbe vorüber gegangen ist.

§. 8983.

In jenen Fällen, wo ein Officier einen Cadetten, es sey dieser letztere mit Unter-Officiers-Charakter versehen oder nicht, anredete, oder aber dieser jenen anzureden hätte, ist der Cadett auch gehalten, es mit einer Bewegung der rechten Hand auf den Esako zu thun, und muß von dem Oberen einige Schritte entfernt bleiben, und ihm nicht zu nahe an den Leib treten; wie dann auch bey allen Begegnungen die Cadetten den Officieren und sonstigen Vorgesetzten die gleiche schuldige Ehrenbezeugung leisten, und nicht warten sollen, daß der Officier zuerst den Cadetten begrüße.

§. 8984.

Es darf kein Cadett ohne Vorwissen seines Divisions-Commandanten weder Geld, noch Bücher, noch anderes Geräthe bey sich behalten. Wenn jemand solche Sachen von seinen Aeltern oder Verwandten bekommt, hat er es sogleich anzuzeigen, widrigen Falls er des Erhaltenen verlustig seyn, und außer dem noch bestrafet werden soll.

§. 8985.

Ueberhaupt ist den Cadetten nicht erlaubt, außer den zu ihrem Unterrichte und Lernen erforderlichen Büchern noch andere, sie seyen fremd oder eigenthümlich, von verbotener oder erlaubter Art, bey sich zu haben. Zu dem Ende sollen alle Bücher, welche die Cadetten sich zulegen, durch einen dazu bestimmten Oberen vorher übersehen, und wenn er sie nützlich findet, von ihm unterschrieben werden. Würden nun außer diesen approbierten Büchern noch andere bey einem Cadetten angetroffen, so hat derselbe, nebst der Wegnehmung solcher Bücher, noch sichere und unausbleibliche Strafe zu erwarten.

§. 8986.

Die Cadetten haben überhaupt in Allem pünctlich nach Vorschrift der bestehenden Lageranordnungen und den von Zeit zu Zeit ergehenden Generals-, Stabs- und Divisions-Befehlen sich zu betragen, und keiner Uebertretung, es sey aus Vergessenheit, Vernachlässigung oder Muthwillen, sich schuldig zu machen, um dadurch denjenigen Strafen auszuweichen, welche allemahl nach Umständen des Vergehens unausbleiblich folgen.

§. 8987.

Die Lehrer müssen sich bemühen, einen jeden Schüler nach seiner wahren Gemüthsbeschaffenheit kennen zu lernen, und ihre Fähigkeiten genau auszuforschen.

Wenn dieselben schriftliche Lehr-Normen erhalten, so haben sie sich genau und ohne Entschuldigung darnach zu richten. Im Falle aber einer oder der andere etwas Besseres, Nützbares oder Zweckmäßigeres an die Hand zu geben wüßte, so wird, wenn es zu besserer und wirksamerer Beförderung des Unterrichtes gereichen könnte, demselben aller mögliche Vorschub gegeben werden.

§. 8988.

Die Uebersetzungen, Aufgaben, scientiſchen Bearbeitungen u. dgl., welche außer der Schulzeit gemacht werden, müssen von den Lehrern für einen jeden Jahrgang besonders entworfen und neu gemacht werden, damit der Jugend die Gelegenheit benommen werde



derley Ausarbeitungen, ohne Anstrengung ihres eigenen Verstandes, nur von ihren Vorgängern abzuschreiben.

§. 8989.

Die durch die Tageordnung für einen jeden Lehrzweig ausgemessenen Stunden haben die Lehrer und Meister genau und pünctlich zu halten, damit die Cadetten in den Schulen nicht lange auf sie warten dürfen. Am wenigsten aber sollen sie ohne dringende Ursache einige von diesen Lehrstunden gänzlich verabsäumen.

§. 8990.

Die weltlichen Lehrer und Meister sind sowohl, was die Unterweisung überhaupt, als auch, was die auf sie selbst sich beziehenden Vorfälle betrifft, an denselben angewiesen, dem die Studien-Aufsicht von der Direction übertragen ist.

An diesen haben sie sich daher zu wenden, wenn sie besondere Klagen, Vermuthungen, Auskünfte, Urlaubsgesuche und dgl. anzubringen haben. Bey geringen Klagen hingegen mögen sie sich schriftlich oder auch mündlich an den Divisions-Commandanten oder an den die Tagesaufsicht habenden Hauptmann wenden.

§. 8991.

Der Capellan der Militär-Akademie ist der Seelsorger der akademischen Gemeinde, und genießet in dieser Eigenschaft alle Rechte und Vorzüge eines Feld-Capellans.

§. 8992.

Sein Amt ist daher von großer Wichtigkeit; er muß ein Mann von untadelhaften Sitten, von bewährter Frömmigkeit und von ausgebreiteten Kenntnissen in den Wissenschaften seyn.

§. 8993.

Der Capellan hat sich einer vorsichtigen und weisen Direction gegen seine Untergebenen zu bedienen, er ist aber frey und ungebunden, wenn es die Noth erheischet, Nachlässigkeiten, Fehltritte und Vergehungen zu ahnden und abzu thun.

§. 8994.

Die Kirchengerräthe soll der Capellan alle Viertel-Jahre durchsuchen, und wenn etwas vorgefunden wird, was einer Ausbesserung bedarf, so hat er davon der Akademie-Direction nicht allein die Anzeige zu erstatten, sondern dergleichen angeordnete Ausbesserungen zu betreiben.

§. 8995.

Für alle Kranken, es seyen Cadetten oder andere zur Akademie gehörige Parteyen, hat der Capellan nach der Wichtigkeit seines Amtes Sorge zu tragen, und auch in seiner Abwesenheit deswegen die besten und verlässigsten Vorkehrungen zu treffen.

§. 8996.

Uebrigens soll der Capellan keiner in Diensten der Akademie stehenden Partey, welche sich etwa zu verehelichen gedächte, die priesterliche Einsegnung oder die so genannten Dimissorialien zu derselben anderweitigen Einsegnung, ohne vorherige schriftliche Bewilligung der Direction, ertheilen.

§. 8997.

Auf die Unterweisung der akademischen Jugend in dem Christenthume hat der Capellan genau zu sehen.

§. 8998.

Der tägliche Besuch, welchen der Arzt bey den frankten Cadetten und anderen Akademie-Parteyen zu machen hat, muß zu einer schicklichen Stunde, nämlich früh zwischen sieben und acht Uhr geschehen, damit der Traiteur Zeit habe, die angeordneten Krankenspeisen gehörig und wohl zuzubereiten, hiermit aber auch demselben die Gelegenheit benommen werde, gegen die zu spät erfolgte Ordination und daher entstandene, ihm nachtheilige Aenderung in seinen schon gemachten Vorkehrungen Klagen und Beschwerden zu führen.

Die nach der Tageordnung ausgemessenen Stunden haben die Lehrer genau einzuhalten.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

An wen die weltlichen Lehrer und Meister angewiesen sind.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Obliegenheiten des Capellans der Militär-Akademie;

welche Eigenschaften er besitzen muß;

Obliegenheiten desselben als Oberer seiner Geistlichen;

dann als akademischer Seelsorger.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Wie er für die Kranken zu sorgen hat.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Die priesterliche Einsegnung zur Verehelichung darf er nie ohne schriftliche Bewilligung der Direction vornehmen.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Auf die Unterweisung im Christenthume hat er genau zu sehen.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Obliegenheiten der Aerzte.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.



## §. 8999.

Aus was für Ursachen die frühzeitigen Besuche sind,

Es sind diese frühzeitigen Besuche zugleich auch wegen des Apothekers unumgänglich nothwendig, da derselbe zur gehörigen Bereitung und Zurichtung der vorgeschriebenen Arzneymittel ebenfalls hinlänglich Zeit haben muß, um hierbey nicht übereilt, noch veranlaßt zu werden, die Arzneyen unvollkommen, oder nicht genug vermengt, oder mit verwechselten Signaturen und Nummern in die Krankenzimmer zu liefern, woraus nachtheilige Folgen erwachsen könnten.

## §. 9000.

Hey diesen Besuchen soll Alles, was zu der Infirmarie gehört, als: Wundärzte, Inspectionsofficiere, Krankenwärter, Wärterinnen u. s. w., zugegen seyn.

## §. 9001.

und wer bey denselben gegenwärtig seyn muß.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Auch der Officier hat bey den ärztlichen Besuchen zu bleiben.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Der Officier darf durch die ganze Ordinationszeit sich nicht entfernen; er soll die Stunde, um welche der Arzt erschienen ist, und wie lange er sich bey der Ordination aufgehalten hat, anzeichnen, und sodann der Direction täglich darüber schriftlichen Report erstatten.

## §. 9002.

Die Recepte sind genau zu untersuchen.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Damit in Ansehung der vorgeschriebenen Arzneyen aller Irrung verlässlich vorgebeugt werde, ist nothwendig, daß der Arzt die Recepte, wenn sie in das Ordinationsbuch eingetragen sind, bevor sie an die Apotheke abgegeben werden, noch Ein Mal übersehe, und untersuche, ob nicht ein wesentlicher Fehler, entweder mit den Recepten selbst, oder bey dem Einschreiben, unterlaufen sey.

## §. 9003.

Wiederholtes Nachsehen, ob mit den Medicinen keine Verwechslung statt gefunden hat.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Hey dem nächsten Besuche hingegen soll der Arzt selbst bey einem jeden Bette wieder nachsehen, ob, ungehindert dieser gebrauchten Vorsicht, nicht gleichwohl eine solche Verwechslung vorgegangen sey.

## §. 9004.

Was der Arzt zu beobachten hat, wenn sich bey einem Kranken eine Gefahr äußert.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Wenn bey einem Kranken eine Gefahr sich äußert, so soll der Arzt unverzüglich die Anzeige davon machen.

In solchen bedenklichen Fällen versteht es sich von selbst, daß der Arzt es nicht bey den gewöhnlichen Besuchen bewenden lassen darf, sondern daß er sich so oft, als es die Noth erfordert, oder seine Gegenwart nützlich seyn kann, bey dem Kranken einfinde.

## §. 9005.

Der Arzt darf nie ohne Erlaubniß 24 Stunden von der Stadt entferne bleiben.

Hth. am 31. Dec. 752.

» » 16. Jan. 775.

Da übrigens bey einer so zahlreichen Jugend und bey so vielen anderen zu derselben gehörigen Parteyen die Nothwendigkeit am Tage liegt, daß der Arzt sich immer bey der Hand befinde, so soll er niemahls ohne wichtige Ursachen, und ohne von der Direction erhaltene Erlaubniß, durch vier und zwanzig Stunden von Wiener-Neustadt abwesend seyn; auch ist bey dergleichen Urlaubsansuchungen, wenn bedenkliche chirurgische Fälle vorhanden seyn sollten, vorher die Meinung des Wundarztes einzuholen, ob er nicht hierbey die Anwesenheit des Arztes dringend nothwendig finde, und hiernach der angesuchte Urlaub entweder zu ertheilen oder zu verweigern.

Nur wird hierbey noch erinnert, daß, wenn dieser Urlaub über 24 Stunden hinaus sich erstrecken sollte, er einen andern tauglichen Stellvertreter der Akademie auf diese Zeit vorzuschlagen, und ohne Entgeld zu bestellen haben würde.

## §. 9006.

Obliegenheiten der Cadettenführer:

Die Cadettenführer, welche aus verdienten Unterofficieren von der Armee gewählt werden, müssen nüchterne, ernsthafte, unverdrossene und uneigennütige Männer seyn, denen das Wohl der Jugend am Herzen liegt, und die durch das Ungeflüm und Ausgelassene der Jugend nicht leicht aufzubringen, sondern jederzeit mit kaltem Blute dasjenige vorzuführen im Stande sind, was Zeit und Umstände nothwendig machen.



§. 9007.

Den meisten Dienst haben sie, gleich den Unter-Lieutenants, ein jeder bey seiner Abtheilung zu versehen, das ist: sie besorgen, wie diese, ihre Züge oder Cameradschaften; trachten, so viel als möglich, ihre Cadetten nach ihren innerlichen Eigenschaften, Tugenden und Untugenden kennen zu lernen, um die ersteren, so viel an ihnen liegt, in Aufnahme bringen, die letzteren aber unterdrücken und vertilgen zu helfen.

Wie sie den Dienst zu versehen haben:

§. 9008.

Sie müssen bedacht seyn, den Cadetten keine Gelegenheit zu geben, an ihnen selbst irgend eine bössartige, unanständige oder lächerliche, vielweniger eine lasterhafte Gewohnheit zu bemerken, sondern durch gute Beyspiele eines ordentlichen Betragens und gestitteten Wandels der Jugend Achtung einzusößen trachten.

Sie müssen durch gute Beyspiele eines ordentlichen Betragens der Jugend Achtung einzusößen.

Hth. am 31. Dec. 75.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9009.

Bevor die Cadetten aufstehen, sollen die Führer sich schon angekleidet in den ihnen zugetheilten Schlafsälen einfänden. Sie haben ihre Cadetten aufzuwecken, und anzuhalten, daß sie sich hurtig anziehen, und sich gehörig säubern.

Wenn die Cadetten-Führer angekleidet seyn müssen.

Hth. am 31. Dec. 75.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9010.

Es hat in einer jeden Schule ein Cadetten-Führer die Aufsicht; er hat darin zu verbleiben, und dem Lehrer zur Erhaltung der nöthigen Stille und Ordnung an die Hand zu gehen. Es treten daher täglich von einer jeden Division drey Cadetten-Führer in Dienst, das ist: zwey, welche die Schulen und Schlafsäle zu versehen haben, und einer, der die übrigen vorkommenden Dienste verrichtet.

In einer jeden Schule hat ein Cadetten-Führer die Aufsicht.

Hth. am 31. Dec. 75.  
" " 16. Jan. 775.

Bevor die Cadetten nicht alle in der Schule sind, ist es keinem Führer erlaubt, ohne Bewilligung seiner Officiere und Divisions-Commandanten, sich aus seiner Abtheilung zu entfernen.

§. 9011.

Die Cadetten-Führer, welche den Schuldienst haben, sollen auch zu der Zeit, da die Cadetten in den Schlafsälen sich befinden, niemahls sich daraus entfernen, und zu keiner Zeit, ja sogar nicht einmahl in den Erholungsitunden, einiges Geschrey, Getöse oder andere Unanständigkeiten darin dulden, sondern die Jugend stets zur Ordnung anhalten. Wegen ihrer Verkräftung haben sie sich an die Officiere zu wenden.

Weitere Obliegenheit der Cadetten-Führer.

Hth. am 31. Dec. 75.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9012.

Der vom Extra-Dienste hat Alles zu besorgen, was außerhalb der Schlafsäle und Schulen verrichtet werden muß.

Was dem, der den Extra-Dienst hat, zu besorgen obliegt.

Hth. am 31. Dec. 75.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9013.

Zur Kirchenzeit müssen alle Cadetten-Führer ohne Ausnahme zugegen seyn, um desto leichter auf das Betragen der Cadetten sehen zu können.

Von der Kirchenzeit müssen alle Cadetten-Führer zugegen seyn.

Hth. am 31. Dec. 75.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9014.

Eben so haben bey dem Mittag- und Abendessen sich alle einzufinden, um den Cadetten vorzuschneiden und vorlegen zu können. Nach Vorlegung der letzten Speise gehen die drey Cadetten-Führer einer jeden Division, welche in den Dienst zu treten haben, zum Essen, die anderen drey führen die Cadetten in die Schlafsäle, wo alsogleich die Cameradschaften, welche früh Morgens nicht gesäubert worden sind, zum Säubern geführt werden sollen. Die vom Schuldienste bleiben in den Schlafsälen, der vom Extra-Dienste hingegen soll sich bey der Säuberung aufhalten. Diese drey Cadetten-Führer dürfen nicht eher abtreten, und zum Essen gehen, bis sie durch die ersteren abgelöst werden.

Bestimmung der Cadetten-Führer bey dem Mittag- und Abendessen:

§. 9015.

Des Nachmittags und Abends wird Alles, was in der Frühe befohlen worden ist, nach allen Punkten verrichtet.

was sie nach dem Abendessen zu beobachten haben.

Hth. am 31. Dec. 75.  
" " 16. Jan. 775.

Nach dem Abendessen sollen die Cadetten-Führer in ihren Abtheilungen, alle ohne Ausnahme, verbleiben, und nicht eher sich hinweg begeben, bis Alles, was in der Tages-



ordnung enthalten ist, beobachtet wurde, und die Cadetten zur Ruhe gegangen sind, wo es sodann genug ist, daß einer der Cadetten-Führer bey einer jeden Division bey der Hand sey, und bis zu der gesetzten Stunde (welche etwa um 10 Uhr im Sommer, und um 9 Uhr im Winter bestimmt werden kann) aufbleiben.

§. 9016.

Einer von diesen Cadetten-Führern hat täglich die Wache-Inspection.

Ein Cadetten-Führer hat Wache-Inspection.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Alle Donnerstage sind alle Kleinigkeiten der Cadetten zu untersuchen.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Die Cadetten sind ihnen auch zum Theile untergeordnet.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Wie viel Cadetten-Führer, wenn die jüngeren Abtheilungen in den Garten geführt werden, bey einer Division vorhanden seyn müssen.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Die Cadetten-Führer haben ihren Divisions-Commandanten in Allem Gehorsam zu leisten.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Verhaltungen für die Ober- und Unter-Lieutenants;

was sie in Unterredungen mit den Cadetten zu beobachten haben;

sie haben in allen Gelegenheiten gelassen zu bleiben.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9017.

An den Donnerstagen haben sie alle Kleinigkeiten der Cadetten, als da sind: Schulbücher, Wäsche und andere unbeträchtliche Geräthschaften, zu durchsuchen, und bey Befund einer Vernachlässigung sollen sie es nach Umständen gehörig melden.

§. 9018.

Die zur Bedienung aufgestellten Individuen sind auch ihnen zum Theile untergeben, und haben den Cadetten-Führern eben den Gehorsam und die Folge zu leisten, welche sie den Officieren schuldig sind. Die Cadetten-Führer hingegen sollen sich von aller Vertraulichkeit oder Gemeinschaft mit der Bedienung enthalten, weil sie sich selbst geringschäßig machen, und zum großen Nachtheile des Dienstes weder Achtung noch Folgeleistung von ihnen würden erwarten können.

§. 9019.

Wenn die jüngeren Abtheilungen in den Garten geführt werden, so haben wenigstens vier Cadetten-Führer bey einer jeden Compagnie vorhanden zu seyn, damit bey denen etwa vorzunehmenden Bewegungen, als Schwenken, Marschiren u. dgl., ein jeder seinen Zug führen und in Ordnung halten könne.

§. 9020.

Uebrigens haben die Cadetten-Führer alle Geschäfte, welche ihnen von ihren Divisions-Commandanten besonders aufgetragen werden, ohne alle Widerrede anzunehmen, und auf das bestmögliche zu besorgen.

§. 9021.

Die Officiere haben ihr Möglichstes zu thun, um sich die Achtung der Jugend zuzuziehen; sie werden sie erlangen, wenn sie selbst einen unsträflichen Wandel führen, und denselben Beispiele der Rechtschaffenheit, der Liebe zur Ordnung und eines edlen Anstandes geben.

Der Jüngling mißt demjenigen am liebsten Glauben bey, welcher am meisten seine Achtung zu verdienen weiß; er würde aber diese Achtung schlechterdings verlieren, wenn er durch üble Gewohnheiten, falsch angebrachte Grundsätze, unüberlegte Redensarten, und gar zu große Gemeinschaft und Vertraulichkeit, sich selbst zu tief herab setzen sollte.

§. 9022.

In Unterredungen mit den Cadetten, hauptsächlich mit den größeren, muß man sich bemühen, durch gründliche Beweise ihnen die wahren Gränzen des echten und des falschen Ehrgeizes, des Rechtes und Unrechtes, des Wohlstandigen und Nüchternen genau zu erkennen zu geben und begreiflich zu machen. Wer aber die Gabe nicht hat, sich über Gegenstände von dieser Art bündig und faßlich auszudrücken, der lehre durch sein Beispiel; er halte sich übrigens geradezu an die heraus gegebenen Verordnungen, und hüthe sich, von Sachen zu reden, die zu hoch über seinem Gesichtskreise sind. Die Jugend ist aufmerksam, und weiß zu beurtheilen, sie entzieht daher demjenigen unfehlbar ihre Achtung, welcher unbehutsam genug gewesen ist, ihr seine Blöße zu zeigen.

§. 9023.

Ein jeder bemühe sich in allen Gelegenheiten, so viel es ihm möglich ist, gelassen zu bleiben, und sich durch das Ungeßümme der Jugend nicht aus seiner Fassung bringen zu lassen. Die Kaltblütigkeit erreicht immer eher den wahren Endzweck, als die Hitze.



§. 9024.

Es sind die Bosheit und der Zorn zwey Laster, welche bey der Jugend als höchst strafbar anzusehen sind, und daher nicht ungeahndet bleiben können, noch sollen. Dessen ungeachtet haben in derley Fällen die Officiere vorsichtig zu handeln, und einen solchen Aufgebracht in der ersten Hitze durch Strafen nicht noch boshafter zu machen.

Wie der Zorn und die Bosheit zu bestrafen sind.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9025.

Wenn sie Berweise zu geben haben, so müssen dieselben kurz, deutlich und ernsthaft seyn, vorzüglich haben sie sich aber von allen niedrigen, anzüglichen, dann beschimpfenden Worten und Redensarten zu enthalten.

Die Officiere die Berweise geben sollen.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9026.

Die Officiere müssen trachten, es dahin zu bringen, daß die Cadetten bey keiner Gelegenheit wahrnehmen können, ob dieser oder jener Officier die Tagesaufsicht habe, ob er in dieser oder jener Division, in diesem oder jenem Schlafsale, in dieser oder jener Cameradschaft stehe.

Die Cadetten dürfen nicht wissen, welcher Officier die Tagesaufsicht habe.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9027.

Die Obliegenheit der Ober- und Unter-Lieutenants ist ferner: auf die Bedienung ein wachsames Auge zu haben, dieselbe zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und nicht zu gestatten, daß die Cadetten außer dieser Schuldigkeit ihr ein Mehreres zumuthen, oder befehlen, gegen dieselben ungestüm und herrenmässig verfahren, vielweniger mit ihnen einen vertrauten Umgang pflegen.

Fernere Obliegenheiten der Ober- und Unter-Lieutenants.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9028.

Auch haben sie darauf zu sehen, daß die Bedienten keine verbotenen Waaren, als Tabak und dgl., in die Akademie bringen, und an die Cadetten verhandeln, weder solche Gerathschaften, die den Cadetten angehören, unterschlagen, und in ihre Behältnisse verschließen.

Die Bedienten dürfen keine verbotenen Waaren in die Akademie tragen.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9029.

Ueber den Briefwechsel zwischen Cadetten, ihren Aeltern, Verwandten oder sonstigen Parteyen, haben die Hauptleute ohne Unterlaß zu wachen, die ankommenden Briefe aufzubrechen, vorher zu durchlesen und dann zu versiegeln. Alle diejenigen, welche anstößig scheinen, oder wodurch der Zucht und dem Gehorsame einiger Nachtheil zugehen könnte, zurück zu halten, dem heimlichen Briefwechsel aber, welcher etwa durch Bekannte oder durch die Bedienten bewerkstelliget und unterhalten wird, sollen die Hauptleute genauestens nachspüren, und denselben, wo nicht gänzlich zu hintertreiben, doch wenigstens nach Möglichkeit zu erschweren suchen.

Was hinsichtlich des Briefwechsels zu beobachten ist.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9030.

Auch ist nicht zu gestatten, daß die Jugend ihre Aeltern und Verwandten um Geld anspreche, es sey unter was immer für einem Vorwande.

Es ist nicht zu gestatten, daß die Jugend ihre Aeltern oder Anverwandten um Geld anspreche.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9031.

Wenn aber Aeltern freywillig und aus eigenem Antriebe einige Ergelichkeitsgelder ihren Kindern geben, so haben die Hauptleute diese Gelder in Verwahrung zu nehmen, und dieselben wöchentlich in kleinen Theilen, nach Maß des Betragens, des Alters und der Aufführung den betreffenden Cadetten abzureichen, auch auf die Verwendung derselben zu sehen.

Was zu beobachten ist, wenn Aeltern ihren Kindern Ergelichkeitsgelder geben.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

§. 9032.

Um aber hierin allen Irrungen verlässlich vorzubeugen, und daß ein jeder das ihm Gewidmete empfangt, muß ein jeder Hauptmann ein allgemeines Notir-Buch halten, die Cadetten aber sollen mit besonderen Geldbüchlein versehen werden, in welche Alles, was sie von Zeit zu Zeit bekommen, so wie in das Haupt-Notir-Buch eingetragen werden muß. Diese Geldbüchlein haben die Officiere der Cameradschaften in Händen, und die Cadetten müssen dieselben an den Geldausgabstagen, welche von den Hauptleuten zu bestimmen

Unterhaltung der Notir-Bücher zu diesem Behufe.  
Hth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.



sind, um die Auslieferung dieser Geldbüchlein geziemend anzusprechen, solche aber gleich nach gemachtem Geldempfangen den Officieren wieder zurück stellen, wobey den Officieren mitzutheilen ist, daß, wenn sie Ursachen haben, die Auslieferung dieser Büchlein zu verweigern, sie diese Ursachen den Hauptleuten gehörig eröffnen sollen, und die letzteren haben in solchen Fällen kein Geld erfolgen zu lassen.

## §. 9033.

Sowohl die Befehlbücher der Feldwebel, als auch die Straf-Protocolle, welche die Ober-Lieutenants zu führen haben, müssen von den Hauptleuten öfters durchgesehen werden, damit sie sicher seyen, daß in dieselben Alles der Ordnung nach und nach eingetragen worden. Aus den Straf-Protocollen ist monatlich ein Auszug, unter der Fertigung der Hauptleute, der Direction einzureichen.

## §. 9034.

An den fest gesetzten Visir-Tagen sollen die Hauptleute fleißig nachsehen, ob ein jeder subalterne Officier zugegen sey, und dasjenige ausübe, was dabey zu beobachten ist.

Zu diesem Ende müssen die gedachten subalternen Officiere angehalten werden, den Hauptleuten die Visirung-Eingaben von einer jeden Unterabtheilung oder so genannten Cameradschaft unter ihrer Fertigung an den oben besagten Tagen zu überreichen.

## §. 9035.

Die vornehmste Pflicht, welche der General-Major und die Stabs-Officiere der Militär-Akademie auf sich haben, besteht darin, daß sie den Inhalt aller von unten hinauf gegebenen Verhaltensvorschriften sich nicht allein bekannt machen, sondern auch über deren genaue Vollstreckung wachen sollen.

## §. 9036.

Die Stabs-Officiere haben des Tages hindurch in ungewissen Stunden, dann bey dem Aufstehen und Schlafengehen der Cadetten sich einige Male sehen zu lassen, damit der subalterne Vorgesetzte niemahls vor der scharfen Nachsicht eines Stabs-Officiers sicher sey, welches ihn aufmerksam machen, und zur Erfüllung seiner Schuldigkeit führen wird.

## §. 9037.

Bey diesen wiederholten Besuchen werden sie Gelegenheit haben, den subalternen Officieren, ohne sich jedoch in ihren Dienst selbst einzumengen, mündliche Anleitungen zu geben, wie sie mit der Jugend, um dieselbe gestüttet und biegsam zu machen, sich benehmen sollen. Trüge es sich zu, daß einer etwa den unrechten Weg einschläge, so kann er auf der Stelle mit der nöthigen Behuthsamkeit zurecht gewiesen werden, und es werden dadurch viele unangenehme Sachen verhütet.

## §. 9038.

Da die Stabs-Officiere die ersten und wichtigsten Gehülfen des Local-Directors sind, so bestehet eine ihrer wesentlichen Pflichten auch darin, daß sie den moralischen Charakter eines jeden ihrer untergebenen Officiere genau auszuforschen, und nach seinem wahren Werthe zu schätzen suchen, damit sie über dieselben richtige und verläßliche Conduite-Listen verfassen, auch sonst bey allen anderen Gelegenheiten dem besagten Local-Director ihretwegen standhafte Auskunft geben könnten. In jenen Fällen, wo ein Officier wegen seiner aufhabenden, nicht mehr zu bessernden Mängel höheren Ortes angezeigt werden müßte, um als ein dem Hause schädliches Mitglied entfernt zu werden, ist es aus Ursachen, welche einem jeden von selbst einleuchten, nothwendig, daß der eigentliche Beweggrund einer solchen Abänderung unter der Jugend niemahls offenbar werde. Der einzige, obgleich nicht zu vermuthende Fall, ist von dieser Vorsicht ausgenommen, wo nämlich ein Officier, ungehindert der schon erhaltenen Ermahnungen, in der Vernachlässigung seines Dienstes so weit ginge, daß es selbst den Cadetten nicht mehr verborgen wäre, oder wo er öffentlich wider die militärische Subordination handelte. In dergleichen Gelegenheiten wäre ein jeder Stabs-Officier, auch sogar die Hauptleute berechtigt, einen solchen Officier auf der Stelle zum Prosopon zu schicken.

Was hinsichtlich der Befehl-  
bücher und der Straf-Protoc-  
olle zu beobachten ist  
Hsth. am 31. Dec. 752.  
» » 16. Jan. 775.

Was die Officiere an Visi-  
tations-Tagen zu beobachten  
haben.  
Hsth. am 31. Dec. 752.  
» » 16. Jan. 775.

Obliegenheiten des General-  
Majors und der Stabs-Offi-  
ciere;

Letztere haben in ungewis-  
sen Stunden sich bey den Ca-  
detten sehen zu lassen;

Sie haben den Officieren münd-  
liche Anleitungen zu geben.  
Hsth. am 31. Dec. 752.  
» » 16. Jan. 775.

Fernere Pflichten der Stabs-  
Officiere.  
Hsth. am 31. Dec. 752.  
» » 16. Jan. 775.



§. 9039.

Der Local-Director hat ferner die verschiedenen Zweige der Direction, als: die Oberaufsicht über Montur, Speise und Trank, über die Conduite- und Verwendungs-Listen, über die Leibesübungen, über die Kranken u. dgl., um solche besser übersehen zu können, unter die Stabs-Officiere zu vertheilen.

Ueber was der Local-Director die Oberaufsicht hat. Hkth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.

Ein jeder ist also schuldig, denjenigen Theil, welchen der Local-Director ihm überträgt, mit allem Eifer und aller Genauigkeit zu verwalten, und sich durchgehends nach der zu diesem Ende von ihm erhaltenen Instruction zu achten. Was aber die Aufrechterhaltung der guten Ordnung, der Zucht, der Adjustirung u. dgl. betrifft, dazu sollen alle Stabs-officiere gleich verhalten seyn, und keiner wegen Verwaltung einiger der obgedachten, ihm besonders aufgetragenen Aemter sich davon los zählen können.

§. 9040.

Um die Officiere aufzumuntern, in diesem für die Armee so wichtigen Institute mit Eifer und Anhänglichkeit zu dienen, haben dieselben außer dem besseren Gehalte, der, nebst der Gage, in dem contractmäßigen Kost- und Weingelde, oder der dafür zu erhaltenden Mittagkost, dann im freyen Holze und Lichte besteht, in Hinsicht des Avancements und der Versorgung folgende bestimmte Vortheile und Aussichten:

Welche Belohnungen für gut geleistete Dienste der Officiere festgesetzt sind; dann

a) Den von Regimentern in das Cadetten-Haus übertretenden Ober-Officieren bleibt das Avancement in ihrem Regimente nach ihrem Range vorbehalten, und sie dürfen weder im Frieden noch im Kriege übergangen werden. Jene, die nicht von einem Regimente in das Institut zu stehen gekommen sind, müssen zu diesem Ende einem Regimente zugetheilt werden; die Regimente haben sie auch überzählig ohne Gebühr in ihren Standes- und Ranges-Listen fortzuführen, sie in ihrem Range bis zum wirklichen Hauptmanne zu befördern, und nur von ihrem Avancement jedes Mal die Local-Direction des Cadetten-Hauses zu verständigen.

b) Jeder zur Inspection oder zum Lehramte angestellte Officier vom Fähnrich bis einschlußig zum Capitän-Lieutenant soll, wenn ihn nicht früher ein Avancement im Regimente trifft, nach einer sechsjährigen guten Dienstleistung um einen Grad vorrücken, nach einem schon früher im Regimente erhaltenen Avancement aber immer wieder vom Tage dieser Beförderung weitere sechs Jahre fortdienen, um auf eine solche Vorrückung außer der Tour Anspruch machen zu können.

Bei einer derley Beförderung außer der Tour muß der Officier jedes Mal zu einem anderen Regimente transferirt, und dort ebenfalls als überzählig ohne Gebühr geführt werden.

c) Die auf eine oder andere Art vorrückenden Officiere können bis einschlußig zum wirklichen Hauptmanne im Cadetten-Hause fortdienen, es steht jedoch auch jedem frey, zu seinem Regimente abzugehen, wann er will; nur muß er bis zum Ende des Schuljahres, oder wenigstens so lange im Institute bleiben, bis seine Stelle durch einen anderen tüchtigen Officier ersetzt ist.

Wenn ein in eine höhere Charge vorgerückter Officier austritt, oder sonst in Abgang kommt, muß sein erledigter Platz allemahl mit der dafür bestimmten minderen Charge besetzt werden.

d) Für die Stellen der Militär-Professoren ist keine fixirte Charge festgesetzt, sondern es wird bey ihrer Auswahl bloß auf die vorzüglichen Eigenschaften und vollkommene Ungemessenheit des Individuums gesehen.

§. 9041.

Die Inspections-Feldwebel müssen gut gebildete, verlässliche und zu Ober-Officieren geeignete Leute, unverheirathet, und nicht über 35 Jahre alt seyn. Sie werden nach einer sechsjährigen guten Dienstleistung als Unter-Lieutenants bey den Regimentern, oder wenn

welcher Belohnung sich die ausgedienten Inspections-Feldwebel zu erfreuen haben. Hkth. am 31. Dec. 752.  
" " 16. Jan. 775.



einer zum Inspections-Officiere im Cadetten-Hause ganz geeignet, und daselbst eben eine solche Stelle offen wäre, in diese Anstellung eingebracht werden.

§. 9042.

Wie die Prüfungen vorzunehmen sind.

Hth. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Zwey Mahl jeden Jahres werden alle Classen im Beyseyn des Local-Directors und sämmtlicher Stabs-Officiere über den in dem verfloßnen halben Jahre gemachten wissenschaftlichen Fortgang geprüft. Der Befund wird in die monatlichen Prüfungs-Listen eingetragen, und am Ende des Jahres dem Ober-Director unterlegt.

Die Vorzüglichsten werden belohnt, um bey jenen, denen eine Belohnung zuerkannt wird, ein auf wahres Ehrgefühl gegründetes Höherstreben zu bewirken, bey den anderen aber den Trieb zur Nachseiferung zu erwecken.

So werden auch alle Jahre in Gegenwart des Local-Directors und sämmtlicher Stabs-Officiere die Böglinge der achten Classe aus jedem der durch die acht Jahre ihrer Erziehung erhaltenen Unterrichts-Gegenstände streng geprüft.

Der Befund wird in die wissenschaftlichen Rubriken der monatlichen Prüfungs-Tabelle gewissenhaft eingetragen, diese Tabelle von allen Stabs-Officiern und dem Local-Director unterfertigt, dem Ober-Director eingesendet; dieser unterlegt den Vorschlag zur Ausmusterung eines jeden Böglinges, nach dem Maße seines moralischen und wissenschaftlichen Werthes, entweder als Officier oder als k. k. oder Regiments-Cadett durch den Hofkriegsrath Seiner Majestät dem Kaiser, Allerhöchstwelcher die Ernennungen an den Hofkriegsrath herab gibt, von welcher Stelle die Eintheilung in die Regimenter und Corps der Armee, und zwar im thunlichsten Falle nach dem ausgedrückten Wunsche der Böglinge, oder in die der Armee erledigte Stelle, geschieht.

§. 9043.

Wann Stifflinge, oder Kostgänger aus der Akademie in Regimentern austreten können.

Hth. am 29. Dec. 813. L. 4084.

„ „ 26. Feb. 814. G. 1289.

Vor ganz vollendeten Studien darf kein Stiffling aus der Akademie zu einem Regimente überlassen werden; eben so dürfen keine Kostgänger zu Officieren befördert werden, wenn sie nicht vorher von der Local-Direction der betreffenden Akademie das Zeugniß erhalten haben, daß sie die erforderlichen Eigenschaften zu einem Officiere wirklich besitzen.

§. 9044.

Wie ihre Beförderung und

Die vier vorzüglichsten erhalten auch Lieutenants-Stellen, die übrigen aber Fähnrathsstellen bey den Regimentern der Armee.

Nur jene, welche sich in höheren Classen vernachlässigen, und bey der mit Ende des achten Jahres vorgenommenen General-Prüfung nicht Genüge leisten, oder jene, welche sich in Sitten verschlimmert haben, werden als k. k. ordinäre, die noch weniger Leistenden aber als Regiments-Cadetten ausgemustert.

§. 9045.

die Absendung zu den Regimentern zu geschehen hat.

Hth. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Sobald hierüber die Verordnung an die Local-Direction gelangt, wird zur Uniformirung und gänzlichen Ausstaffirung geschritten, nach deren Beendigung die unentgeltliche Absendung der Austretenden an die Regimenter, und deren Verpflegung auf dem Marsche durch Tagelder geschieht, so daß mit Ende Octobers die Unterkunft für die neu Eintretenden geräumt ist.

§. 9046.

Was die Böglinge bey ihrem Austritte zu entrichten haben.

Hth. am 22. Jun. 815. I 3475.

Die Böglinge haben bey ihrem Austritte in das Militär keine Carenz- oder Charakters-Laxe zu entrichten, ihnen liegt jedoch ob, die Rescripte, und rücksichtlich bey dem Uebertritte in das Civile die Expeditions-Laxe zu zahlen, dann die verwendeten Post-Porto- und Stempelgebühren zu vergüten.

§. 9047.

Oekonomie der Akademie.

Hth. am 31. Dec. 752.

„ „ 16. Jan. 775.

Der Fond der Akademie, aus welchem alle Auslagen bestritten werden müssen, besteht, nebst dem reinen Ertragnisse aus der Thiergarten-Wirtschaft und von den eigenen Waldungen in dem anrepartirten Betrage, welchen die Stände der deutschen Erblande und



das Militär-Aerarium für die von ihnen zu besetzenden Stiftungsplätze vierteljährig zu bezahlen haben, und welcher vorschussweise aus dem k. k. Provincial-Kriegszahlamte erhoben wird.

§. 9048.

Die aus vorgedachtem Fonde zu bestreitenden Auslagen sind: Die Kost der Zöglinge, ihre Uniformirung, Wäsche, Tischzeug, Bett-Fournituren und Arzneyen, die zu ihrem Unterrichte nöthigen Zeichnungs- und Schreib-Materialien, die Landkarten, Schulbücher und Instrumente, die Besoldung und die Kost der zur Aufsicht und zum Unterrichte angestellten Stabs- und Ober-Officiere, und der zum Gottesdienste und Lehramte bestimmten Geistlichen, dann die Besoldung der übrigen Civil-Lehrer und Meister, des Reitschul-Personals, der Aerzte, der Beamten und der minderen Hausdienerschaft, für die Unterhaltung einer Reitschule, die Beheizung und Beleuchtung, die neue Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Geräthschaften, endlich die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude.

Die ökonomischen Geschäfte der Akademie werden von einem Verwalter und einem Controllor besorgt, welchen fünf Fouriere beygegeben sind. Die Rechnungen werden mit Ende eines jeden Militär-Jahres gelegt.

Wie die Ausgabe aus dem Akademie-Fonde zu geschehen hat.

Stk. am 31. Dec. 75.

„ „ 16. Jan. 77.

## II. Abschnitt.

### Von der Ingenieurs-Akademie.

§. 9049.

Bei den vielen und langwierigen Kriegen, welche das Haus Oesterreich während des sechzehnten, siebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zu führen hatte, und weil während des Laufes dieser Kriege öfters Festungen anzugreifen, zu vertheidigen, zu erbauen, zu verbessern und in Vertheidigungsstand zu setzen vorkamen, mußte der Staat auf Mittel denken, den vorhin bestandenen wesentlichen Gebrechen des Mangels an Ingenieuren bey dem österreichischen Kriegstande abzuheben, und es war Ihrer Majestät der Höchstseligen Kaiserinn Maria Theresia vorbehalten, von den seit dem Jahre 1737 bis zum Jahre 1778 zu diesem Behufe eingegangenen Stiftungs-Capitalien eine Akademie für das Genie-Wesen zu errichten.

§. 9050.

Der vorzüglichste Zweck dieses Institutes ist, geschickte Officiere für das Ingenieurs-Corps zu bilden.

Dieser Zweck kann nur durch die Auswahl unter einer größeren Anzahl geschickter, in den mathematischen und militärischen Wissenschaften wohl unterrichteter junger Leute vollkommen erreicht werden. Deshalb ist in dieser Akademie auf ungefähr 250 Zöglinge angetragen, welche in acht Classen abgetheilt sind. Aus jeder niedrigen Classe werden, mit weniger Ausnahme, nur die vorzüglicheren in die nächst höhere befördert, so daß die acht größten Theils aus vollkommen ausgebildeten Jünglingen besteht, unter denen erst wieder die ausgezeichnetsten für das Ingenieurs-Corps gewählt werden. Hierdurch wird noch ein anderer wichtiger Zweck erreicht, nämlich: daß die übrigen, nicht in das Ingenieurs-Corps aufgenommenen Zöglinge als geschickte und in den Genie-Wissenschaften wohl unterrichtete Officiere in die k. k. Regimenter übertreten.

§. 9051.

Diese Akademie steht unter der Oberleitung des jeweiligen General-Genie-Directors.

Die Local-Direction führt ein General des Ingenieurs-Corps.

Unter ihm besorget ein Stabs-Officier dieses Corps die Aufsicht über die Studien, und ein anderer über die Disciplin.

Entstehung der Ingenieurs-Akademie;

Zweck derselben;

wer die Direction hat;



- §. 9052.  
 Den Unterricht in den mathematischen und Genie-Wissenschaften geben vorzüglich geschickte und besonders zu diesem Geschäfte ausgewählte Officiere des Ingenieurs-Corps.  
 Die übrigen Gegenstände werden durch Lehrer aus dem Civil-Stande, so wie der Religions-Unterricht durch zwey Geistliche gegeben.
- §. 9053.  
 Die specielle Aufsicht über die Jugend führen die Officiere.
- §. 9054.  
 Die Zöglinge bestehen aus Stifflingen und aus Kostgebern.
- §. 9055.  
 Die Anzahl der Stiftungsplätze beläuft sich auf neun und siebenzig, über welche das Verleihungsrecht zum Theil Seiner Majestät, zum Theil dem jeweiligen General-Genie-Director, zum Theil dem Hofkriegsrathe, zum Theil endlich den Patronen der Privat-Stiftungen zustehet.
- §. 9056.  
 Die Staatsstiftungen bestehen für zwey Jünglinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und für zwanzig junge adelige Galizier. Von den Privat-Stiftungen besteht eine Teufenbach'sche Stiftung für sechzehn Stifflinge; hieroon sind, den Stifftbriefen gemäß, acht für Kinder von Officieren der k. k. Armee, und die übrigen acht für adelige Kinder aus dem Civil-Stande, vorzüglich aber aus dem böhmischen und mährischen Adel bestimmt. Das Verleihungsrecht, sowohl der einen als der anderen, übet Seine Majestät der Kaiser unmittelbar selbst aus. Die von Seiner Majestät deswegen anbefohlenen Vorkerkündungen geschehen in Ansehung der ersteren bey dem Haupt-Genie-Amte, in Ansehung der letzteren bey der böhmisch-österreichischen Hofkanzley.  
 Die Auswahl der Stiftungsplätze für Officiers-Söhne kann nur auf solche Individuen fallen, welche, nebst der Mittellosigkeit und ihrem Waisenstande, durch außerordentliche Verdienste des Vaters einen vorzüglichen Anspruch darauf haben.  
 Bey Erledigung solcher Stiftungsplätze wird die Liste der hierzu vorgemerkten Jünglinge von dem Haupt-Genie-Amte durch den Hofkriegsrath Seiner Majestät unterleget, Allerhöchstdieselben ertheilen nach Gutbefinden den erledigten Platz entweder einem aus diesen Vorgemerkten, oder auch einem anderen, noch nicht vorgemerkten Jünglinge.  
 Wird ein Platz für Kinder aus dem Civil-Stande offen, so macht der Hofkriegsrath davon die Eröffnung an die böhmisch-österreichische Hofkanzley, welche sofort einen Vortrag wegen Wiederbesetzung des Platzes Seiner Majestät erstattet.
- §. 9057.  
 Die Deblin'sche Stiftung ist für sechzehn Stifflinge aus dem böhmischen und mährischen Adel- oder Ritterstande, in deren Ermangelung, dem Stifftbriefe gemäß, auch andere junge Leute vom Adel aus den übrigen österreichischen Provinzen zu dieser Stiftung aspiriren können. Seine Majestät der Kaiser haben sich gleichfalls das Verleihungsrecht vorbehalten. Das Befugniß, dießfalls Seiner Majestät die Vorschläge zu unterlegen, ist zur Hälfte dem böhmischen und zur anderen Hälfte dem mährischen Landes-Gubernium eingeräumt worden, an welche beyde Länderstellen daher wegen Erlangung eines solchen Stiftungsplatzes die Competenten sich wenden müssen.
- §. 9058.  
 Die Schellenburg'sche Stiftung ist für vier Stifflinge. In diese Stiftungen können, dem Stifftbriefe gemäß, nur Officiers-Kinder aus der croatischen Militär-Gränze gelangen. Bey einer Erledigung schlägt das croatische Militär-General-Commando drey hierzu geeignete junge Leute dem k. k. Hofkriegsrathe vor, der einen dazu ernennet.
- wer den Unterricht ertheilet;  
 Hth. am 31. Dec. 778.
- wer die Aufsicht hat;
- Gattungen der Zöglinge;
- in was die Anzahl und das Verleihungsrecht zum Stifftungsplätze bestehen;  
 Hth. am 31. Dec. 778.
- in was die Staats- und Teufenbach'sche;  
 Hth. am 15. Jun. 800. N. 1138.  
 „ „ 7. Dec. 813. L. 2853.
- in was die Deblin'sche;  
 Hth. am 12. Oct. 800. I. 6040.
- in was die Schellenburg'sche;  
 Hth. am 1. Nov. 783.



§. 9059.

Die Chaos'sche Stiftung ist für zwey Stifflinge. Hierzu können nur junge Leute aus der Chaos'schen Stiftung von dem hiesigen Waisenhause gelangen. Zu diesem Ende schlägt bey einer Erledigung der Director des Waisenhauses dem hiesigen Stadt-Magistrate, als dem Patrone der Chaos'schen Stiftung, drey Jünglinge aus dem Waisenhause vor, aus welchen der Magistrat Einen ernennet.

Chaos'sche;  
Hth. am 1. Oct. 787.

§. 9060.

Die Griemer'sche Stiftung ist für zwey Stifflinge. Hiervon haben der General-Genie-Director und der Administrator dieser Stiftung wechselweise das Verleihungsrecht. Es können hierzu adelige oder unadelige Kinder, aus dem Militär- oder Civil-Stande, unbedingt gelangen. Die einzige Einschränkung hierbey ist, daß es Landeskinder seyn sollen, die mit den erforderlichen Fähigkeiten begabt und wenig bemittelt sind. Die Anverwandten des Stiffters, wenn einige die Einnahme in diese Stiftung verlangen, haben den Vorzug vor allen anderen.

Griemer'sche;  
Hth. am 3. Jul. 769.

§. 9061.

Die Mikos'sche Stiftung ist für zwey Stifflinge. Das Verleihungsrecht zu dieser Stiftung ist auf immer der freyherrlich Moser'schen Familie eingeräumt worden; sie ist durch keine anderen Bedingnisse eingeschränkt, als daß diejenigen jungen Leute, welchen diese Plätze ertheilt werden, die erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

Mikos'sche;  
Hth. am 27. Dec. 764.

§. 9062.

Die Ingenieurs-Stiftung ist für vier Stifflinge. Diese Stiftung ist ausschließlich für Söhne der bey dem k. k. Ingenieurs-Corps dienenden Officiere bestimmt, und das Verleihungsrecht ist dem General-Genie-Director eingeräumt.

Ingenieurs-;  
Hth. am 7. Jan. 777.

§. 9063.

Die Dgar'sche Stiftung ist für einen einzigen Stiffling, den Sohn eines k. k. Officiers von irlandischer Geburt oder Abstammung. Der General-Genie-Director hat das Verleihungsrecht unter obiger Bedingniß.

Dgar'sche  
Hth. am 10. März 791.

§. 9064.

Die Rüd'sche Stiftung ist für Einen Stiffling. Die Jenema'sche Stiftung ist ebenfalls für Einen Stiffling, und die Familie, von welcher diese Stiftung herrührt, hat sich das Verleihungsrecht dazu vorbehalten.

Rüd'sche und Jenema'sche  
Stiftung besteht.  
Hth. am 12. Jul. 783.

Hierin bestehen die bey der k. k. Ingenieurs-Akademie vorhandenen Stiftungen, und da die Direction der besagten Akademie nicht den geringsten Einfluß in Ertheilung aller dieser gestifteten Plätze nimmet, so muß sie diejenigen, welche solche Plätze für ihre Kinder oder Angehörigen zu erlangen wünschen, an die betreffenden Stiftungs-Patrone oder Behörden mit ihren Gesuchen weisen.

§. 9065.

Die Zahl der Kostgeber ist veränderlich, kann aber sowohl wegen des in dem Akademie-Gebäude vorhandenen Raumes, als auch in Hinsicht des gegenwärtig dabey angestellten Personals die Zahl von zwey hundert nicht wohl übersteigen.

Wie viele Kostgeber in der  
Akademie bestehen können.  
Hth. am 31. Dec. 778.

§. 9066.

Jünglinge, welche in diese Akademie zu treten wünschen, müssen ohne körperliche Gebrechen, von gesunder und ziemlich starker Leibesbeschaffenheit, und sonst mit den nöthigen Talenten zur Erlernung abstracter Wissenschaften begabt seyn. Uebrigens kann jeder in der Monarchie geborne Jüngling von was immer für einer der tolerirten Religionen und von jedem Stande von dem Local-Director in die Akademie aufgenommen werden. Dieselben sind im neunten Jahre zur Vorwerkung geeignet, können aber höchstens bis zum fünfzehnten Lebensjahre zur wirklichen Aufnahme in die Akademie gelangen. Nach diesem überschrittenen höchsten Vor-

Erfordernisse zur Einnahme.  
Hth. am 7. Dec. 813. L. 3853.  
" " 17. Jul. 815. N. 384.  
" " 19. Oct. 818. N. 8014.



mal = Alter kann die Aufnahme eines Jünglings auch als Kostzögling nicht gestattet werden.

Wann die Lehr-Curse anfangen.  
Oktb. am 31. Dec. 779.

Die Lehr-Curse fangen mit dem ersten October an; für Jünglinge also, die schon das 13., 14. und 15. Jahr erreicht haben, und denen ein vorher gehender Unterricht erlaubt, sogleich die mathematischen Wissenschaften anzutreten, ist es nothwendig, gegen Ende Septembers in diese Akademie einzutreten, weil sie bey einem späteren Eintritte, da der Lehr-Curs schon vorgerückt ist, denselben nicht so leicht einholen, und etwa den übrigen Jahrgang verlieren möchten. Für jüngere Knaben, die den zwey ersten Classen zugeheilt werden müssen, ist die Zeit des Eintrittes gleichgültiger.

Was die Eintretenden mitzubringen haben:

Jeder Eintretende muß bey seinem Eintritte wenigstens folgende Stücke ganz neu mitbringen:

- 12 Hemden,
- 12 Paar weiße Strümpfe
- 12 Sacktücher,
- 12 Unterbeinkleider,
- 12 weiße leinene Halstrücher, im Hause zu tragen,
- 4 schwarzseidene Halstrücher zum Ausgehen,
- 4 Schlafhauben,
- 1 dreyeckigen, militärisch gestulpten Hut mit einer silbernen Schlinge,
- 2 Paar neue Schuhe mit Bändern,
- 1 » Stiefel zur Sonn- und Feiertags-Uniform.
- 1 » stählerne Beinkleider-Schnallen,
- 1 silbernen Eßlöffel mit ganz eingestochenem Zunahmen desselben,
- 1 Gebethbuch,
- 1 Militär-Uniform-Degen,
- 1 weißtuchene Degenkuppel sammt stählernem Schlosse und Carabiner.

Es ist darauf zu sehen, besonders bey Kleineren, daß die erste Wäsche-Anschaffung beyläufig in drey verschiedenen Gattungen von Größe eingerichtet werde, damit bey zunehmendem Wachstume die Stücke nicht eher unbrauchbar als abgenutzt seyen. Diejenigen, welche den Wunsch haben, die Wäsche für einen solchen Zögling bey sich im Hause waschen zu lassen, und ihn damit von Woche zu Woche zu versehen, sind von Mitbringung der hier vorstehenden Wäsche ganz entbunden. Gold- und Silbergeschmeide, als: Ringe, Uhren, Dosen, Schnallen, ist zu tragen oder bey sich zu haben nicht erlaubt.

§. 9069.

was für die Verpflegung und Verköstigung zu entrichten ist; und

Für die Verpflegung und Verköstigung in diesem Institute, und zwar für Kost, Kleidung, Schreib- und Zeichen-Materialien, dann für die erforderlichen Schulbücher, wird jährlich so wie bey dem Eintritte für die erste Uniformirung, ein den Zeitumständen angemessener Betrag festgesetzt und bezahlt. Dieses Kostgeld muß halbjährig vorhinein, und zwar gleich nach Verlauf eines jeden halben Jahres zur Akademie-Casse richtig erlegt werden, weil bey unrichtiger Eingehung desselben die Akademie in Verlegenheit käme, und sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sähe, den betreffenden Jüngling seinen Aeltern oder Verwandten zurück zu geben.

§. 9070.

in was die Verköstigung besteht.  
Oktb. am 31. Dec. 778.

Die Verköstigung besteht: das Frühstück in Brot; das Mittagessen in vier; das Abendessen in zwey Speisen, nebst Brot und Wein Mittags und Abends.



§. 9071.

Die Jünglinge schlafen in großen Zimmern in einzelnen Betten, unter der Aufsicht mehrerer Unter-Officiere. Die Zimmer werden beleuchtet, und im Winter geheizt.

Wo die Jünglinge schlafen, und

§. 9072.

Ein eigenes besonderes Schlafzimmer für einen Jüngling wird besonders bezahlt, in welchem Falle dem Jünglinge von den Aeltern oder Verwandten ein vertrauter Bedienter zur Aufsicht bezugeben ist.

was ein eigenes Schlafzimmer kostet. Hkth. am 31. Dec. 778.

§. 9073.

Die Hauskleidung besteht in einem hechtgrauen tuchenen Rocke mit Weste und Beinkleidern; die Sonn- und Feyertags-Uniform ist von weißem Tuche mit rothen Aufschlägen; Hemden, Sacktücher, Strümpfe, Schuhe, Hut, im Hause zu tragen, alle nöthigen Kleidungsstücke werden von der Akademie bis zur Zeit des Austrittes durch Ausbesserung und verhältnismäßige Nachschaffung im Stande erhalten, doch kann diese Verpflichtung nur auf die durch Gebrauch abgenützten Stücke sich erstrecken, keinesweges aber bis zu jenen durch Nachlässigkeit in Verlust gerathenen, oder muthwillig verdorbenen ausgedehnt werden, wodurch der Akademie eine gar nicht zu berechnende Last aufgebürdet würde. Für diesen letzten Fall ist unvermeidlich, sich an die Aeltern oder Verwandten der Böglinge zu wenden, um durch den nöthigen Ersatz die vorgeschriebene Vollzahl in der Wäsche beizubehalten.

In was die Hauskleidung, dann Sonn- und Feyertags-Uniform besteht. Hkth. am 31. Dec. 778.

§. 9074.

Zur Bedienung der Böglinge sind eigene Bediente besoldet; über dieselben sind mehrere Hausknechte aufgestellt, bey der Tafel zu dienen, die Zimmer zu säubern; dann Weiber, die Betten zu machen, zur Säuberung, und zu dergleichen Diensten.

Wer zur Bedienung aufgestellt ist. Hkth. am 31. Dec. 778.

§. 9075.

Die Kranken werden in abgesonderten Zimmern durch zwey für die Akademie bestellte Aerzte, einen Chirurgus, einen Augen- und einen Zahnarzt besorgt, und mit Arzneyen versehen. Fremde Aerzte, zu welchen Aeltern oder Verwandte mehr Zutrauen hätten, müssen von denselben bestellt und bezahlt werden.

Wie die Kranken versorgt werden. Hkth. am 31. Dec. 778.

§. 9076.

Wer seinen Bögling aus diesem Hause nehmen will, muß Ein Viertel-Jahr vorher schriftlich ankünden, und zugleich von dem Tage der Ankündigung das Kostgeld des ankünderten Viertel-Jahres tragen, der Bögling mag dieses Viertel-Jahr ganz, zum Theile oder gar nicht in der Akademie zubringen.

Was zu beobachten ist, wenn jemand einen Bögling aus dem Hause nehmen will. Hkth. am 31. Dec. 778.

§. 9077.

Aeltern oder Verwandte eines Böglinges, die nicht in Wien wohnhaft sind, müssen sich bequemen, einen Bevollmächtigten zu stellen, an den sich die Akademie theils des zu erlegenden Kostgeldes wegen, theils auch in anderen Fällen wenden könne.

Was hinsichtlich der Aeltern oder Verwandten, die nicht in Wien wohnhaft sind, zu beobachten ist. Hkth. am 31. Dec. 778.

§. 9078.

Der in diesem Hause befindlichen Jugend wird weder Baganz, Ball außer der Akademie, noch Theater zugelassen, und über Nacht aus dem Hause zu bleiben ist ganz untersagt.

Der Jugend ist weder Baganz, noch Ball und Theater zu besuchen erlaubt. Hkth. am 31. Dec. 778.

§. 9079.

Am Sonn- und Feyertagen ist der Jugend wechselweise und in einer gemessenen Anzahl erlaubt auszuspeisen, sie muß aber Tages zuvor schriftlich ausgebeten, und durch verlässliche bekannte Personen um die bestimmte Stunde abgehohlet, und wieder zurück geführt werden.

Am Sonn- und Feyertagen darf die Jugend ausspeisen. Hkth. am 31. Dec. 778.

§. 9080.

Das Besuchen der Kaffehhäuser oder ähnlicher Orte, wo die Jugend den Hang zum Müßiggange, Spiele oder zu noch verderblicheren Neigungen annimmt, ist ihr unter Verlust des Ausganges auf ein halbes Jahr untersagt; auch soll nie ein Bögling auf der Gasse, weder in der Stadt, noch Vorstadt, oder außer der Linie allein, und ohne Begleiter, dem

Öffentliche Orte zu besuchen ist verboten. Hkth. am 31. Dec. 778.



man sie anvertrauen kann, angetroffen werden. Derjenige, welchen man allein gehen sieht, verliert auf eine geraume Zeit die Erlaubniß des Ausgehens; worauf man am Anfange eines jeden Monathes durch Vorlesung der zu beobachtenden Hausordnung ebenfalls aufmerksam gemacht wird.

§. 9081.

Was hinsichtlich derjenigen zu beobachten ist, welche einer tolerirten Religion zugethan sind.  
Hth. am 31. Dec. 778.

Denjenigen, welche einer der tolerirten Religionen zugethan sind, wird in ihren Religions-Übungen kein Hinderniß gemacht, vielmehr alle mögliche Erleichterung verschafft, so weit es sich nur mit der fest gesetzten Akademie-Ordnung verträgt. Alle Sonn- und Feyer-tage werden sie in ihre Kirche um eine bestimmte Stunde gelassen, jedoch müssen sie von sicheren Personen abgeholt, und vor 12 Uhr Vormittags nach Hause gebracht werden, ausgenommen, sie hätten die Erlaubniß, auszuspeisen.

Uebrigens wird jedem von einer tolerirten Religion erlaubt, sowohl bey dem Früh-, Mittags- und Abendgebethe, als auch bey der Messe die Gebethe seiner Religion zu verrichten; dergleichen werden dieselben von dem katholischen Geistlichen in der Christenlehre nicht examinirt, sondern sie haben sich nur die christliche Moral eigen zu machen. Endlich ist auf das nachdrücklichste unterfagt, sich in Unterredungen über die Religion einzulassen.

§. 9082.

Die Aeltern oder Verwandten haben den Zöglingen ein Recreations-Geld zu geben.  
Hth. am 31. Dec. 778.

Aeltern und Verwandte haben sich zu bescheiden, ihren Zöglingen, die sie in dieser Akademie haben, monatlich etwas an Taschen- oder so genanntem Recreations-Gelde auszumessen, um in Erholungstunden die kleinen Ausgaben für Obst und die Ausgabe für das Putzen der weißen Uniforme, welches von eigens dazu bestellten Sappeuren verrichtet wird, zu bestreiten.

Es sey die Sorge der Aeltern und Verwandten, ihren Angehörigen dieses von Zeit zu Zeit durch beauftragte Personen verabreichen zu lassen.

§. 9083.

Den erwachsenen Zöglingen, welche dem practischen Unterrichte auf dem Felde beywohnen, soll das Taschengeld erhöht werden.  
Hth. am 31. Dec. 778.

Eben so zuträglich ist es, jenen erwachsenen Zöglingen, welche jährlich im Monathe September dem practischen Unterrichte bey Ausmessung der Felder beywohnen, und die deswegens von Morgens früh bis Mittag auf dem Felde bleiben müssen, und erst um zwey Uhr zu dem gewöhnlichen Mittagmahle in die Akademie zurück kommen, ihr sonst ausgemessenes Taschengeld für diesen Monath verhältnißmäßig zu erhöhen.

§. 9084.

Was mit unbiegsamen Zöglingen;  
Hth. am 31. Dec. 778.

Unbiegsame Zünglinge, die nach voraus gegangener anständiger Bestrafung sich nicht zum Guten wenden lassen, besonders aber jene, die wegen Sittenverderbnisses der übrigen Jugend gefährlich werden könnten, werden in diesem Hause nicht geduldet; sondern die Aeltern oder Verwandten müssen dieselben auf Verlangen der Akademie-Direction sogleich zurück nehmen, und in diesem Falle wird das vorhinein bezahlte Kostgeld vom Tage des Austrittes zurück bezahlt.

§. 9085.

dann mit jenen, welche keine Neigung zu den mathematischen und Genie-Wissenschaften zeigen, zu geschehen hat.  
Hth. am 31. Dec. 778.

Auch jene Aeltern oder Verwandten, deren Söhne oder Angehörige keine Neigung zu den mathematischen und Genie-Wissenschaften zeigen, und wegen schwacher Fähigkeiten oder aus Mangel an Verwendung keinen Fortgang in denselben machen, sollen davon benachrichtiget werden, damit sie ihre Kinder zurück nehmen, keine vergeblichen Kosten für den Unterricht derselben verwenden, und damit die leeren Plätze durch fleißigere Zünglinge besetzt werden können.

§. 9086.

Moralische Erziehung.  
Hth. am 31. Dec. 778.

Die Vorgesetzten und Lehrer dieses Institutes haben sich zu bestreben, durch Lehre und Beyspiel der Jugend ehrfurchtsvolle Achtung für Religion, Wahrheitsliebe, Reinheit der Sitten, Güte des Herzens und allgemeine Menschenliebe einzusößen, auch in ihr alle Tugenden, welche den Soldatenstand ehrwürdig machen, nämlich: hohes Ehrgefühl, Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an den Landesfürsten, Muth und Entschlossenheit zu erwecken und zu erhalten, und sie mit dem Gedanken an Selbstverläugnung und Entbehrungen aller Art vertraut zu machen.



§. 9087.

Die oberste Aufsicht über die Disciplin führt der Local-Director selbst, und unter ihm ein Stabs-Officier des Ingenieurs-Corps. Zum ausschließenden Dienste in der Akademie sind Ober-Officiere anwesend, welche die Aufsicht über die Jugend führen. Die gemeine Mannschaft der Sappeurs-Compagnie versieht die nöthigen Wachen.

Wer die Aufsicht hat.  
Hth. am 31. Dec. 778.

§. 9088.

Die zur Beobachtung der Jugend aufgestellten Ober-Officiere sind ausdrücklich angewiesen, sich bey keiner Gelegenheit mit der Jugend in Wortwechsel einzulassen, sondern durch stete Wachsamkeit und Obacht Vergehungen zu verhüten, den Widerständigen oder wirklich Fehlenden aber dem Inspections-Officier anzuzeigen, welcher ihn bey dem nächsten Früh-Rapporte dem die Disciplin leitenden Stabs-Officiere vorstellt. Dieser hält ihm sein Vergehen vor, hört seine Rechtfertigung an, belehrt ihn mit Sanftmuth und Würde, und entläßt ihn entweder mit einer nachdrücklichen Ermahnung, oder bestimmt ihm eine angemessene Strafe. Ueberhaupt macht man sich hierbey zum Hauptaugenmerke, den fehlenden Jüngling zur Erkenntniß seines Fehlers und des Nachtheiles, den er dadurch sich oder seinen Mitschülern zugefüget hat, zu bringen.

Beobachtungen für die Ober-Officiere.  
Hth. am 31. Dec. 778.

Da man übrigens immer mit Güte und Gelassenheit vorgehet, alles Leidenschaftliche beseitiget, und durch das beobachtende Verfahren den Fehlenden selbst, oder die Mehrzahl der übrigen Zöglinge, überzeugt, daß die Strafe immer nur eine billige und nothwendige Folge des Vergehens ist, und daß man nur straft, um zu bessern, dergleichen Fehlstritte für die Zukunft zu verhüten, und überhaupt die so nöthige Zucht und Ordnung unter der Jugend zu erhalten, so wird der vorgesezte Zweck zu bessern bey derselben um so seltener verfehlet, als der Grund ihrer Vergehungen gewöhnlich mehr in Leichtsinne und Unbesonnenheit, als in eigentlicher Bosheit zu suchen ist.

§. 9089.

Die Bestrafungsarten bestehen bey den größeren Zöglingen in dem Verluste des sonst an Sonn- und Feyertagen zu den Aeltern oder Angehörigen gestatteten Ausganges, und bey größeren Vergehungen auch im Arreste. Bey den kleinen im Stehen oder Knien während der Erholungsstunden, in der halben Carenz der Speisen bey dem Mittagmahle, und in dem Verluste des Ausganges. Uebrigens werden Jünglinge, welche nach voraus gegangenen öfteren Bestrafungen aller Art sich nicht bessern, oder vorzüglich solche, deren schändliche Vergehungen der allgemeinen Sittlichkeit der Jugend gefährlich werden könnten, in der Akademie, wie bereits erwähnt wurde, nicht geduldet; Kostgeber müssen in diesem Falle auf Verlangen der Direction von ihren Aeltern oder Verwandten alsogleich aus der Akademie genommen werden.

Bestrafungsarten.  
Hth. am 31. Dec. 778.

Bey Stiftlingen wird die Anzeige darüber an die Behörde, welcher das Verleihungsrecht dieses Plazes zustehet, gemacht, und auf ihre unverzügliche Entfernung angetragen.

§. 9090.

Den Zöglingen werden ihre Obliegenheiten, vom Aufstehen bis zum Schlafengehen, nebst ihren Pflichten gegen die Vorgesetzten, die Cameraden, die Aufseher, Wachen und das Dienst- Personale, alle Monate in Erinnerung gebracht, damit kein Zögling je in den Fall komme, aus Unwissenheit zu fehlen.

Die Verhaltensregeln sind den Zöglingen monatlich in Erinnerung zu bringen.  
Hth. am 31. Dec. 778.

§. 9091.

Folgende allgemeine Uebersicht der Tagesordnung zeigt, wie Unterrichts- und Erholungsstunden mit einander abwechseln. Die Jugend steht Morgens um 6 Uhr auf, kleidet sich an, und frühstückt bis  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr, wo sie zur Kirche zu gehen angestellt, in der Adjustirung visitirt, und in die Kirche geführt wird. Um  $7\frac{1}{2}$  Uhr fängt der Unterricht an, und dauert abwechselnd mit verschiedenen Gegenständen bis  $11\frac{1}{2}$  Uhr; von  $11\frac{1}{2}$  Uhr bis 12 Uhr ist Erholung; von 12 bis  $\frac{3}{4}$  auf 1 Uhr wird zu Mittag gespeiset; von  $\frac{3}{4}$  auf 1 Uhr

Tagesordnung.  
Hth. am 31. Dec. 778.



bis zwey Uhr ist Erholung. Um 2 Uhr fängt der Unterricht wieder an, und dauert abwechselnd, mit Wiederholung des vormittägigen Unterrichtes, bis 6 Uhr; von 6 bis 7 Uhr ist Erholung; von 7 bis 8 Uhr abermahliger Unterricht oder Wiederholung; von 8 bis 8½ Uhr wird das Abendmahl gespeiset, worauf sich die Jugend in ihre Schlaffsäle verfüget, um 9 Uhr das Nachtgebeth verrichtet, sich auskleidet, und zu Bette gehet.

An Sonn- und Feiertagen wird der Jugend gestattet, bey ihren Aeltern oder Angehörigen zu speisen, sie muß aber Tages zuvor schriftlich ausgebethen, durch verlässliche Personen abgehohlt, und wieder zurück geführt werden. Die zu Hause Bleibenden können sich nach ihrer Neigung beschäftigen, oder auch sich mit erlaubten Spielen unterhalten.

§. 9092.

Woher die Auslagen bestritten werden;

Die Akademie bestreitet alle Auslagen für den physischen Bedarf der Zöglinge, das heißt: für ihre Nahrung, Kleidung, Wäsche, Betten, Arzeneyen, für die zu dem Unterrichte erforderlichen Schreib- und Zeichnungs-Materialien, für die benöthigten Schulbücher und Instrumente, ferner die Besoldungen der Civil-Lehrer, Aerzte, und des minderen Haus- Personales, auch zum Theile jene der bey dieser Akademie angestellten Priester. Die bey diesem Institute angestellten Militär-Personen beziehen von der Akademie-Cassa nur eine kleine Zulage. Ferner bestreitet diese Cassa die Beheizung und Beleuchtung des Hauses, die neue Anschaffung und Erhaltung aller nöthigen Geräthschaften, und endlich die Unterhaltung des Akademie-Gebäudes.

§. 9093.

Von wem die Kost;

Die Kost, ohne Brot und Wein, wird der Jugend von einem Traiteur contractmäßig verabreicht, wobey auf die Abwechslung der Speisen, und besonders auf gute Qualität und Zubereitung gesehen wird.

§. 9094.

das Brot

Das Brot wird von einem bürgerlichen Bäcker genommen, und monatlich nach der bestehenden Tare bezahlt.

§. 9095.

und der Wein genommen wird.

Hth. am 31. Dec. 778.

Der Wein wird von der Akademie selbst in hinlänglicher Menge angeschafft, um immer einen Vorrath für drey oder vier Jahre zu haben.

§. 9096.

Wie die Einnahme geschieht.

Hth. am 31. Dec. 778.

Die Einnahme zur Bedeckung aller dieser Auslagen besteht:

- 1ten: In den Zinsen eines der Akademie bey ihrer Entstehung verliehenen Dotations-Capitals.
- 2ten: In dem Ertrage der gestifteten Plätze.
- 3ten: In den Zinsen von einigen in wohlfeileren Zeiten ersparten und der Akademie eigenthümlich zugehörigen Capitalien;
- 4ten: endlich in den Kostgeldern der nicht Gestifteten.

§. 9097.

Wer die Oekonomie besorgt.

Hth. am 31. Dec. 778.

Alle die Oekonomie des Hauses betreffende Geschäfte besorgt ein Verwalter, dem ein Rechnungsführers-Adjunct als Controloer, und ein Journer beygegeben sind. Die beyden ersten legen die Rechnung darüber, und unterlegen sie jährlich der Hofbuchhalterey für milde Stiftungen zur Prüfung.

§. 9098.

Was zu beobachten ist, wenn Officiere dem Unterrichte der Akademie beywohnen wollen.

Hth. am 25. Jul. 811. G 4211.

Wenn der Wunsch, die Ingenieurs-Akademie zu besuchen, der Bewegungsgrund ist, welchen Officiere, nebst der Uebersetzung zu einem Regimente, das in Wien garnisonirt ist, äußern, so hat jeder Officier, welcher dem Unterrichte beywohnen will, seine Ehrenzeichen, mit Vorbehalt seiner Charge und seines Ranges bey seinem Austritte abzulegen, auf den Genuß der Gage für die Zeit seiner Studien Verzicht zu leisten, und sich in alle Vorschriften zu fügen, welche für die Zöglinge der Ingenieurs-Akademie bestehen.



## §. 9099.

Jenen Böglingen, welche in den militärischen Wissenschaften sonst einen guten Fortgang gemacht und gute Sitten haben, wird man zum Eintritte in die k. k. Regimenter durch Anempfehlung bey dem k. k. Hofkriegsrathe behülflich seyn, jedoch kann die Ingenieurs-Akademie diese Anempfehlung nur solchen zusichern, welche den vorgeschriebenen Lehr-Curs ununterbrochen vollenden, weil sonst jene, welche durch Ueberspringung einer oder mehrerer Classen zu einer früheren Anstellung bey einem k. k. Regimente gelangen würden, einen Vorzug vor jenen erhielten, die sich durch Fleiß und Beharrlichkeit vollkommen ausgebildet, und somit einer Anempfehlung würdiger gemacht haben.

Welche Böglinge befördert werden.  
Hkth. am 31. Dec. 778.

## §. 9100.

Kostgänger der Ingenieurs-Akademie dürfen nicht zu Officieren befördert werden, wenn sie nicht vorher von der Local-Direction das Zeugniß erhalten haben, daß sie die erforderlichen Eigenschaften zu einem Officiere wirklich besitzen.

Wann Kostgänger zu Officieren befördert werden können.  
Hkth. am 29. Dec. 813. C 4084.

## III. Abschnitt.

## Von der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie.

## §. 9101.

Seine Majestät Kaiser Joseph der II. geruhen das von Allerhöchstdemselben gestiftete medicinisch-chirurgische Institut im Jahre 1786 zu einer Akademie unter der Benennung der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu erheben, und in dieser Eigenschaft, so viel es den Zweig der Arzneywissenschaft betrifft, ihr alle Vorrechte zu verleihen, welche den Universitäten in den k. k. Staaten und Ländern verliehen sind.

Das medicinisch-chirurgische Institut wird zu einer Akademie unter der Benennung medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie umgestaltet.  
Hkth. am 13. Feb. 786.

## §. 9102.

Bermöge dieser Vorrechte hat diese Akademie das Befugniß, diejenigen Schüler, welche bey ihr den ordentlichen Lehr-Curs vollendet, und in den vorgeschriebenen Prüfungen von den erworbenen Kenntnissen in der Medicin und in den chirurgischen Wissenschaften zureichende Beweise abgelegt haben, zu Magistrern und Doctoren der Chirurgie zu befördern, und als solche die gewöhnlichen Diplome auszufertigen.

Befugnisse dieser Akademie.  
Hkth. am 13. Feb. 786.

## §. 9103.

Die von dieser Akademie beförderten Magister und Doctoren der Chirurgie werden in dieser Eigenschaft von allen Stellen in allen Erblanden anerkannt, und sind berechtigt, ihre Kunst aller Orten, sowohl bey dem Militär, als Civil auszuüben, auch sind sie fähig, zu allen öffentlichen und landesfürstlichen, der Chirurgie angemessenen Aemtern und Bedienstungen zu gelangen.

Die von der Akademie beförderten Magister und Doctoren der Chirurgie können ihre Kunst aller Orten ausüben.  
Hkth. am 13. Feb. 786.

## §. 9104.

Der Akademie wurde zu dem Sigille bey Ausfertigung ihrer Diplome und anderer akademischer Urkunden das kaiserliche Insiegel mit folgender Umschrift verliehen:

Der Akademie wird das kaiserliche Insiegel verliehen.  
Hkth. am 13. Feb. 786.

Academia caes. reg. Josephina medico-chirurgica Vindob.

## §. 9105.

Diese Akademie steht unter dem unmittelbaren hohen Schutze des regierenden Landesfürsten, und es haben die Directoren alle Verordnungen, welche die Akademie betreffen, von dem Hofkriegsrathe zu erhalten; auch sind sie berechtigt, bey allen wichtigen Vorfällen und Angelegenheiten der Akademie sich gerade an die höchste Person des Monarchen zu wenden.

Wie sich die Akademie bey allen wichtigen Vorfällen und Angelegenheiten zu benehmen hat.  
Hkth. am 13. Feb. 786.



## §. 9106.

Die Mitglieder der Akademie werden in 3 Classen eingetheilt;

Die Akademie besteht aus Mitgliedern von drey Classen, nämlich aus wirklichen, einverleibten und correspondirenden. Ihre ordentliche Anzahl ist für die erste Classe auf dreyßig, für jede der beyden andern auf zwanzig bestimmt.

Individuen der ersten;

## §. 9107.

Unter die erste Classe gehören die Professoren der Akademie, die Professoren der Chirurgie und Anatomie sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen der Monarchie, wie auch der dirigirende Stabsarzt in dem mit dem Institute vereinigten Spital. Ob nun gleich diese sämmtlich geeignet sind, den Titel wirklicher Mitglieder zu erhalten, und in solcher Eigenschaft den akademischen Sitzungen beizuwohnen, so werden dennoch die eigenen Professoren der Akademie, wie auch der dirigirende Stabsarzt, da sie schon vermöge ihres Amtes wirkliche akademische Mitglieder sind, von den andern dieser Classe durch den Titel beständiger Mitglieder unterschieden.

zweyten, und

## §. 9108.

Zu einverleibten Mitgliedern der zweyten Classe gehören Professoren der Chirurgie und Anatomie, oder ausübende Aerzte auswärtiger Staaten.

dritten Classe.

Hth. am 13. Feb. 786.

## §. 9109.

Der dritten Classe, den correspondirenden Mitgliedern, werden sowohl Inländer, als fremde Professoren und Aerzte einverleibt. Wenn die Correspondenten sich um die Akademie wesentliche Verdienste erwerben, so können sie in der Folge als Einverlebte angenommen werden.

Der Oberst-Feldarzt ist beständiger Director der Akademie.

Hth. am 13. Feb. 786.

## §. 9110.

Der Oberst-Feldarzt der Armee, welcher zugleich k. k. Hofrath ist, ist der beständige Director der Akademie.

Vice-Director.

Hth. am 13. Feb. 786.

## §. 9111.

Da aber der Director wegen Krankheit, oder aus andern Ursachen abwesend zu seyn genöthiget seyn könnte, auch seine häufigen Geschäfte bey der Akademie ihm einen Gehülfen unentbehrlich machen, so ist ihm ein Vice-Director beygegeben, welcher alle Jahre wechselsweise in einer Versammlung von dem Director und den fünf Professoren der Akademie gewählt werden soll. Die Wahl des Vice-Directors hat jedes Mal den Tag vor dem Anfange der Vorlesungen zu geschehen, ist aber auf die fünf Professoren der Akademie eingeschränkt.

Was derjenige, welcher zu einem akademischen Mitgliede aufgenommen zu werden wünscht, zu beobachten hat.

Hth. am 13. Feb. 786.

## §. 9112.

Um zu einem akademischen Mitgliede aufgenommen und als solches erkannt zu werden, wird von dem Anwerber gefordert, daß er über einen medicinischen oder chirurgischen Gegenstand eine in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßte wichtige Abhandlung, oder seltene und getreue Beobachtungen von wichtigem Gehalte einsende, welche die Gutheißung der Akademie erhalten müssen.

Wer sich durch bekannte Werke die öffentliche Achtung erworben hat, und der Akademie als Mitglied einverleibt zu werden wünscht, hat seine Arbeit an die Akademie einzuschicken.

Hth. am 13. Feb. 786.

## §. 9113.

Sollte daher ein Mann von entschiedenem Verdienste, der durch seine bekannt gemachten Werke sich bereits einen guten Ruf und öffentliche Achtung erworben hat, der Akademie als Mitglied einverleibt zu werden wünschen, so hat derselbe, um der allgemeinen Ordnung Genüge zu leisten, wenigstens seine Werke an die Akademie einzuschicken.

Berathschlagungen über die Wahl neuer Mitglieder.

Hth. am 13. Feb. 786.

## §. 9114.

Die offen gewordenen Stellen der Mitglieder werden in einer Versammlung der Akademisten wieder besetzt.

Selbstberathschlagungen über die Wahl neuer Mitglieder können ohne Einwilligung des Directors und ohne dessen Gegenwart nicht vorgenommen werden.



§. 915.

Jedem Akademisten wird es zur Pflicht gemacht, bey Abgebung der Stimmen mit unparteyischer Strenge zu verfahren, und indem er die Ehre der Akademie zur Absicht nimmt, weder die Stelle, die ein Anwerber bekleidet, noch irgend eine Empfehlung, sondern eigenthümliches Verdienst, und, was hier allein den Vorzug entscheiden muß, bewährte Geschicklichkeit in Ausübung medicinisch-chirurgischer Kenntnisse im Gesichte zu haben.

Den Akademisten wird zur Pflicht gemacht, bey Abgabe der Stimmen mit unparteyischer Strenge zu verfahren.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 916.

Wenn durch die gesammelten Stimmen der Anwerber für würdig erkannt worden ist, so macht der Director im Nahmen der Akademie von der geschehenen Wahl eine schriftliche Anzeige an den Hofkriegsrath, welcher hierüber den Vortrag an Seine Majestät erstattet. Nach erhaltener allerhöchster Genehmigung erhält das wirklich einverleibte Mitglied von Seiner Majestät einen Ankündigungsbrief, welcher dem Director der Akademie zur gehörigen Bestimmung zu übergeben ist, damit dieser von der allerhöchsten Bestätigung dadurch versichert werde.

Was zu beobachten ist, wenn der Anwerber durch die gesammelten Stimmen für würdig anerkannt wurde.  
Hth. am 13. Feb. 786.

Die correspondirenden Mitglieder erhalten ihr Ankündigungsschreiben von der Hand des Directors unter dem kaiserlichen akademischen Insignel.

Die neu erwählten und bestätigten sowohl wirklichen und einverleibten, als correspondirenden Mitglieder, werden alsdann dem Register der Akademie einverleibt.

§. 917.

Die Mitglieder der ersten und zweyten Classe, welche beyde den akademischen ordentlichen Sitzungen beyzuwohnen das Recht besitzen, haben, wenn sie nach geschehener Aufnahme zum ersten Male in der Akademie erscheinen, bey ihrer Ehre in die Hand des Directors anzugeloben, daß sie die akademischen Statuten auf das getreueste befolgen, und alle Akademisten als so viele geliebte Brüder ansehen wollen, die sich mit einem von freundschaftlichen Gesinnungen erfüllten Herzen vereint haben, für das Wohl der Menschheit und die Aufnahme der Akademie zu arbeiten. Zur Bestätigung und zum Pfande dieser wechselseitigen Vereinigung haben sämmtliche Akademisten nach der Reihe den neuen Mitbrüder zu umarmen.

Was die Mitglieder der ersten und zweyten Classe, wenn sie zum ersten Male in der Akademie erscheinen, zu beobachten haben.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 918.

Obgleich der Endzweck, aus welchem diese medicinisch-chirurgische Akademie gestiftet worden ist, und die Benennung eines Mitgliedes derselben den sämmtlichen Akademisten in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten überhaupt keinen Zweifel übrig läßt, so sind dennoch diejenigen Mitglieder, welche sich innerhalb der Gränzen der Monarchie befinden, durch mehrere und nähere Verhältnisse verpflichtet, für die Aufnahme und den Ruhm des Instituts zu arbeiten, und es hat jeder derselben der Akademie jährlich wenigstens eine Abhandlung von bedeutendem Inhalte oder eine wichtige Beobachtung vorzulegen.

Diejenigen Mitglieder, welche sich innerhalb der Gränze der Monarchie befinden, sind verpflichtet für die Aufnahme und den Ruhm des Instituts zu arbeiten.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 919.

Die Mitglieder in der Hauptstadt haben den Auftrag zu übernehmen, von allen neuen literarischen Werken, deren Inhalt für die Akademie anziehend und wichtig seyn kann, Auszüge zu machen, und solche an bestimmten Tagen in den Versammlungen vorzulesen. Da es einem jeden Mitgliede angenehm seyn muß, sich mit allen Neuigkeiten, die im Gebiete der Arzneywissenschaft erscheinen, auf eine so leichte Art bekannt zu machen, werden sie nach ihren Sprachkenntnissen dergleichen Auszüge aus deutschen oder lateinischen, italienischen, französischen und englischen Werken zu liefern ins Besondere angewiesen.

Die Mitglieder in der Hauptstadt haben von allen neuen literarischen Werken, deren Inhalt für die Akademie anziehend und wichtig seyn kann, Auszüge zu machen.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 920.

Die ordentlichen Versammlungen oder akademischen Sitzungen werden außer den Feiertagen, den Oster-Ferien und den Schul-Ferien, oder so genannten Vaganzen, alle Donnerstage, zur Winterszeit Nachmittags um 2 Uhr, im Sommer um 3 Uhr gehalten, und dauern jedes Mal 2 Stunden. Sollte es sich ereignen, daß die Arbeiten sich über das Gewöhnliche häufen, oder die Akademie in einem keinen Auf-

Wann die ordentlichen Versammlungen, und



schub leidenden dringenden Falle um Rath ersucht würde, so werden Versammlungen auch außer dem Donnerstage gehalten.

§. 9121.

Wann außerordentliche Sitzungen gehalten werden.  
Hsth. am 13. Feb. 786.

Die außerordentlichen Sitzungen hingegen werden über Angelegenheiten gehalten, die auf die innere Ordnung und Verfassung der Akademie, auf Statuten und dergleichen Beziehung haben. Zu diesen treten nur der Director, Vice-Director, Secretär, die beständigen Mitglieder, nämlich die Professoren der Akademie, und der dirigirende Stabsarzt vom Spital zusammen.

§. 9122.

Wer den ordentlichen Versammlungen beizuwohnen berechtigt ist.  
Hsth. am 13. Feb. 786.

Den ordentlichen Versammlungen aber sind sowohl die wirklichen als einverleibten Mitglieder, auch die auswärtigen, wofern sie anwesend sind, beizuwohnen berechtigt; daher sollen alle anwesenden Mitglieder der ersten und zweyten Classe, mit Vorwissen des Directors, jedes Mal zu den Sitzungen eingeladen, und vom Tage und von der Stunde derselben benachrichtiget werden. Correspondirende Akademisten haben in der Versammlung keinen Zutritt, es sey denn in einem erheblichen besonderen Falle, oder wenn sie der Akademie eine Sache von Wichtigkeit vorzutragen oder vorzulesen hätten.

§. 9123.

Wer den Vorsitz bey Versammlungen führt.  
Hsth. am 13. Feb. 786.

Den Vorsitz bey den Versammlungen führt der Director. In dessen Abwesenheit vertritt der Vice-Director seine Stelle, jedoch muß dem Director über Alles, was während seiner Abwesenheit bey der Akademie behandelt wird, von dem Stellvertreter ausführlicher Bericht gegeben werden.

Jedes Mitglied hat sich von selbst zu bescheiden, daß es dem vorsitzenden Vice-Director zu der nämlichen achtungsvollen Rücksicht, wie dem Director selbst, verpflichtet ist. Wenn der Director zugegen ist, nimmt der Vice-Director zu dessen Rechten den Platz ein.

§. 9124.

Rang des Secretärs der Akademie.  
Hsth. am 13. Feb. 786.

Den dritten Rang, dem Director zur Linken, nimmt in den Versammlungen der Secretär der Akademie ein; dann folgen zu beyden Seiten zuerst die beständigen, diesen zunächst die übrigen wirklichen, endlich die einverleibten Akademisten, wofern deren zugegen sind, sämmtlich nach dem Alter ihres Eintrittes in die Akademie.

§. 9125.

Bei den Versammlungen ist jedes Mitglied verbunden, sobald der Director mit dem Glöckchen ein Zeichen gibt, Stillschweigen zu beobachten.  
Hsth. am 13. Feb. 786.

Um zu verhindern, daß bey den Versammlungen in Vertheidigung der Meinung, oder bey sonst einem Anlasse niemand sich durch Eifer und nichts beweisende Hitze zu weit führen lasse, ist jedes Mitglied verbunden, sobald der Director mit dem Glöckchen ein Zeichen gibt, das Stillschweigen zu beobachten. Auf den Fall, (dessen Ereignung aber sich bey Männern von Denkungsart nicht einmahl vermuthen läßt), daß ein Mitglied starrig genug wäre, nach gegebenem Zeichen noch fortzufahren, und die Geschäfte mit hitzigem Gezanke zu unterbrechen, ist der Director berechtigt, zu befehlen, daß es aus der Versammlung abtrete.

§. 9126.

Welches die vorzüglichsten Gegenstände der ordentlichen Versammlungen sind.  
Hsth. am 13. Feb. 786.

Die vorzüglichsten Gegenstände der ordentlichen Versammlungen sind: die Beurtheilung eingesendeter Schriften, die Bestätigung und Berichtigung besonderer Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operations-Methoden, oder auf gewisse innerliche oder äußerliche Arzeneyen, Berathschlagungen über schwere Krankheitsfälle, und die Begehung des Ehrengedächtnisses für verstorbene Mitglieder.

§. 9127.

Abhandlungen, Beobachtungen ic. müssen an die Akademie postfrey eingesendet werden.  
Hsth. am 13. Feb. 786.

Abhandlungen, Beobachtungen, oder was sonst immer für Aufsätze und Schriften an die Akademie müssen postfrey eingesendet werden. Der gewöhnliche Umschlag derselben ist: An den Secretär der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie. Sollten solche Aufsätze unter der Aufschrift



des Directors einlaufen, so werden sie von diesem ebenfalls dem Secretär der Akademie zugeschickt. Der Secretär hält über alle einkommenden Aufsätze ein genaues Protocol, wo er den Tag des Empfanges und den Titel derselben einträgt, dann aber dem Director davon Nachricht gibt, welcher die Ordnung bestimmt, nach der sie bey der Versammlung in Vortrag gebracht werden sollen.

§. 9128.

Jede Abhandlung, Beobachtung, und sonst jeder Aufsatz, worüber die Akademie ein Urtheil zu fällen hat, soll zwey Mahl vorgelesen werden. Das erste Mahl geschieht die Vorlesung, ohne daß hierüber bestimmt wird, und man läßt den Akademisten von einer Versammlung zur andern Zeit, das Gehörte zu überdenken. Dadurch werden sie in den Stand gesetzt, bey der folgenden zweyten Vorlesung desto leichter darüber ihre Meinung zu äußern.

§. 9129.

Bev Beurtheilung einer Abhandlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Erhält ein eingesendeter Aufsatz die Guttheißung der Akademie, so wird diese Guttheißung in dem Protocolle dem registrirten Aufsätze zur Seite angemerkt. Ist die beurtheilte Schrift der Akademie als ein Aufnahmestück zugesendet worden, so wird zur Wahl geschritten. Ist sie aber das Werk eines Mitgliedes, so wird dem Verfasser von der Guttheißung die Nachricht gegeben. Der Secretär erteilt solche durch ein im Nahmen der Akademie abgefaßtes Schreiben, welches der Director unter dem Akademie-Siegel an denjenigen bestellen läßt, an den es gerichtet ist.

§. 9130.

Würde eine eingesendete Arbeit eines abwesenden Mitgliedes zwar im Ganzen genommen reichhaltig und der Guttheißung der Akademie würdig befunden, man fände dabey aber entweder einige kleine Abänderungen nothwendig, oder, daß der behandelte Gegenstand in einem kurz gefaßten Auszuge der Absicht der Akademie besser zusagte, so sind die Abänderungen zu machen, oder es ist eine zu umständlich behandelte Schrift mehr zusammen zu ziehen erlaubt. Jedoch wird der Verfasser hiervon benachrichtiget, und wenn er dergleichen Abänderungen sich nicht sollte gefallen lassen, ihm der Aufsatz zurück gesendet, ohne daß die Akademie davon Gebrauch macht. Wenn er aber erklärt, daß er die angetragenen Abänderungen billige, wird die Guttheißung ebenfalls in dem Protocolle angemerkt, zugleich aber die Erklärung als eine Beilage dabey aufbewahret.

§. 9131.

Schriften, deren unbedeutender Inhalt sich bey der ersten Uebersicht ankündigt, werden gar nicht gelesen. Würde über den Grad des Werthes oder Unwerthes bey einer Schrift ein Zweifel erhoben, so muß solche ein Mahl gelesen werden. Wenn dann die Unwichtigkeit derselben entschieden ist, so wird der Schluß dahin gefaßt, daß die Akademie davon nicht Gebrauch machen könne, und dem Verfasser wird auf oben gesagte Art die Nachricht erteilet.

§. 9132.

Wenn in einem eingesendeten Aufsätze besondere Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operations-Methoden, oder innerliche und äußerliche Arzeneyen angeführt sind, so wird die Akademie einen oder mehrere Commissäre benennen, um die eingeschickten Versuche durch ähnliche Nachversuche zu bestätigen, und ihre Echtheit dadurch außer allem Zweifel zu setzen. Den Commissären wird eine Zeit bestimmt, in welcher sie über den Erfolg ihrer Versuche schriftliche Auskunft einzureichen haben. Diese Auskunft bleibt zur jedesmaligen Rechtfertigung der Akademie bey dem Archive aufbewahret, dem Verfasser aber wird von dem Vorgange eine genaue Nachricht gegeben.

Jede Abhandlung 1c. muß zwey Mahl vorgelesen werden. Hkth. am 13. Feb. 786.

Die Guttheißung eines der Akademie eingesendeten Aufsatzes wird in dem Protocolle der registrirten Aufsätze zur Seite angemerkt. Hkth. am 13. Feb. 786.

Was zu beobachten ist, wenn eine eingesendete Arbeit von der Akademie gut geheißen wird, jedoch einige kleine Abänderungen gemacht werden. Hkth. am 13. Feb. 786.

Schriften, deren unbedeutender Inhalt sich bey der ersten Uebersicht ankündigt, werden nicht gelesen. Hkth. am 13. Feb. 786.

Was zu beobachten ist, wenn in einem eingesendeten Aufsätze besondere Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operations-Methoden oder innerliche und äußerliche Arzeneyen angeführt werden. Hkth. am 13. Feb. 786.



## §. 9133.

Besondere und ihrer Seltenheit wegen vielleicht noch wenig bekannte Ereignisse und Thatsachen sind mit glaubwürdigen Zeugnissen zu bekräftigen.  
Hth. am 13. Feb. 786.

Bei ganz besonderen und ihrer Seltenheit wegen vielleicht noch wenig bekannten Ereignissen und Thatsachen wird derjenige, in dessen Aufsatz dergleichen angeführt werden ist, vorsichtig handeln, wenn er dieselben durch beigelegte glaubenswürdige Zeugnisse zu bekräftigen Bedacht nimmt. Wo solche Gewährleistungen fehlen, hat die Akademie den Verfasser um den Nachtrag zu ersuchen, ohne denselben aber von dem eingesendeten Aufsatz keinen Gebrauch zu machen.

## §. 9134.

Bei pathologischen Beobachtungen hat das Präparat selbst, begleitet mit einer genauen Beschreibung, an die Akademie zu gelangen.  
Hth. am 13. Feb. 786.

Eben so, wo es um eine eigene und außerordentliche pathologische Beobachtung zu thun ist, wird es nothwendig, um bei so wichtigen Gegenständen allen Zweifel auszuschließen, daß das pathologische Präparat selbst, begleitet mit einer genauen Beschreibung, an die Akademie gelange.

## §. 9135.

Wenn ein Mitglied in der Residenz einen Kranken zu besorgen hat, bey dem etwas vorzüglich Bemerkungswürdiges vorfällt, so hat er der Akademie sogleich Nachricht zu geben.  
Hth. am 13. Feb. 786.

Es fließt aus dem eigenen Endzwecke der Akademie, daß, wenn ein Mitglied derselben in der Residenz einen Kranken zu besorgen hat, bey dem etwas vorzüglich Bemerkungswürdiges vorfällt, es dasselbe der Akademie selbst vorzustellen habe. Wo dieses nicht geschehen kann, sollen einige Mitakademisten eingeladen werden, den Kranken zu besuchen, um über denselben gemeinschaftliche Beobachtungen anzustellen.

## §. 9136.

Wenn der Kranke der Akademie vorgestellt wird, so muß über die bey der Untersuchung gemachten Beobachtungen ein besonderes Protocoll geführt werden.  
Hth. am 13. Feb. 786.

Wird der Kranke der Akademie vorgestellt, so soll über die bey der Untersuchung gemachten Beobachtungen ein besonderes Protocoll geführt, und von dem Director, Vice-Director, wie auch denjenigen, in dessen Behandlung der Kranke steht, unterzeichnet werden. Sind die Beobachtungen außer der Akademie von dazu geladenen Akademisten angestellt worden, so haben diese darüber bey der Akademie eine schriftliche umständliche Auskunft zu erstatten.

## §. 9137.

Die eingesendeten und von der Akademie gut geheißenen Abhandlungen werden bey dem Archive gesammelt.  
Hth. am 13. Feb. 786.

Die eingesendeten und von der Akademie gut geheißenen Abhandlungen, die beständigten und allenfalls berichtigten fremden sowohl als eigenen Beobachtungen werden bey dem Archive gesammelt, bis sie zur Ausgabe wenigstens eines mäßigen Quart-Bandes zureichend sind. Ohne daß eine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, wird mit Bekanntmachung der akademischen Verhandlungen fortgefahren, je nachdem von Zeit zu Zeit hinlänglicher Stoff dazu vorhanden ist.

## §. 9138.

Wenn im Drucke erscheinenden Bände akademischer Verhandlungen wird ein Namensverzeichnis der wirklich einverleibten und correspondirenden Mitglieder angehängt.  
Hth. am 13. Feb. 786.

Jedem im Drucke erscheinenden Bande akademischer Verhandlungen wird am Ende ein Namensverzeichnis der wirklich einverleibten und correspondirenden Mitglieder angehängt; die Namen derjenigen, welche zwischen der Ausgabe eines und des anderen Bandes mit Tod abgehen, werden in dem folgenden Bande mit einem † Zeichen bemerkt.

## §. 9139.

Die wirklichen Mitglieder erhalten denselben unentgeltlich.  
Hth. am 13. Feb. 796.

Jedes wirkliche oder einverleibte Mitglied, welches zu den Verhandlungen beyträgt, erhält dieselben von der Akademie unentgeltlich.

## §. 9140.

Das Andenken eines verstorbenen Mitgliedes der 1. und 2. Classe wird bey der Akademie mit einer Rede gefeyert.  
Hth. am 13. Feb. 786.

Das Andenken eines verstorbenen Mitgliedes der ersten und zweyten Classe wird bey der Akademie mit einer Rede gefeyert. In dieser Absicht hat sich die Akademie zu bestreben, über dessen Abkunft, Erziehung, Studien, merkwürdige Handlungen, Lebensvorfälle, über dessen Verdienste um das Wohl der Menschheit, seines Vaterlandes, um den Wachsthum seiner Berufswissenschaft, und dieser Akademie, aus richtigen Quellen Kenntniß zu schöpfen, und nach der Wichtigkeit des Inhaltes sein Ehrengedächtniß durch den Druck bekannt zu machen.



§. 9141.

Die Akademie hat jährlich zu Ostern unter dem Vorſiße des Directors in einer eigenen Verſammlung über die Beſtimmung einer Preisfrage eine Verathſchlagung zu halten, welche einen der wichtigſten Gegenſtände aus dem medicinisch-chirurgischen Fache zum Gegenſtande haben ſoll. Die gewählte Preisfrage wird durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht, ins Beſondere aber allen Mitgliedern und Stabsfeldärzten zuſendeter.

Die Akademie hat jährlich zu Ostern über die Beſtimmung einer Preisfrage eine Verathſchlagung zu halten.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 9142.

Den Mitgliedern der Akademie ſteht zwar frey, die Preisfrage zu bearbeiten, doch können ihre Arbeiten auf den ausgeſetzten Preis keinen Anſpruch haben. Außer den Akademikern iſt die Mitwerbung ſowohl Eingebornen als Fremden vom Militär- und Civilſtande offen.

Die Arbeiten der Mitglieder der Akademie haben auf den ausgeſetzten Preis keinen Anſpruch.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 9143.

Die Beantwortungen der Preisfragen müſſen in deutſcher oder lateiniſcher Sprache abgefaßt, und vor Ostern entweder an den Oberſt-Feldarzt, als Director, oder an den Secretär der Akademie poſtfrey eingewendet werden.

In welcher Sprache die Beantwortung der Preisfragen geſchehen muß.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 9144.

Es wird der Willkühr der Mitwerber freygeſtellt, ob ſie ihre Nahmen auf die Abhandlungen ſetzen, oder, wie es bey Preisarbeiten ſonſt üblich iſt, die Preisſchrift mit einem lateiniſchen Denkſpruche bezeichnen, dann Nahmen, Amt und Wohnort in einem mit eben demſelben Denkſpruche bezeichneten verſiegelten Briefe beſiegeln wollen. Die Briefe, welche der gekrönten Preisſchrift, und derjenigen, die das nächſte Recht erhält, beſiegen werden, um die Verfaſſer zu erkennen, eröffnet. Die übrigen bleiben unentſiegelt, und ſollen ſammt den Abhandlungen, wenn man ſie abfordert, zurück geſtellt werden.

Den Mitwerbern wird es freygeſtellt, ihren Nahmen auf die Abhandlungen zu ſetzen, oder, wie es bey Preisſchriften üblich iſt, die Preisſchrift mit einem lateiniſchen Denkſpruche zu bezeichnen.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 9145.

Wenn die zur Einſendung beſtimmte Zeit vorüber iſt, ordnet der Secretär die eingelaufenen Preisſchriften zuſammen, und der Director beſtimmt zu ihrer Beurtheilung die Verſammlungstage. Zuerſt werden diejenigen ausgeſondert, die für die wichtigſten gehalten werden können. Jede Abhandlung wird, wie geſagt, in zwey verſchiedenen Mahlen vorgelesen, und nachdem alle das zweyte Mahl abgeleſen worden ſind, über den Vorzug geſtimmt. Der Director hat, gleich jedem anderen Akademiker, nur Eine Stimme, den Fall ausgenommen, wenn die Stimmen getheilt wären, wo dann die ſeinige für zwey Stimmen gilt, und den Ausſchlag gibt.

Sobald die zur Einſendung beſtimmte Zeit vorüber iſt, ordnet der Secretär die eingelaufenen Preisſchriften, und der Director beſtimmt zu ihrer Beurtheilung die Verſammlungstage.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 9146.

Falls keine der eingewendeten Preisſchriften der Erwartung der Akademie Genüge leiſtete, ſo wird die nähmliche Preisauſgabe, indem man bey der Bekanntmachung die Gründe beſetzt, für das zweyte Jahr wiederholt, und zugleich der Preis verdoppelt; dieſes geſchieht auch für das dritte Jahr, wofern im zweyten Jahre keine genugthuende Auflöſung eingekommen iſt. Im dritten Jahre wird der dreyfache Preis ausgeſetzt.

Was zu geſchehen hat, wenn keine der eingewendeten Preisſchriften der Erwartung der Akademie Genüge leiſtete.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 9147.

Sände nun die Akademie bey der dritten Wiederholung die Aufgabe nicht nach ihrer Abſicht beantwortet, ſo hat ſie die Hoffnung zu der erwarteten Auflöſung ganz aufzugeben, und beſtimmt für das nächſte Jahr eine andere Preisfrage, und weil die Preise durch drey Jahre nicht vertheilt wurden, ſo kann durch die folgenden drey Jahre jedes Mahl ein doppelter Preis ausgeſetzt werden.

Was zu beobachten iſt, wenn die Aufgabe bey der dritten Wiederholung nicht nach der Abſicht der Akademie beantwortet wird.  
Hth. am 13. Feb. 786.

§. 9148.

Wenn der Verfaſſer der Abhandlung, welchem der Preis zuerkannt wurde, in Wien anweſend iſt, ſo empfängt er denſelben öffentlich in dem Akademie-Saale aus der Hand des Directors, der ihm bey der Ueberreichung im Nahmen der Akademie den verdienten Lobſpruch ertheilt, und zu der erworbenen Ehre Glück wünſchet. Einem Abweſenden, oder der

Wenn der Verfaſſer der Abhandlung, welchem der Preis zuerkannt wurde, in Wien anweſend iſt, ſo empfängt er denſelben öffentlich in dem Akademie-Saale.  
Hth. am 13. Feb. 786.



sonst zugegen zu seyn verhindert wäre, wird der Preis mit einem dem Gegenstande angemessenen Begleitungsschreiben zugesendet.

## §. 9149.

Der Preis besteht in einer goldenen Denkmünze.  
Hkth. am 13. Feb. 786.

Der Preis besteht in einer goldenen Denkmünze; auf der Vorderseite mit dem Bildnisse Seiner Majestät Kaiser Josephs des II., als Stifters und Beschützers der Akademie; auf der Rückseite mit der Aufschrift: Bene merentibus de arte medico-chirurgica praemium constituit.

## §. 9150.

Die Preisschrift wird auf Kosten der Akademie in Druck gelegt.  
Hkth. am 13. Feb. 786.

Die gekrönte Preisschrift wird jedes Mal unter dem Namen der Verfasser auf Kosten der Akademie in Druck gelegt. Nach der gekrönten wird die Akademie noch derjenigen Abhandlung, die der ersten in Beantwortung der Preisaufgabe am nächsten kommt, das Accessit zuerkennen, auch von denselben öffentlich eine Ehrenerwähnung machen, welche, ohne über die Preisfrage im Ganzen hinreichend Genüge zu leisten, sich durch Verdienst einzelner Theile vortheilhaft unterscheiden.

## §. 9151.

Auf Kosten des Staates dürfen zur Bildung nur Inländer ausgewählt werden.

Wann hiervon eine Ausnahme Statt findet.  
Hkth. am 31. May 803. L. 1630.  
" " 5. Oct. 816.

Es dürfen auf Kosten des Staates, an der Josephs-Akademie zur Bildung nur solche Aerzte gewählt werden, welche Inländer sind, 6 Jahre gedient haben, und ein Zeugniß über ihre Fähigkeiten, gute Verwendung und Conduite bezubringen vermögen. Sollte es zuweilen rathlich scheinen, für ein vorzügliches Individuum, das kein österreichischer Unterthan ist, davon eine Ausnahme zu machen, so muß ein solches Individuum sich vorher durch Revers verbindlich machen, die vorgeschriebene Dienstzeit nach dem vollendeten Lehr-Curse auszuharren, ohne seine Entlassung, selbst gegen Ersatz der Lehrkosten zu verlangen.

## §. 9152.

Welche Frauen von der Gränze zur Höhrung des Josephinischen Lehr-Curses ausgewählt sind.  
Hkth. am 13. Jul. 811. B. 2192.

Von den zu dem Josephinischen Lehr-Curse vorgemerkten Frauen von den Gränz-General-Commanden sind nur jene auszuwählen, welche sich der Geburtshilfe zu widmen geeignet sind; dieselben aber müssen von dem betreffenden Regiments-Arzte mit einem schriftlichen Zeugnisse, sowohl rücksichtlich der Moralität, als auch der Sprachkenntnisse, versehen seyn, wohin nebst der Landessprache ins Besondere die Deutsche gehört, weil in dieser die Vorlesungen an der Akademie gehalten werden; auch müssen sie des Lesens und Schreibens kundig seyn, und übrigens die nöthige Unterrichtsfähigkeit besitzen. Sobald die Gränz-General-Commanden eine zum Course angemessene Person, welche sich der angeführten Verbindlichkeiten zu unterziehen bereit ist, ausfindig gemacht haben, so sind solche mittelst ärarischer Vorspann, deren sich mehrere gemeinschaftlich zu bedienen haben, abgehen zu machen, und es haben dieselben bey ihrer Ankunft sich bey der oberstfeldärztlichen Direction gehörig zu melden.

## §. 9153.

Die Gränzzümlinge, welche sich nicht selbst während des Lehr-Curses ernähren können, werden wie die übrigen besoldeten chirurgischen Practicanten behandelt.  
Hkth. am 28. Sep. 796. B. 3961.  
" " 24. Sep. 797. B. 3039.

Die zum Unterrichte in der Chirurgie in die Akademie ankommenden Gränzzümlinge, die während der Lehre sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind, werden, wie die übrigen besoldeten chirurgischen Practicanten, von dem Tage des Eintrittes in die Akademie mit den bewilligten monatlichen 12 Gulden und dem Service behandelt.

## §. 9154.

Zur Ermunterung dieser Individuen sind für die sich unterscheidende Verwendung eigene silberne Preise gestiftet worden.  
Hkth. am 14. Feb. 786.

Um allen diesen Individuen, welche bey der Akademie Unterricht empfangen, von Zeit zu Zeit eine besondere Ermunterung zu geben, sind für die sich unterscheidende Verwendung eigene silberne Preise im Werthe von 6 und 10 fl. gestiftet worden, die von 6 zu 6 Morathen ausgetheilt werden, wenn nämlich jedes Mal der kleine anatomische und chirurgische Course für die Anfänger geendigt wird. Diese Preis-Medaillen haben ebenfalls das Bildniß Seiner Majestät Kaiser Josephs des II. zum Gepräge, und sind abschließend für die in der Akademie studierenden, in dem akademischen Gebäude wohnenden Unterärzte und Practicanten bestimmt.



§. 9155.

Die Wahl derjenigen, welche zu dem Concurse um diese Belohnung zugelassen werden, ist dem im Spitale dirigirenden Stabsärzte und dem Professor überlassen; diese haben, nebst dem Fortgange in den Studien der Anatomie und Chirurgie, auf fleißige Verwendung vor dem Krankenbette und gutes sittliches Betragen zu sehen.

Die Wahl derjenigen, welche zu dem Concurse um diese Belohnung zugelassen werden, ist dem im Spitale dirigirenden Stabsärzte und dem Professor überlassen.  
Hsth. am 13. Feb. 786.

§. 9156.

Die Mitwerber werden in dem öffentlichen Hörsaale in Gegenwart aller Zuhörer aus der Anatomie und Chirurgie geprüft. Der Sitzung wohnen bey: der Director, Vice-Director, der Professor der Anatomie und Physiologie, der Professor der chirurgischen Institutionen, der dirigirende Stabsarzt und der Professor.

Welche Mitglieder der Prüfung bejuzulassen haben, und welche Mitwerber nach vollendeter Prüfung die größere oder kleinere Medaille erhalten.  
Hsth. am 13. Feb. 786.

Nach vollendeter Prüfung empfangen diejenigen, welche von ihrer Verwendung und von ihrem gemachten Fortgange vorzügliche Beweise gegeben haben, nach Verhältniß ihres Vorzuges die größere oder kleinere Medaille. Sind sie aus der Zahl der unbesoldeten Zöglinge, so erhalten sie das Recht, bey dem ersten eröffneten Plaze in die Zahl der Besoldeten einzurücken.

§. 9157.

Die Professoren haben eine gleiche Bestimmung, nämlich die angehenden Wundärzte bestmöglichst zu leiten und auszubilden, daher müssen sich dieselben nicht nur freundschaftlich und in einem vollkommenen Einverständnisse mit einander vertragen, sondern auch mit wechselseitiger Achtung begegnen; sie müssen den ihnen anvertrauten Individuen, ohne einigen Hinterhalt, mit wahrer Zuneigung alle sowohl theoretischen als practischen Kenntnisse beizubringen trachten, damit diese jungen Wundärzte in der Folge für die Menschheit überhaupt, besonders aber für den allerhöchsten Dienst, nützliche Mitglieder werden. Da die Wundärzte, wenn sie ihrer Bestimmung wahrhaft entsprechen wollen, nebst den chirurgischen Kenntnissen, auch einen guten moralischen Charakter und eine rühmliche Aufführung haben müssen, so haben die Professoren in Allem denselben mit einem guten Beispiele vorzugehen, und bey jeder Gelegenheit einen wahren Dienstfeier, nebst Liebe für die ihrer Obforge anvertrauten Kranken, an Tag zu legen.

Obliegenheiten und Eigenschaften der Professoren.  
Hsth. am 31. Dec. 784.

§. 9158.

Die fünf Professoren sind sich im Range gleich, und haben Alles, was die Ordnung der Akademie betrifft, auf gleiche Weise zu verantworten.

Die fünf Professoren sind sich im Range gleich.  
Hsth. am 11. Apr. 781.

§. 9159.

Der dirigirende Stabsarzt hat theils wegen eigener Bequemlichkeit, theils wegen nicht vorzusehender Fälle, wo seine Gegenwart nothwendig ist, in dem Schulgebäude neben dem Spitale eine Wohnung. Widrigen Falls er diese Wohnung nicht haben könnte, so muß er sich eine in der Nähe des Spitalles miethen. Derselbe hat den untergeordneten Aerzten aufzutragen, daß, im Falle sich bey einem und dem anderen Kranken ein unerwarteter Zufall äußerte, ihm sogleich Nachricht zu geben sey.

Der dirigirende Stabsarzt hat in dem Akademie-Gebäude seine Wohnung.  
Hsth. am 31. Dec. 784.

§. 9160.

Die Stabsärzte haben unter sich überein zu kommen, damit allezeit einer von ihnen wechselweise zu Hause anzutreffen ist. In Beziehung dessen haben die Oberärzte von der Inspection, falls in einem dem abwesenden Stabsärzte anvertrauten Krankenzimmer etwas Unvermuthetes vorkiele, demjenigen von den Stabsärzten, der an einem solchen Tage die Inspection hat, die Nachricht davon zu überbringen.

Die Stabsärzte haben unter sich überein zu kommen, damit jederzeit einer von ihnen zu Hause anzutreffen ist.  
Hsth. am 31. Dec. 784.

§. 9161.

Die Professoren haben an den ihnen angewiesenen Tagen und nach der ihnen vorgeschriebenen Ordnung zu der bestimmten Stunde ihre Vorlesungen im großen Hörsaale zu halten; auch sind sie verpflichtet, ihren Zuhörern diejenigen Autoren, welche sie vorzüglich lesen sollen, anzuzeigen, und es haben die Professoren in den zwey letzten Tagen eines jeden Monats die zu dem Lehr-Curse berufenen Aerzte aus den während dieser Zeit vor-

Jeder Professor hat zur bestimmten Stunde seine Vorlesungen im großen Hörsaale zu halten.  
Hsth. am 31. Dec. 784.



getragenen Theilen der Wissenschaft zu prüfen, weil nicht nur dadurch der Eifer unter den Schülern vermehrt, sondern auch ihr Gedächtniß geübt und geschärft wird. Hierbey haben die Professoren Gelegenheit, um so besser einsehen zu lernen, welchen Fortgang in den Wissenschaften ihre Schüler nehmen.

§. 9162.

Es darf kein zum Lehr-Curse beordeter Zuhörer abgängig seyn oder zu spät kommen.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Die Professoren der Chirurgie haben in jedem Monate einen Oberarzt zu bestimmen, der beobachten muß, ob nicht einige von den zum Lehr-Curse beordneten Zuhörern im Collegium abgängig oder zu spät gekommen sind. Die Professoren haben denjenigen, der zu spät kommt, zur Verantwortung zu ziehen, und, wofern er keine wichtige Ursache anzuführen hat, ihm einen Verweis zu geben. Im Falle es aber öfters geschehen sollte, so muß es dem Oberst-Feldarzte gemeldet werden, damit dieser den Nachlässigen zu seiner Pflicht anhalte, oder mit dem Berichte seiner Nachlässigkeit zum Regimente zurück schicke.

§. 9163.

Wann der anatomisch-medizinisch-chirurgische Lehr-Curs seinen Anfang nimmt.  
Hth. am 11. Apr. 781.  
am 31. Dec. 784.

Der anatomisch-medizinisch-chirurgische Lehr-Curs, dem die Aerzte zwey Jahre lang beywohnen sollen, nimmt immer mit dem Militär-Jahre seinen Anfang. Die Vorlesungen werden täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, zu den bestimmten Stunden gehalten. Es dürfen keine Ferien Statt haben, außer vom Vorabend des Christtages bis zum neuen Jahre, und vom Palmsonntage bis zum Sonntage in albis. Da im Monate August die Hitze zu groß, auch zu dieser Zeit öfter die Armee im Lager ist, wobey sich die bey den Regimentern angestellten Aerzte nothwendiger Weise einfinden müssen, und eben diese sonst, wenn sie nicht durch wichtige Regiments-Dienste verhindert werden, verbunden sind, den Vorlesungen beyzuwohnen, so hat dieser Monat zur Waganz-Zeit zu dienen, und es sind dieselben von den Vorlesungen frey; die zum zweyjährigen Lehr-Curse berufenen Aerzte aber müssen dennoch auch während der Waganz-Zeit sowohl den Ordinations- als Verbindungsstunden beywohnen, und die Inspection des Spitales der Ordnung nach, wie in den übrigen Monaten, übernehmen.

§. 9164.

Wann der Anfang des Lehr-Curses wird eine besondere Vorlesung gehalten.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Wann der Anfang des Lehr-Curses wird allezeit eine besondere Vorlesung, welche als Einleitung dienet, von jenem Stabsarzte, den der Oberst-Feldarzt dazu bestimmen wird, gehalten. Diese Antrittsrede soll von dem Alter, der Nothwendigkeit und den Vorzügen der Wundarzeneywissenschaft handeln, die Hülfsmittel und die vorläufigen Kenntnisse, vermittelt welcher diese Wissenschaft gehörig erlernt und ausgeübet werden kann, anzeigen, und von Allem, was auf das äußere Betragen eines Arztes Beziehung hat, Meldung thun. Dieses letztere macht nicht nur einen großen Eindruck auf die Menschen überhaupt, sondern dienet nebstbey zur Empfehlung.

§. 9165.

Was zu beobachten ist, wenn Professoren erkranken.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Die Professoren dürfen ihre Vorlesungen unter keinem Vorwande, was es auch immer für einer seyn mag, unterlassen, und im Falle einer von ihnen erkranken sollte, so kann er sein Manuscript indessen einem anderen von seinen Collegen oder auch dem Professor geben, damit im Lehr-Curse keine Lücke gemacht wird. In dieser Hinsicht ist es nöthig, daß jeder Professor sein Manuscript vollständig hat, und es ordentlich vorlieset; doch muß hiervon allezeit dem Oberst-Feldarzte die Nachricht ertheilt werden. Eine ähnliche Vorsicht ist auch in Ansehung der einem abwesenden Professor anvertrauten Kranken zu beobachten. Sobald der krank gewordene Professor aber wieder genesen ist, muß er alsogleich wieder zu seinen sonstigen Pflichtleistungen zurück kehren.

§. 9166.

Es darf kein Professor einem zum Lehr-Curse commandirten Arzte erlauben, sich von der Stadt zu entfernen.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Kein Professor darf einem zum Lehr-Curse commandirten Arzte erlauben, sich unter was immer für einem Vorwande auch nur auf Einen Tag von der Stadt zu entfernen. Dieses muß jederzeit dem Oberst-Feldarzte gemeldet, und zur Beurtheilung und Entscheidung überlassen werden, ob die Ursache zur Entfernung gründlich genug sey.



§. 9167.

Während der Vorlesungen ist niemanden erlaubt, durch das Amphitheater in die für die Präparate und Instrumente bestimmten Zimmer zu gehen, damit weder die Professoren, noch die Zuhörer im Geringsten unterbrochen werden. Falls Personen von hohem Range zu einer solchen Zeit die Zimmer zu sehen verlangen sollten, so hat der zu dieser Stunde geschäftsfreie Stabsarzt solche bey einer anderen Thür hinein zu führen. Um aber auch zu verhüten, daß die Professoren nicht zu oft deshalb angegangen werden, so kann niemand, außer der vom Oberst-Feldarzte ein Willert hat, diese Zimmer sehen.

Während der Vorlesungen ist niemanden erlaubt, durch das Amphitheater zu gehen.  
Hlth. am 31. Dec. 784.

§. 9168.

Der Professor der Anatomie hat die Aufsicht über das Präparaten-Zimmer.  
Der zur Bewahrung der Präparate nöthige rectificirte Weingeist muß mittelst eines von ihm unterschriebenen Zettels aus der Apotheke des Spitals geholt werden.

Der Professor der Anatomie hat die Aufsicht über die Präparaten-Zimmer.  
Hlth. am 31. Dec. 784.

Ein solches hat er auch zu beobachten, wenn er zu anatomischen Präparaten, oder auch zu Einspritzungen todter Körper Wachs, Terpentin oder sonstige Ingredienzen bedarf. Uebrigens darf er nicht mehr, als er nöthig hat, begehren; sollte was davon übrig bleiben, so muß es aufbewahrt werden.

§. 9169.

Auch hat dieser Professor die Instrumente alle Monate, oder noch öfter, in Begleitung des hierzu bestellten Instrumenten-Machers durchzusehen, um, wenn er das eine oder andere rostig finden sollte, dasselbe alsogleich puhen zu lassen. Diese Untersuchung muß immer in Gegenwart eines Stabsarztes, oder wenigstens des Professor's geschehen. Sollte sich außer dieser bestimmten Untersuchung an gewissen Instrumenten einiger Rost ansetzen, so darf auf die gewöhnliche Untersuchung nicht gemerkt werden, sondern der Instrumenten-Macher muß sie sogleich reinigen.

Dieser Professor hat die Instrumente alle Monate oder auch öfters in Begleitung des hierzu bestellten Instrumenten-Machers durchzusehen.  
Hlth. am 31. Dec. 784.

§. 9170.

Der Professor hat zu sorgen, daß im Winter der Ofen des Hörsaales leidentlich geheizet werde, auch daß die Ventilatores bey schöner Witterung geöffnet werden.

Der Professor hat zu sorgen, daß im Winter der Ofen des Hörsaales leidentlich geheizet wird, und die Ventilatores bey schöner Witterung geöffnet werden.  
Hlth. am 31. Dec. 784.

§. 9171.

Alle zum Lehr-Curse berufenen Aerzte, die sich während der zwey Jahre sowohl in der theoretischen als practischen Arzeney- und Wundarzeneykunde, als auch in ihrem persönlichen moralischen Betragen gut auszeichnen, und sich theils die Zufriedenheit des Oberst-Feldarztes, theils die der Professoren erworben haben, erhalten zum Zeugnisse ihrer Verwendung ein von ersterem unterfertigtes, und mit dem k. k. Insignel versehenes, in lateinischer Sprache verfaßtes Attestat, und es kann sich nach Maßgabe der darin enthaltenen Ausdrücke bey vorkommender Beförderung darauf berufen werden. Hierzu ist aber auch einerseits eine Magistral-Prüfung nöthwendig; oder es können auch jene, die sich vorzüglich auszeichnen, den Gradum eines Doctors der Chirurgie bekommen; es darf aber kein Arzt weder das eine, noch das andere unternehmen, bevor er nicht den zweyjährigen Lehr-Curs in der Josephs-Akademie gehört hat. Bey jeder Beförderung dieser Art müssen die Genehmigung und das Gutachten des Oberst-Feldarztes dabey seyn, von ihm sind alle Beförderungen der Aerzte abhängig.

Die Aerzte, welche sich auf dem Lehr-Curse in der theoretischen und practischen Arzeneykunde auszeichnen, erhalten ein Attestat.  
Hlth. am 31. Dec. 784.

§. 9172.

Es wird nicht gestattet, daß ein Anfänger den Vorlesungen der höheren Chirurgie beywohne, wosern er nicht vorher unter dem Professor wenigstens einen Cours von den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie angehört hat. Jene Practicanten aber, die schon bey der Aufnahme einigen Unterricht erhalten haben, sind davon ausgenommen; in dessen bleiben sie dennoch verbunden, auch den Vorlesungen über die Anfangsgründe beyzuwohnen, weil Elementar-Kenntnisse zum Grunde liegen müssen, wenn man in der Folge mit größeren Schritten in einer Wissenschaft fortgehen will.

In wie fern Anfänger den Vorlesungen der höheren Chirurgie beywohnen dürfen.  
Hlth. am 31. Dec. 784.



## §. 9173.

Es dürfen auch andere Aerzte mit Genehmigung des Oberst-Feldarztes den theoretischen und practischen Lehren beywohnen.

Hfth. am 31. Dec. 784.

Es ist zwar diese medicinisch-chirurgische Akademie eigentlich nur für Militär-Aerzte bestimmt, indessen können dennoch auch andere, jedoch nur mit Genehmigung des Oberst-Feldarztes, den dortigen theoretischen und practischen Lehren beywohnen. Sollte es sich aber ereignen, daß jemand Collegien hören, oder die Ordination und den Verband begleiten wollte, ohne daß er vom Oberst-Feldarzte eine schriftliche Erlaubniß erhalten, oder wenn er sie auch bekommen, solche dem Stabsarzte nicht vorgezeigt hätte, so muß er es sich gefallen lassen, wenn ihm von den Stabsärzten beydes untersagt wird.

## §. 9174.

Die Professoren haben sich Mühe zu geben, vollkommene Aerzte aus den zum großen Lehr-Curse berufenen Männern zu bilden.

Hfth. am 31. Dec. 784.

Es haben nicht nur allein die Professoren sich alle mögliche Mühe zu geben, vollkommene Aerzte aus den zum großen Lehr-Curse berufenen Männern zu bilden, sondern es haben auch die Aerzte, die auf eine solche Art geleitet worden sind, sich nach allen Kräften für den allerhöchsten Dienst zu verwenden.

## §. 9175.

Professoren, welche wegen kränklicher Leibesbeschaffenheit zum Lehramte unvermögend werden, werden nach ihrem Charakter in den Garnisonen angestellt.

Hfth. am 31. Dec. 784.

Wenn die Professoren von der Akademie wegen kränklicher Leibesbeschaffenheit zum Lehramte unvermögend werden sollten, so werden sie nach ihrem Charakter in der besten Garnison angestellt, damit sie wenigstens in solchen Orten ihr Leben ruhig zubringen können. Sollten sie hingegen wegen sehr langer Dienstjahre für den Lehrstuhl unfähig werden, so haben sie eine angemessene Pension zu erwarten.

## §. 9176.

Die Professoren, so wie alle Aerzte der Armee, dürfen nichts in Druck geben, wenn sie es nicht vorher dem Oberst-Feldarzte vorgelegt haben.

Hfth. am 18. Jun. 783.

Es sind nicht allein die Professoren, sondern auch alle Aerzte von der Armee verbunden, nichts in den Druck zu geben, bevor sie es nicht dem Oberst-Feldarzte vorgelegt und von ihm das Imprimatur erhalten haben.

## §. 9177.

Der Professor der Chemie und Botanik hat öfters des Jahres die Feldspitals-Apotheken und die Feld-Laboratorien zu bereisen.

Hfth. am 31. Dec. 784.

Da der Professor von der Chemie und Botanik zugleich Director der Medicamenten-Depositorien und Feld-Apotheken ist, so hat er öfters des Jahres nicht nur allein die Feldspitals-Apothek und das große Feld-Laboratorium zu Wien, sondern auch ein Jahr um das andere die auswärtigen großen Depositorien wechselweise zu visitiren, und hiervon den schriftlichen Rapport an den Oberst-Feldarzt abzulegen, worin zu bemerken ist, ob die Materialien, und die einfachen sowohl, als die zusammen gesetzten Arzeneyen nach der bestimmten Vorschrift zubereitet und im guten Stande sind; denn dieser muß alsdann dem Hofkriegsrathe Rapport erstatten.

## §. 9178.

Vorschrift für den Professor, der auch zugleich Bibliothecar ist.

Hfth. am 31. Dec. 784.

So oft der Oberst-Feldarzt anatomische, chirurgische, medicinische, chemische, botanische u. dgl. Bücher in die Bibliothek der Akademie schicket, sie mögen auf Rechnung des Alerariums gekauft, oder von Gutthätern geschenkt worden seyn, muß jederzeit jener Professor, der Bibliothecar zugleich ist, den Rahmen des Buches und die Auflage in den Bücher-Catalog eintragen, vorzüglich aber bey jenen, die von Wohlthätern geschickt worden sind, zum Zeichen der Dankbarkeit die Rahmen des Gebers einschreiben; auch muß an der inneren Seite des Deckels der in Kupfer gestochene kais. Adler fest gemacht werden, um das Buch damit zu bezeichnen, wem, und wohin es gehöre. Sodann werden sie in die gehörigen Fächer eingesperrt.

Die auf Kosten des Alerariums erkauften Bücher müssen erstlich in die Wohnung des Oberst-Feldarztes gebracht werden, damit er sie in sein Protocoll einschreiben lasse; sollte es sich aber zutragen, daß dem Bibliothecar einige Bücher als ein Geschenk für die Bibliothek eingehändiget werden, so ist er verbunden, dem Oberst-Feldarzte den Titel des Buches und den Rahmen der Gebers anzuzeigen, damit er auch dieses in seinem Protocolle vormerken lassen kann.



§. 9179.

Der Oberst-Feldarzt hat bey den Buchhändlern, der die Bücher für die Bibliothek liefert, alle die neuen und nützlichen Bücher zu besorgen, die der Bibliothek nothwendig sind, damit sie immer mit guten Büchern versehen sey. Er hat auch dafür zu sorgen, daß die schon vorhandenen Werke der gelehrten Gesellschaften und Akademien, wie auch die übrigen periodischen Schriften mit den von Zeit zu Zeit nachfolgenden Stücken vermehret werden. Sollte aber der Bibliothecar früher, als der Oberst-Feldarzt, in Erfahrung bringen, daß neue gute Bücher erschienen sind, so hat er es demselben zu melden. Der Buchhändler hat sie so, wie die schon gelieferten Bände, in gleichen Franzbänden binden zu lassen. Sodann muß sie der Bibliothecar in die gehörigen Fächer ordnen und verschließen.

Der Oberst-Feldarzt hat bey den Buchhändlern neue und nützliche Bücher zu besorgen. Hth. am 31. Dec. 784.

§. 9180.

Es ist niemanden erlaubt, unter was immer für einem Vorwande, Bücher aus der Bibliothek zu nehmen, den Fall ausgenommen, wo es erforderlich wird, einige auf's neue einbinden zu lassen. Dieses muß aber vorher dem Oberst-Feldarzte gemeldet werden. Eine gleiche Vorsicht ist unentbehrlich, damit die Bücher nicht verwüestet, sondern im guten Stande erhalten werden, auch damit man anderer Seits der Gefahr, sie zu verlieren, ausweicht. Nur allein die chirurgischen Professoren haben die Erlaubniß, jedoch mit Bewilligung und Vorwissen des Bibliothecars, anatomische oder andere mit Kupfertafeln versehene Bücher aus der Bibliothek zu nehmen, und sie in den anstoßenden Hörsaal bringen zu lassen, um sich derselben im nöthigen Falle bey Vorlesungen zu bedienen; ist hingegen die Vorlesung geendiget, so haben sie solche alsogleich dem Bibliothecar wieder zu übergeben, der sie sodann wieder in die gehörigen Stellen ordnen wird. Bey diesen Ereignissen müssen die Professoren die Bücher auf ihrem Tische behalten. Es wird nie gestattet, die anatomischen oder auch andere Kupfertafeln in die Präparir-Kammer zu nehmen, auch darf man sie in dem Hörsaale selbst nicht auf den Zergliederungstisch legen, weil sie auf diese Art leicht könnten verdorben werden.

Es ist niemanden erlaubt, unter was immer für einem Vorwande Bücher aus der Bibliothek zu nehmen. Hth. am 31. Dec. 784.

§. 9181.

Die zum großen Lehr-Curse berufenen Aerzte dürfen sich zwar der Bücher bedienen, es muß aber jederzeit der Bibliothecar oder einer von den Stabsärzten während der Lesestunden zugegen seyn. Sollten sie allenfalls durch andere Geschäfte daran verhindert werden, so muß der Professor ihre Stelle vertreten. Zu den kostbaren und mit großen Kupfertafeln gezierten Büchern dürfen nur die Aerzte zugelassen werden, die über das Gemeine hinweg denken. Die jüngeren, oder nicht vollkommen genug unterrichteten sollen im Gegentheile nur solche Bücher lesen, welche die Anfangsgründe der Anatomie, Chirurgie und Medicin enthalten. — Es hat daher ein jeder besonders jedes Buch von dem Bibliothecar zu verlangen, und zwar auf diese Art: es muß dem Bibliothecar ein Billett, worauf der Name des Lesenden stehet, übergeben werden; dieser gibt sodann das verlangte Buch her, und legt das Billett an die Stelle der abgängigen Bücher; vorzüglich aber hat der Bibliothecar das Recht, den Wundärzten jene Lesebücher zu geben, welche er ihrer Fähigkeit angemessen zu seyn glaubt. Wenn die Lesekunde vorbey ist, so müssen die Aerzte, bevor sie die Bibliothek verlassen, ihre Bücher dem Bibliothecar, von dem sie dieselben empfangen haben, wieder einhändigen; dieser gibt ihnen sodann ihre Billeite zurück, und stellt das Buch in sein gehöriges Fach. Er darf nie die Bibliothek eher verlassen, bis nicht alle Bücher gehörig geordnet und verschlossen sind. Den Professoren allein ist erlaubt, zu jeder Stunde, doch mit Vorwissen des Bibliothecars, in die Bibliothek zu gehen, wenn sie darin studieren wollen.

Welche Aerzte, die zum großen Lehr-Curse berufen wurden, sich der Bücher bedienen können. Hth. am 31. Dec. 784.

§. 9182.

Da nur allein den zum Course bestimmten Aerzten in die Bibliothek zu gehen und zu lesen gestattet ist, so muß jeder andere, der dahin zu gehen wünschet, vom Oberst-Feldarzte eine schriftliche Erlaubniß haben, welche er alsdann dem über die Bibliothek gesetzten Stabsarzte vorzuzeigen hat.

Jeder andere, außer den zum Course bestimmten Aerzten, der in die Bibliothek zu gehen und Bücher zu lesen wünschet, muß eine schriftliche Erlaubniß von dem Oberst-Feldarzte haben. Hth. am 31. Dec. 784.



## §. 9183.

Die Bücher zu verwüsten wird unterlagt.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Das zu viele Herumbblättern, Einbüge an den Blättern zu machen, Stellen mit Dinte oder Bleystift zu bezeichnen, ist auf das schärfste untersagt. Sollte ein Arzt auch nur von ungefähr ein Buch verwüsten; sollte er eine Kupfertafel oder ein Blatt zerreißen: so ist er anzuhalten, den doppelten Werth des Buches zu ersetzen. Der Erlag dafür kommt der Bibliothek zu gute. Wenn man überzeugt wäre, daß so ein Fehler aus Bosheit geschähe, so muß der Fehlende nicht nur allein damit bestraft werden, daß er den doppelten Werth des Buches bezahlen muß, sondern er wird auch nach Verhältniß seines Vergehens mit einer andern Strafe belegt werden. Der Bibliothecar hat für Alles zu haften, und es wird von ihm keine Entschuldigung angenommen.

## §. 9184.

Wer Gläser an den Bücherschränken u. verwüster, muß sie in guten Stand herstellen lassen.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Derjenige, welcher Gläser an den Bücherschränken bricht, oder Sessel, Tische u. d. gl. verwüstet, ist verpflichtet, entweder das Gebrochene oder Verwüstete wieder in den vorigen guten Stand setzen zu lassen, oder das Geld dafür zu erlegen.

## §. 9185.

Während der Lehrstunden in der Bibliothek muß das strengste Stillschweigen beobachtet werden.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Wer nur immer während der Lesestunden in der Bibliothek ist, muß das strengste Stillschweigen beobachten. Sollte ein Feldarzt dawider handeln, so wird er das erste Mal ermahnt, das zweyte Mal aus der Bibliothek verwiesen, und zum dritten Male gar nicht mehr eingelassen. Auch wird sodann der Fehlende an den Oberst-Feldarzt gemeldet.

## §. 9186.

Von wem die Beleuchtung in den Abendstunden in der Bibliothek bestritten wird.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Wenn die Bibliothek in den Abendstunden, welches besonders im Winter geschieht, eröffnet ist, so wird auf Rechnung des Aerariums die große, in der Mitte hängende Laterne oder Lampe beleuchtet; wünschte aber jemand ein besonderes Licht, so muß er es sich auf eigene Kosten anschaffen.

## §. 9187.

Wann fremde und ansehnliche Personen der Eintritt in die Zimmer gestattet wird.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Wenn fremde oder andere ansehnliche Personen die Chirurgische Militär-Akademie zu sehen verlangen, so kann ihnen der Eintritt in die Zimmer nur an Sonn- und Feiertagen oder zur Ferien-Zeit gestattet werden. In den Studien-Stunden hingegen ist es verboten, damit die Studierenden nicht in ihrem Fleiße gestört werden. Nur bey Personen von erstem Range kann eine Ausnahme Statt finden. Wenn auch Fremde in die Bibliothek geführt werden, so ist ihnen dennoch nicht erlaubt, ein Buch aus den Schränken zu nehmen, sondern derjenige Stabsarzt, der jederzeit zugegen seyn muß, hat nur den Fremden die Bücher vorzuzeigen, und überhaupt auf Alles ein wachsame Auge zu haben, damit jeder Unfug abgehalten wird.

## §. 9188.

Der Oberst-Feldarzt hat öfters eine Revision über alle Bücher vorzunehmen.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Der Oberst-Feldarzt hat zwey Mal des Jahres, oder auch noch öfters, wofern er es für nöthig erachtet, eine Revision über alle Bücher vorzunehmen. Er muß in dieser Hinsicht nicht nur einen eigenen Schlüssel zur Bibliothek, sondern auch zu den Bücherschränken und allen übrigen Kästen haben.

## §. 9189.

Der Professor hat zu sorgen, daß die Bibliothek im Winter gehörig geheizt werde.  
Hth. am 31. Dec. 784.

Der Professor hat im Winter zu sorgen, daß die Bibliothek eine Stunde vorher, ehe die Lesezeit anfängt, zu einem mäßigen Grade von Wärme geheizt werde; denn die Anzahl der Lesenden macht die gar zu große Hitze entbehrlich, und überhaupt kann auch der in der Bibliothek aufgehängte Thermometer bestimmen, ob man die Wärme vermehren oder vermindern soll. Außer dieser Zeit darf die Bibliothek nie geheizt werden.

## §. 9190.

Was zu beobachten ist, wenn Aerzte um die Magister-Würde das Ansuchen machen.  
Hth. am 31. Aug. 781.  
" " 1. März 786. G 1293.

Wenn Aerzte um den Magister-Grad das Ansuchen machen, so haben sie sich an den Vice-Director zu wenden, und ihrer Bitte die Zeugnisse beizulegen, daß sie bey dieser Akademie den vorgeschriebenen zweyjährigen großen Lehr-Curs vollendet, in der medicinisch-chirurgischen Wissenschaft einen Fortgang der ersten Classe gemacht, und daß sie durch 6 Jah-



re, die 2 Jahre des Lehr-Curses mit eingeschlossen, in Militär- oder Civil-Spitalsern practicirt haben. Einige Tage nach der ersten Meldung hat der Candidat sich bey dem Vice-Director um Tag und Stunde der Prüfung anzufragen.

§. 911.

Den Prüfungen wohnen bey: der Director, der Professor der Zergliederungskunst und Physiologie, der Professor der Geburtshülfe und medicinischen Kriegs-Polizey; der Professor der speciellen Pathologie, Therapie, dann der medicinischen Klinik; der Professor der Chirurgie und Operationen, dann der chirurgischen Klinik; der Professor der Chemie und Botanik, und der Professor der allgemeinen Pathologie, Therapie und Materia medica, dann der Receptir-Kunde.

Wenn von diesen ordentlichen Prüfenden einer zu erscheinen verhindert würde, so vertritt desselben Stelle der dirigirende Stabsarzt; falls zwey davon abgängig seyn sollten, kann die Prüfung auch von fünf vorgekommen werden.

Die Nothwendigkeit, ein auswärtiges wirkliches Mitglied als den sechsten Prüfenden zuzuziehen, wird der Beurtheilung des Directors überlassen.

§. 912.

Jeder Professor hat seine Fragen aus den Gegenständen zu schöpfen, welche er in seinen Vorlesungen behandelt; der Director aber sich in das Allgemeine, und vorzugsweise auf dasjenige zu verbreiten, was auf den Candidaten Beruf und die practische Anwendung ihrer erworbenen Kenntnisse eine bestimmtere Beziehung haben kann. Der Beweis von der Fähigkeit des Geprüften ist ohne Zweifel zuverlässiger, wenn er eine wichtige Materie ganz erschöpfen muß, als, wenn die Fragen so sehr vervielfältiget werden, daß ihm über jede mehr, als eine oberflächliche Antwort, zu geben, nicht einmahl Zeit genug übrig ist.

Um nun der Prüfung im Ganzen eine solche Ordnung und Verbindung zu geben, daß sie eine Materie von Grund aus erschöpfe, werden die Professoren wohl thun, vorläufig unter sich über den Gang derselben überein zu kommen, und die Fragen so zu wählen, daß sie von einem wissenschaftlichen Theile zu dem anderen in einem gewissen Zusammenhange stehen, z. B. der Professor der chirurgischen Institutionen werfe Fragen über diejenigen Theile auf, welche der Candidat nun eben dem Professor der Zergliederung anatomisch erklären mußte. Der Professor der Operations-Lehre prüfe über solche Operationen, die ebenfalls von dem anatomisch erklärten Theile vorgenommen zu werden pflegen u. s. w.

§. 913.

Nach vollendeter Prüfung tritt der Geprüfte aus dem Saale ab, und es wird über ihn gestimmt. Die Stimmung geschieht mittelst der Ballote, wozu die weißen und schwarzen Kugeln in einem Kästchen zur Hand seyn müssen. In eben diesem Kästchen soll ein anderes geschlossenes Gefäß bereit seyn, in welches die Kugeln bey der Stimmung geworfen werden. Bekannter Maßen sind, die weißen Beyfalllose; die schwarzen Lose aber jene der Verwerfung. Der Director zählt nach geschעהner Ballotirung die Kugeln, und erklärt, wohin die Ballote ausgefallen ist, was von dem Secretär in das Protocoll eingetragen wird. Um zu dem Magister-Grade für tauglich erkannt zu werden, muß der Candidat wenigstens vier weiße Kugeln erhalten haben; sind die Stimmen durch drey weiße und eben so viele schwarze Kugeln gleich getheilt, so wird der Geprüfte zur Nachholung der noch mangelnden Kenntnisse angewiesen, und ihm bis zur abermahligen Prüfung eine Frist von 6 Monaten, höchstens von Einem Jahre zugestanden.

§. 914.

Ist die Ballote für den Geprüften ausgefallen, so wird er in den Saal zurück berufen, wo ihm seine Beförderung zum Magister der Chirurgie mit folgender Förmlichkeit bedeutet wird: »Nachdem Sie bey den mit Ihnen nach Vorschrift und Ordnung vorgenommenen Prüfungen vollkommen oder zureichend Genüge geleistet haben, so ernenne ich, Kraft der dieser Akademie, und mir, als derselben Director, von der Huld Seiner Majestät verliehenen

Wer den Prüfungen bezuwohnen hat.

Hth. am 13. Feb. 786.

Aus welchen Gegenständen die Professoren ihre Frage zu schöpfen haben.

Hth. am 13. Feb. 786.

Das nach geendigter Prüfung mit den Geprüften zu geschehen hat.

Hth. am 13. Feb. 786.

Feyerlichkeit, wenn der Geprüfte zum Magister der Chirurgie befördert wird.

Hth. am 13. Feb. 786.



«Gewalt, Sie zum Magister der Chirurgie, und setze Sie hiermit in alle Gerechtfamen und Befreyungen ein, die ihnen bey der Stelle, welche sie gegenwärtig bekleiden, oder künftig bekleiden sollten, nöthig sind, und welche von Seiner Majestät dem von ihnen erhaltenen Grade ertheilet werden.» Hierauf hat der Beförderte den Eid abzulegen, und erhält das Diplom seines Grades.

§. 915.

Welche Eigenschaften und Obliegenheiten diejenigen haben müssen, welche die Doctors-Würde zu erlangen wünschen.

Hsth. am 13. Feb. 786.

Um die Doctors-Würde zu erlangen, muß der Anwerber durch Zeugnisse darthun, daß er den zweyjährigen großen Lehr-Curs bey der Akademie mit einem in der medicinisch-chirurgischen Wissenschaft gemachten vorzüglichen Fortgange der ersten Classe vollendet, und daß er in Militär- oder Civil-Krankenspitälern mit eigener Handanlegung volle acht Jahre, die 2 Jahre des Lehr-Curses mit eingerechnet, practicirt habe.

§. 916.

Die bey den Regimentern angestellten Aerzte sind verpflichtet, wenn sie zu Doctoren befördert werden wollen, den zweyjährigen großen Lehr-Curs zu hören.

Hsth. am 31. Aug. 781.

Auch die bereits bey den Regimentern angestellten Aerzte sind verpflichtet, wenn sie zu Magistern und Doctoren der Chirurgie befördert werden wollen, vorher in dieser Akademie den zweyjährigen großen Curs mit Verwendung und Nutzen zu vollstrecken. So hat die Akademie sich auch die allgemeine Ordnung vorgeschrieben, bey ihren Beförderungen überhaupt den, wo immer auf einer Universität oder einem Lyceum erhaltenen Magister-Grad nicht einzurechnen, und die ordnungsmäßige Vollendung des großen zweyjährigen Lehr-Curses bey ihrer Lehranstalt von allen Beförderungswerbern als ein wesentliches Bedingniß zu fordern.

§. 917.

Diesjenigen, welche die Doctors-Würde erlangen, haben bey allen Promotionen den Vorzug vor dem Magister.

Hsth. am 1. März 786. G. 1293.

Diesjenigen, die zur Doctors-Würde gelangen, haben, nachdem sie ungleich schwerere Prüfungen, und auch um ein Examen mehr, als ein Magister, aushalten müssen, auch bey allen Promotionen den Vorzug vor dem Magister.

§. 918.

Wie das Ansuchen um das Doctorat zu geschehen hat;

Das Ansuchen um das Doctorat geschieht auf die nämliche Weise, wie um den Magister-Grad.

§. 919.

Hierbey sind drey Prüfungen vorgeschrieben.

Hsth. am 13. Feb. 786.

Für das Doctorat sind drey Prüfungen vorgeschrieben; die beyden ersten werden in der Ordnung, wie die Prüfungen eines Magisters, gehalten, nur mit verschärfter Strenge, und daß vier weiße Kugeln nicht zureichen, sondern die Ballote mit allen sechs Kugeln weiß ausfallen muß; indessen kann auch ein zuerst nur als Magister Geprüfter, wenn er bey den zwey Prüfungen allgemeinen Beyfall erhalten hat, nach der Hand zur dritten Prüfung, um die Doctors-Würde zugelassen werden, wenn er das Zeugniß nachträgt, daß er seit seiner Beförderung noch zwey Jahre in einem Militär- oder Civil-Krankenspitale mit Verwendung practicirt habe. Die dritte Prüfung wird in dem öffentlichen Horsaale gehalten, und es können derselben nicht nur die Schüler der Akademie beywohnen, sondern auch fremde Zuhörer dazu geladen werden. Sie besteht in einer chirurgischen Operation, welche der Candidat an einem todten Körper zu machen hat. Der Professor der Operations-Lehre hat zu sorgen, daß alle Operationen, auf verschlossenen Zetteln geschrieben, in einem Gefäße zur Hand gehalten werden, von denen er einen zieht, welche dann der Candidat zu verrichten haben wird; ist die heraus gezogene Operation von Wichtigkeit, so kann Eine zur Prüfung zureichen; kleinere Operationen werden zwey erfordert.

§. 920.

Bevor der Candidat zur Operation schreitet, muß er Beweise ablegen, daß er in der Theorie der Operation bewandert ist.

Hsth. am 13. Feb. 786.

Da bey einigen Operationen die wirkliche Ausübung eine mechanische Handverrichtung ist, so muß der Candidat, bevor er zu derselben selbst schreitet, Beweise ablegen, daß er mit der Theorie der Operation, welche er vornimmt, in ihrem ganzen, manchmahl weit verbreiteten Umfange bewandert sey, und die echten Bewegungsgründe, welche dazu bestimmen können, vollkommen einsehe. Aus dieser Ursache hat er eine kurz gefasste, aber vollständige Erklärung voraus zu schicken, worin er die Krankheiten, bey welchen die Operationen anwendbar sind, die Zufälle, welche dabey eintreffen können, die Anzeigen und Gegenanzeigen, endlich die Vorichtsregeln anzeigt, die sowohl vor als während, und nach der Opera-



tion zu beobachten sind. Die Operation an den todtten Körpern muß daher mit aller der Be-  
hutsamkeit vorgenommen werden, als ob sie an einem Lebenden verrichtet würde. Gewöhnli-  
cher Weise muß diese Erklärung ohne Beyhülfe eines Aussages gegeben werden; aber da die Gabe  
des mündlichen Vortrages ohne Vorbereitung nicht allgemein, und Mangel der hierzu notwen-  
digen Fassung nicht immer ein Beweis von dem Mangel der Fähigkeit ist, so kann einem  
minder beherzten Candidaten, welcher bereits bey den vorher gegangenen zwey Prüfungen voll-  
kommenen Genüge geleistet hat, erlaubt werden, sich eine Stunde vor der Operation in ein  
an den Hörsaal stoßendes Cabinet zu begeben, seine Gedanken zu Papier zu bringen, und  
solche dann aus seinem Aussage vorzutragen.

§. 9201.

Die zu der Operation erforderlichen Instrumente, Bandagen und andere Kunstgeräth-  
schaften werden dem Operateur aus dem Vorrathe der Akademie gereicht; aber es ist ein  
Theil der Prüfung mit, daß der Candidat solche selbst wählet, und zwar nach der Ordnung,  
als er davon bey der Operation Gebrauch zu machen hat.

Die erforderlichen Instru-  
mente zu der Operation wer-  
den dem Operateur aus dem  
Vorrathe der Akademie ge-  
reicht.

Hth. am 13. Feb. 786.

Man hat bey der Akademie zu einem Grundsatz angenommen, sowohl in der Anlei-  
tung, als Ausübung alle ungewöhnlichen, nicht allgemein gut geheißenen Operations-  
Methoden, oder solche, die gefahrpöll und in ihren Folgen schädlich seyn können, zu verwerfen.  
Die Candidaten sind daher bey dieser Prüfung verbunden, ihre Operationen in der Ordnung  
und nach der Methode einzurichten, die auf der Akademie gelehrt wird.

§. 9202.

Wie die Candidaten ihre  
Operationen einzurichten ha-  
ben.

Hth. am 13. Feb. 786.

Da alle Handverrichtungen zur Chirurgie von genauen anatomischen Kenntnissen ge-  
leitet werden, und nur von denselben ihre Zuverlässigkeit erhalten, so läßt man den Candi-  
daten auch einen öffentlichen Beweis ablegen, daß er die Bergliederung vollkommen inne hat.  
Zu diesem Ende hat der Director oder der Professor der Anatomie ihm einen Theil eines tod-  
ten Körpers zu bestimmen, welchen er in dem öffentlichen Hörsaale anatomisch zubereiten und  
genau demonstriren, zugleich die phytologische Theorie oder eigentliche Verrihtung dieses  
Theiles erklären muß.

§. 9203.

Der Candidat hat einen  
öffentlichen Beweis abzulegen,  
daß er die Bergliederungskunst  
vollkommen inne hat.

Hth. am 13. Feb. 786.

Wenn nach diesen sämtlichen Prüfungen die Ballote einstimmig für den Candidaten  
ausfällt, wird ihm seine Beförderung zum Doctorate in dem nämlichen Hörsaale, worin  
die dritte Prüfung gehalten worden ist, mit folgenden Worten öffentlich angekündigt:

§. 9204.

»Nachdem Sie Ihre theoretischen und practischen Studien der Vorschrift und Ordnung unse-  
rer akademischen Gesetze gemäß vollendet, und bey den vorgenommenen Prüfungen über ihre in  
»allen Theilen der medicinisch-chirurgischen Wissenschaft erworbenen gründlichen Kenntnisse  
»öffentliche Beweise mit ungetheiltem Beyfalle abgelegt haben: so ernenne ich nach der dieser  
»Akademie, und mir, als Director derselben, von Seiner Majestät verliehenen Gewalt,  
»Sie hiermit zum Doctor der Chirurgie (indem er dem Candidaten den Doctor-Hut auf-  
»setzt), und setze Sie hiermit zugleich in alle Gerechtsamen und Befreyungen ein, welche von  
»dem Monarchen dieser Würde ertheilt werden, Kraft deren Sie von nun an sowohl bey der  
»Armee, als dem Civil-Stande, die medicinisch-chirurgische Kunst aller Orten frey aus-  
»üben, sich überall der Ehrenbenennung eines Doctors der Chirurgie ge-  
»brauchen, und in dieser Eigenschaft die ersten damit verbundenen Stellen bekleiden können.«  
Hierauf hat der Beförderte nachstehenden Eid abzulegen, und erhält das Diplom  
seines Grades.

Wie die Beförderung zum  
Doctorate der Candidaten an-  
gekündigt wird.

Hth. am 13. Feb. 786.

§. 9205.

Der Beförderte lieset stehend, mit empor gehobenen drey-Fingern der rechten Hand,  
und vernehmbarer Stimme folgende Eidesformel ab:

Eidliche Angelsöbung für die  
Magister und Doctoren der  
Chirurgie.

Hth. am 13. Feb. 786.

»Ich gelobe hiermit eidlich Seiner Majestät dem Kaiser mit aller pflichtmäßigen Treue  
»ergeben zu seyn, in dessen Allerhöchstem Dienste sters allen möglichen Fleiß und Eifer zu be-  
»wahren.



»zeigen, mich gegen meine Vorgesetzten jederzeit gehorsam und achtungsvoll zu betragen, und mich überhaupt ihrer Einsicht und Leitung in allen den Dienst des Staates und das Wohl meiner Mitbrüder betreffenden Fällen zu überlassen.«

»Mich im Dienste der Kranken, die sich mir anvertrauen, ohne Unterschied des Standes und Vermögens mit gleicher Liebe und Emsigkeit zu verwenden, auch in dieser Rücksicht weder Gefahr der Ansteckung, noch irgend eine Mühe zu scheuen, und daher es als eine meiner wesentlichsten Berufspflichten zu betrachten, gefährlichen Kranken oder schwer Verwundeten ohne Zeitverlust bey Tag und Nacht gleich thätig beizuspringen; mir angelegen seyn zu lassen, daß Kranke oder Verwundete bey Zeiten sowohl ihre zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung bringen, als für das Heil ihrer Seele besorgt seyen; auch die neugebornen schwachen Kinder christlicher Aeltern sogleich zu taufen, oder ihre Taufe zu veranstalten.«

»Vorzüglich werde ich es für ein unüberschreitbares Gesetz ansehen, mich durch keinen Vorwand zur Verschreibung oder Reichung solcher Mittel verleiten zu lassen, welche auf mittelbare oder unmittelbare Weise die Abtreibung eines Kindes verursachen oder befördern könnten. Eben so wenig werde ich so genannte heroische oder als heftig wirkend anerkannte Mittel, vorzüglich Arsenik-Präparate, weder unter dem Nahmen von Heilmitteln für gewisse Krankheiten anwenden, noch weniger aber bey einem Kranken mit denselben Versuche anstellen. In Ansehung derjenigen Personen, die sich mir mit geheimen Krankheiten anvertrauen, werde ich als ein Mann von Pflicht und Ehre ewig das strengste Stillschweigen beobachten; überhaupt auch das Zutrauen der Häuser, wohin ich berufen werde, durch keine Art von Verführung für mich oder Andere mißbrauchen.«

»Ich gelobe ferner in Fällen, wo ich nach meinem Stande oder aus Amtspflicht Zeugnisse auszustellen, oder sonst meinen Vorgesetzten über Verwundungen und Gewaltthaten schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten haben werde, nie mich durch Eigennuß oder andere Nebenabsichten leiten zu lassen, um etwas zu Gunst oder zum Nachtheile zu vergrößern, oder zu vermindern, sondern stets nach Befinden, nach Wahrheit und Gewissen zu handeln, zu sprechen und zu schreiben.«

»Zulezt gelobe ich, von Apothekern weder an Geld noch Geldeswerth Geschenke anzunehmen, noch mich mit ihnen auf eine andere Art in irgend ein geheimes Verständniß zum Nachtheile meiner Pflicht, des allgemeinen Gesundheitszustandes und meiner Kranken einzulassen; eben so wenig endlich selbst mich öffentlich oder auf verborgenen Wegen mit dem Verkaufe von Arzeneymitteln jemahls zu befassen.«

§. 9206.

Zu welchem Endzwecke die Taxen bey Beförderung erlegt werden;

Die Taxen, welche für die Beförderung erlegt werden, sind ein billiges Honorarium der Examinatoren für die besondere Bemühung und Zeit, welche sie den Prüfungen der Candidaten zuwenden müssen.

§. 9207.

Betrag dieser Taxe;

Für die Beförderung zum Doctorate ist die Taxe 24, für den Magister-Grad 12 Ducaten. Diejenigen, welche bey der Akademie schon vorher zu Magistern befördert wurden, wenn sie nach der Hand den Doctor-Grad ansuchen, haben nur 12 Ducaten zu entrichten, da sie bereits bey der ersten Beförderung 12 erlegt haben. Auswärts beförderte Magister aber, die bey der Akademie das Doctorat verlangen, erlegen die ganze Taxe von 24 Ducaten.

§. 9208.

wie sie erlegt werden muß. Dith. am 13. Feb. 786.

Die Beförderungstaxen werden erlegt, sobald dem Anwerber die Zeit zu den Prüfungen bestimmt wird. Der Vice-Director, durch welchen diese Bedeutung geschieht, hat auch die Taxe in Empfang zu nehmen, und den geschehenen Erlag mit dem Lauf- und Zunahmen des Candidaten zu protocolliren. Nach geendigter Prüfung merkt er in den Protocollen, ob der Geprüfte wirklich befördert worden, ob mit einstimmigem Beyfalle oder nur durch die erforderlichen zwey Drittel, oder ob er verworfen worden sey. In diesem letzten Falle verliert der Geprüfte die Hälfte der erlegten Taxe zu Gunsten der Taxen-Casse sowohl, weil die Mühe



der Examinatoren dennoch dieselbe gewesen ist, als auch, um durch Besorgniß dieses Verlustes einiger Maßen die Unfähigen von den fruchtlosen Prüfungen abzuhalten.

## §. 9209.

Fände sich ein Studirender zur Erlegung der Taxe unvermögend, aber wegen vorzüglicher Talente, Verwendung und anerkannter Geschicklichkeit besonderer Rücksicht würdig, so wird er nach dem Uebereinkommen des Directors und Vice-Directors unentgeltlich zur Prüfung gelassen, und befördert.

Was zu beobachten ist, wenn ein Studirender zur Erlegung der Taxe unvermögend wäre.

Hftb. am 13. Feb. 786.

## §. 9210.

Die Verwaltung der Taxen-Cassa, und die Berechnung darüber hat der Vice-Director allein über sich, der daher auch dafür zu haften hat, daß die Cassa, welcher auch die Preis-Medailen bis zu ihrer Austheilung beizulegen sind, so wie auch die Diplome der Akademie stets in dem Archive aufbehalten werden. Ohne Vorwissen des Directors kann daraus keine Zahlung geschehen, und es steht diesem letzteren frey, wenn er es für gut findet, der Cassa nachzusehen.

Wer die Verwaltung der Taxen-Cassa unter sich hat.

Hftb. am 13. Feb. 786.

## §. 9211.

Von sechs zu sechs Monathen, wenn die eingegangenen Taxen zusammen gerechnet werden, machen die Examinatoren unter sich die Theilung von dem ganzen Betrage; nur muß die Auslage für die Diplome und andere Kleinigkeiten davon bestritten werden.

Was zu geschehen hat, wenn die eingegangenen Taxen zusammen gerechnet werden.

Hftb. am 13. Feb. 786.

## §. 9212.

Diese Diplome werden in lateinischer Sprache abgefaßt, damit sie auch außerhalb Deutschland verstanden werden. Sowohl für die Doctoren, als Magister wird das Diplom auf Pergament geschrieben, und zuerst von dem Secretär, dann von dem Vice-Director unterfertigt. Das Siegel für den Magister-Grad wird in einer hölzernen, für das Doctorat in einer metallenen Büchse an einer gelb und schwarz vermengten seidenen Schnur angehängt.

Wie die Diplome für den Magister- und Doctor-Grad auszufertigen sind.

Hftb. am 13. Feb. 786.

## §. 9213.

Der Secretär überreicht dem Beförderten das Diplom unentgeltlich; nur diejenigen, welchen die Prüfungs-Taxen nachgesehen werden, dann die, welche zuerst zu Magistern, und nachher zu Doctoren befördert worden, mithin zwey Diplomen erhalten, haben für die Behändigung des Diploms sechs Gulden zu erlegen.

Welche Magister und Doctoren bey Ueberreichung des Diploms etwas zu entrichten haben.

Hftb. am 13. Feb. 786.

## IV. Abschnitt.

## Von dem Militär-Equitations-Institute.

## §. 9214.

Seine Majestät haben die Errichtung einer militärischen Equitations-Schule in zweyerley Absichten anzuordnen geruhet:

Zweck des Equitations-Institutes,

stens: Um die Majore der Infanterie, der Artillerie und der Jäger mit tauglichen, für ihren Dienst mit angemessenen Reitpferden, gegen Erlag des Remonten-Preises zu versehen.

stens: Um die nach so langen Kriegen in der Cavallerie herab gekommene Equitation wieder empor zu bringen, und über die Ausübung der im Abrihtungs-Reglemente der Cavallerie enthaltenen Theorie den practischen Unterricht zu verbreiten.

## §. 9215.

Zur Erfüllung dieses doppelten gemeinnützigen Endzweckes wurde Wiener-Neubadt wegen der dort vorhandenen Bequemlichkeiten als der angemessenste Ort bestimmt.

Errichtung und Anlage desselben zu Wiener-Neubadt;

## §. 9216.

Fünzig vom Remontirungs-Departement besonders ausgewählte Remonten, zum Theile vom deutschen oder Dragoner-, und zum Theile vom leichten oder Chevauxlegers-Schlage, bilden die erste Anlage des Institutes, und werden von zwölf hierzu commandirten Ober- und von zwölf Unter-Officieren oder Cadetten verschiedener Regimente, unter der

erster Stand desselben.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D. 285.



Leitung eines Professors der Equitation, eines Oberreiters, und unter der Oberaufsicht eines Stabs-Officiers und Vice-Commandanten nach Vorschrift des Abtrichtungs-Reglements zugeritten.

9217.

Unterkunft für Officiere und  
Mannschaft.  
Hsth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Das von Seiner Majestät für das Institut erkaufte geräumige Haus gewährt den in diese Anstalt berufenen Individuen eine anständige Unterkunft, und da die commandirten Officiere ihre eigenen Pferde mitzunehmen haben, so werden daselbst

für den Commandanten . . . . .	6,
» » Vice-Commandanten . . . . .	4,
» jeden subalternen Officier 3,	
zusammen . . . . .	36,
und für den respectirenden Brigadier . . . . .	4,
in Allem . . . . .	50 Pferde

untergebracht.

Außer dem sind in den hinter dem Akademie-Garten liegenden so genannten Fohlenhofe zwei Stallungen von 19 und 21, dann einer von 6 Ständen dem Institute eingeräumt; ein anderer der Akademie gehöriger Stall nächst der Reitbahn ist unterschlagen, und es sind 13 Stände dem Institute zum Gebrauche überlassen.

§. 9218.

Im Institute ist ein Haus-  
meister;

Dieses Haus hat einen Hausmeister, der ein gefester, die Ordnung liebender und mit der militärischen Disciplin bekannter Mann seyn muß, um besonders durch sein Ansehen auf die Privat-Diener zu wirken.

§. 9219.

Obliegenheiten desselben.  
Hsth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Derselbe hat, seiner Anstellung gemäß, die Aufsicht über das Equitations-Instituts-Haus; es ist daher seine Pflicht, für dessen Conservation zu sorgen.

Die Beleuchtung der Gänge des Hauses sowohl, als der Stallung, muß derselbe nach der Anweisung des Instituts-Commando's besorgen, und hat das erforderliche Brennöl nach dem Ausmaße von dem jeweiligen Casern-Verwalter einzuhohlen oder zu kaufen; worüber er sodann monatlich sich gegen die Casern-Verwaltung zu verrechnen hat.

Da aller Dünger für das Aterarium verkauft wird, so muß er darauf sehen, daß er nicht verschleppt werde.

Auf Nachlässigkeiten, Verluste oder muthwillige Beschädigungen hat derselbe zu wachen, und die augenblickliche Anzeige zu erstatten.

Er muß ein Zimmermann und verheirathet seyn; ersteres, um, nebst der Reinlichkeit im ganzen Hause, auch die kleinen Reparaturen, besonders in den Stallungen, ohne große Kosten besorgen; letzteres, um die Unter-Officiere und Cadetten in die Kost nehmen zu können, da solche wegen ihrer Verwendung nicht wohl eine eigene Menage zu führen im Stande sind.

Auf die in den Wohnzimmern sowohl, als in den Gängen angebrachten Fenster muß er sein besonderes Augenmerk haben, und vorzüglich bey stürmischer Witterung nachsehen, daß dieselben ordentlich eingehängt, und vor Beschädigung verwahrt werden.

Er hat die Privat-Diener der im Instituts-Hause verlegten Officiere anzuhalten, daß der Mist ordentlich und zu gleicher Zeit zusammen geführt werde.

Das vordere Thor wird in der Woche um 10 Uhr, an Sonn- und Feyer Tagen um 10½ Uhr, das hintere Thor täglich um 9 Uhr gesperrt; das dritte Thor aber ist ohne ausdrücklichen Befehl des Instituts-Commando's niemanden zu öffnen.

Auch hat der Hausmeister auf liederliches Gesindel, besonders auf kennbare ausschweifende Weibspersonen, die sich in das Haus schleichen, ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfalle ohne Rücksicht dem Instituts-Commando anzuzeigen.



Da ihm auch der freye Ausschank für das Haus- Personal zugestanden ist, so wird ihm auch alles Schwelgen und Vorgen untersagt, so wie ihm auch nach gesperrtem Thore aller Ausschank für jedermann verbothen wird.

§. 9220.

Die Wartung und Pflege der Remonten wird von einem in dem Fohlenhofe bequartierten Detaschement des Fuhrwesens, unter dem Commando eines Officiers oder Wachtmeisters, versehen, der zugleich die Führung des Journals und die Fassung der Naturalien zu besorgen hat.

Wartung und Pflege der Remonten.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9221.

Auch ist dem Institute ein Cur-Schmid beygegeben.

§. 9222.

Endlich ist sowohl die gedeckte, als die Sommer-Reitschule der Akademie, mit Rücksicht auf die Lehrstunden ihrer eigenen Zöglinge, dem Institute zum Gebrauche angewiesen.

Das Institut erhält einen Cur-Schmid.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.  
Reitschule.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9223.

Verhältnismäßig zu dem für das Institut gewidmeten Locale besteht demnach der zu demselben gehörige Personal-Stand, dann die Gebühr der Naturalien aus

Stand an Mann und Pferden.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

	An		Gebühr.	
	Mann.	Pferd.	Brodt- Portionen.	Jourage
Stabs-Officiere als Commandanten . . . . .	1	6	.	6
Vice-Commandanten . . . . .	1	4	.	4
Professor der Equitation . . . . .	1	.	.	.
Uebereiter . . . . .	1	.	.	.
Officiere verschiedener Regimenter aus den Chargen der zweyten Rittmeister, Ober- und Unter-Lieutenants . . . . .	12	36	.	36
Privat-Dienern . . . . .	12	.	12	.
Unter-Officieren oder Cadetten . . . . .	12	12	12	12
Fouriere zur Rechnungsverfassung . . . . .	1	.	1	.
Wachtmeister . . . . .	1	1	1	1
Corporal . . . . .	1	1	1	1
Gefreyten . . . . .	1	.	1	.
Fuhrwesensgemeinen . . . . .	27	.	27	.
Cur-Schmide . . . . .	1	.	1	.
Hausmeister . . . . .	1	.	.	.
Remonten . . . . .	.	50	.	50
Zusammen aus . . . . .	73	110	56	110

Ueber diesen und den jeweiligen Personal- und Pferdestand hat das Equitations-Institut alle Monate einen Ausweis (nach dem Formulare A) an den k. k. Hofkriegsrath zu überreichen.







§. 9224.

Die Docirung des Standes-Rapportes hat gleich auf der Rückseite des-  
selben zu geschehen. Hierbey ist immer zugleich anzugeben, ob die zur Abgabe etwa vorhan-  
denen rittigen Pferde vom leichten oder schweren Schlage sind.

Docirung des Standesaus-  
weises.  
Hsth. am 20. May 812. K 1912.

§. 9225.

Wie die ökonomische Einrichtung zu bestehen hat, und überhaupt alles sich  
darauf Beziehende gehandhabet werden muß, ist aus dem Hauptstücke »über die Rech-  
nungsrichtigkeit« zu entnehmen.

Ökonomische Einrichtung.  
Hsth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9226.

Der Commandant und Vice-Commandant des Institutes bleiben in dem  
Stande ihrer Regimenter, und sind bloß als commandirt zu betrachten.

Equitations-Unterschieds-Fond.  
Hsth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Da ihnen hierdurch die mit ihrem Range verbundene Beförderung nicht entzogen  
wird, und sie vielmehr noch die Aussicht zu einer schnelleren Vorrückung als Belohnung  
für ihre vorzügliche Anstrengung zu erwarten haben, so können dieselben auf keine Zulage  
Anspruch machen.

Für die commandirten Ober-Officiere ist ein Fond zur Entschädigung bey  
unglücklichen Ereignissen, z. B. bey dem Verluste eines Pferdes, oder als Bey-  
hülfe für sich besonders auszeichnende Mittellose eine zweckmäßigere Un-  
terstützung, als eine gleich vertheilte zeitliche Zulage, welche für den Bemittelten von keiner  
Bedeutung, dagegen aber die Möglichkeit erschweret, den Mittellosen bey einem erlittenen  
Unglücke verhältnißmäßig zu entschädigen.

Für die Unter-Officiere und unbemittelten Cadetten hingegen, da sie wegen ihrer  
frühen Verwendung und wegen Mangels an hinlänglichem Holz-Service nicht kochen kön-  
nen, ist eine Zulage von zwölf Kreuzern täglich per Kopf bewilliget.

Zur Bestreitung dieser Zulage, zur Besoldung des wegen Sicherheit und Ordnung  
im Hause angestellten Hausmeisters, und zur Begründung des zur Unterstützung der Offi-  
ciere bestimmten Fonds ist demnach unter dem Nahmen Equitations-Unterschieds-  
Fond ein Pauschale von jährlichen 3000 Gulden fest gesetzt, worüber der Commandant  
die vierteljährliche Rechnung abzulegen hat.

§. 9227.

Den Regimentern wird es bey der Bestimmung der in das Institut ab-  
zuschickenden Ober- und Unter-Officiere zur Pflicht gemacht, auf er-  
probte Anlage und Vorliebe zur Reiterey, auf gute dauerhafte kör-  
perliche Constitution, mit Jugend und Mannskraft verbunden, auf Mora-  
lität und auf die freye eigene Meldung der Individuen vorzügliche Rück-  
sicht zu nehmen.

Auswahl und Eigenschaften  
der commandirten Ober- und  
Unter-Officiere.  
Hsth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Hat ein mit solchen Eigenschaften begabtes Individuum auch einiges Vermögen  
vom Hause, so ist es um so besser, weil es sich mit freyem Sinne, unbesorgt um seinen  
Unterhalt, ganz seinem Geschäfte widmen kann.

Da der Endzweck des Institutes dahin gehet, die Grundsätze der Equitation und eine  
systematische Abrichtungsart der Recruten und Remonten im Allgemeinen zu verbreiten, so  
verstehet es sich von selbst, daß nicht allein der Endzweck sehr spät erreicht, sondern auch die  
betreffenden Majore nicht sobald von der ihnen zugedachten Wohlthat Seiner Majestät Vor-  
theil ziehen würden, wenn den commandirten Individuen erst selbst die Elementar-Begriffe  
der Reiterey beigebracht werden müßten.

Es ist demnach unumgänglich notwendig, daß die von den Regimentern comman-  
dirten Officiere unter jenen gewählt werden, welche, nebst den vorn angeführten  
Eigenschaften, wenigstens für ihre Person keine Anfänger im Reiten sind, sondern bereits  
die Anfangsgründe der militärischen Equitation besitzen.



Das Nämliche versteht sich verhältnismäßig von dem einem jeden Officiere von seinem Regimente beygegebenen Unter-Officiere oder Cadetten; daher müssen es sich die Regimentier wohl gegenwärtig halten, daß es sich nicht so sehr darum handle, ihre commandirten Reiter zu belehren, was man ohnehin schon bey ihnen bis auf einen gewissen Grad voraus setzet, als vielmehr denselben die Gabe und die Methode beyzubringen, nach welcher eine gleiche Abrihtung des gemeinen Mannes sowohl, als der Remonten, allgemein bey der Cavallerie eingeführt werden solle, damit bey dem Einrücken dieser Officiere zu ihren Regimentern nicht allein die Aufsicht und Abrihtung der Remonten ihnen vorzüglich anvertrauet, sondern auch durch die fernere Mittheilung ihrer gesammelten Kenntnisse in den Regimentern selbst, unter der Classe der wißbegierigen jüngeren Officiere, Unter-Officiere und Cadetten gleichsam eine Pflanzschule von equitationskundigen Männern angelegt werden könne.

§. 9228.

Jeder Officier hat in das Institut ein rittiges Dienstpferd zu bringen.

Stth. am 20. Jul. 811. H 3116.

Die Unter-Officiere und Cadetten dürfen in ihrer Capitulation nicht zu weit vorgerückt seyn, und müssen, wenn sie es wären, solche erneuern.

Stth. am 9. Dec. 816. H 5749.

Jeder in das Institut commandirte Officier muß mit einem zur Abrihtung geeigneten rittigen Dienstpferde dahin abgehen gemacht werden, widrigen Falls derselbe ohne Weiters auf Kosten des Regimentes zurück geschickt werden würde.

Die dahin beorderten Unter-Officiere und Cadetten dürfen in ihrer Capitulations-Zeit nicht zu weit vorgerückt seyn, oder sie müssen sich, im Falle sie schon weiter vorgerückt wären, zu einer mehrjährigen Dienstzeit reengagiren lassen. Jeder für das Equitations-Institut Gewählte hat seine versiegelte Conduite-Liste mitzubringen.

§. 9229.

Prüfung und Classification der eintretenden Individuen.

Stth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Um sich zu versichern, ob die von den Regimentern abgeschickten Ober- und Unter-Officiere die der Absicht des Institutes entsprechenden Eigenschaften besitzen, sind solche vorerst in Gegenwart des Brigadiers und des Lehr-Personals auf ihren mitgebrachten eigenen oder Dienstpferden der Prüfung zu unterziehen, ob sie in die erste oder zweyte Classe einrangiret, oder, als zum Institute nicht geeignet, auf Kosten des Regimentes wieder zurück geschickt werden sollen.

Der Maßstab dieser Beurtheilung ist folgender:

Kann der commandirte Ober-, Unter-Officier, oder Cadett auf einem seiner Waffengattung eigenen Sattel mit dem gehörigen Anstande Sitz und Führung nach der in dem Reglemente vorgeschriebenen Art sein Pferd im Schritte, Trabe und Galoppe richtig führen, und weiß er mit Anwendung der zweckmäßigen Hülsen die Wendungen und Wechselungen, das Zurückziehen und den Travers vollständig auszuführen, so gehört er in die erste Classe.

Ist sein Sitz zwar fest, gut und natürlich, die Führung aber fehlerhaft, so gehört er in die zweyte Classe.

Mit einem fehlerhaften lockeren Sitze und einer unrichtigen Führung ist er für das Institut nicht geeignet, weil es ihm an den Elementar-Begriffen der Reitkunst fehlet.

Jene, bey welchen körperliche Gebrechen entdeckt werden, die sie an der Erfüllung ihrer Bestimmung hindern, müssen gleichfalls an ihre Regimentier zurück gesendet werden.

Eben so sind die mit einem bösen Willen begabten Individuen, nach vorher gegangener Zurechtweisung, oder auch Bestrafung, zur Verlassung des Institutes mit Anführung der Motive in Antrag zu bringen.

§. 9230.

Dauer des Lehr-Curses.

Stth. am 29. Jul. 810. D 4405.

Obschon im Durchschnitte auf die methodische militärische Abrihtung einer Remonte zum Cavallerie-Gebrauche sechs Monate gerechnet werden, so wird doch diese Zeit für die Pferde, welche den Stabs-Officiere der Infanterie bestimmt sind, bey weitem nicht hinreichen, weil diese einer viel sorgfältigeren Abrihtung bedürfen, an alle Gegenstände gewöhnt, vollkommen vertraut, und in dem Gehorsame nach dem Willen des zukünftigen Reiters um so mehr befestiget werden müssen, als mancher derselben kaum im Stande ist, das Pferd in dem ihm beygebrachten Gehorsame zu erhalten, viel-



weniger darin zu befestigen, welches bey dem Cavalleristen, der sich stets unter der Leitung seiner Abrichter und Vorgesetzten befindet, mit Recht voraus gesetzt wird.

Um daher dem Pferde mit Uebereilung nicht zu schaden, wird zur Abrichtung einer Remonte die Zeit von neun Monathen, und zur Dauer des ganzen Curses eines jeden Individuums die Zeit von achtzehn Monathen fest gesetzt, wobey die Commandirten immer nur zur Hälfte auf Ein Mahl austreten, und wieder durch neue ersetzt werden.

Der Curs sondert sich dergestalt ab, daß er in jedem neunten Monathe als beendigt zu betrachten ist, und die anderen neun Monathe zur Wiederholung aller in den vorigen neun Monathen vorgenommenen Gegenstände verwendet werden.

Besonders eifrige Officiere, die wegen nicht hinlänglicher Fähigkeit in dem fest gesetzten anderthalbjährigen Course ihre Bildung noch nicht ganz erhielten, können zur Beybehaltung auf noch einen halben Curs vorgeschlagen werden.

Eben so auch jene, welche unverschuldet durch Krankheit zurück gesetzt wurden.

§. 9231.

Die zur Abrichtung bestimmten Remonten werden von dem hofkriegsräthlichen Remontirungs-Departement gewählt, vorgemerkt, und in den Remontirungs-Stationen vier oder sechs Wochen zuvor beym Hafer aufgestellt, und von da nach Maß, als das Institut ihrer benöthigt, mit den gewöhnlichen Revisions-Listen an dasselbe abgegeben.

§. 9232.

Im Allgemeinen ist zwar der Dragoner-Schlag für die Majore der Infanterie angenommen, doch wird der vierte oder fünfte Theil auch vom Chevauxlegers-Schlage gewählt, theils um die Wünsche der Liebhaber zu befriedigen, theils auch diese Gattung Pferde unter den verschiedenen Modificationen des Unterrichtes mit aufzunehmen.

§. 9233.

Die in der Folge der Zeit ihrer Widmung nicht Entsprechenden werden nach vorher gegangener hofkriegsräthlicher Revidirung und Bestimmung an das nächste Remontirungs-Departement abgegeben, zugleich wird aber auch um den Ersatz eingekommen.

§. 9234.

Da übrigens das Institut, nebst dem Endzwecke, die Majore der Infanterie, Artillerie und Jäger beritten zu machen, auch noch die weitere Absicht hat, die dahin commandirten Officiere, Unter-Officiere und Cadetten in den Grundsätzen der Equitation theoretisch und practisch gründlich zu unterrichten, so hat es bey der oben bestimmten Zahl von 50 daselbst zu unterhaltenden Remonten fortan, auch dann noch zu verbleiben, wenn einmal die betreffenden sämmtlichen Majore mit Pferden aus dem Institute versehen seyn werden.

Zur Ersetzung des jeweiligen Abganges hieran wird alsdann zwar nur ein kleiner Theil der zu Wiener-Neustadt jährlich abzurichtenden Remonten erforderlich seyn, der übrige größere Theil aber wird sehr zweckmäßig zu Charge-Pferden für die Officiere der sämmtlichen Cavallerie-Regimenter verwendet werden.

§. 9235.

Der Stabs-Officier und Commandant ist zugleich der Local-Director des Institutes.

Seine Pflicht ist es, im Institute jene innere Ordnung und Disciplin streng zu unterhalten, die in den allgemein bekannten Dienstverhältnissen vorgezeichnet ist, und durch welche allein diese Bildungsanstalt für den allerhöchsten Dienst nützlich werden kann.

Er bleibt demnach sowohl für die Moralität, Zucht und Ordnung seiner Untergebenen, als für die Fortschritte ihres Unterrichtes und ihrer Bildung, für die Aufsicht und Conservation der Remonten und der im Hause selbst befindlichen Dienstpferde verantwortlich.

Die allgemeinen Befehle werden auf einer nächst der Stiege im ersten Stockwerke angebrachten Tafel für jeden Tag aufgezeichnet, für die besondern wird auf diesem Plage die Einholung derselben angezeigt.

Wahl der Remonten.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Wahl der Remonten.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Welcher Schlag Pferde für die Majore der Infanterie angenommen wird.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Abgabe der untauglichen Pferde.  
Hftb. am 29. Jul. 810. D 4405.

Bei der fest gesetzten Zahl von 50 Remonten hat es auch dann zu verbleiben, wenn alle Majore mit Instituts-Pferden versehen sind.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Obliegenheiten des Commandanten.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.



Wer die Haus-Inspection und das tägliche Aufpassen über sich hat:

Die Inspection geschieht nach der Tour unter allen commandirten Officieren.  
Stkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Obliegenheiten des Inspections-Officiers;  
Stkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Inspection im Fohlenhofe und Obfliegerbetten des betreffenden Officiers.  
Stkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Von wem der Inspections-Officier den Früh- und Abends-Rapport erhält;

An wen er seinen Rapport abkattet.  
Stkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Ablösung der Unter-Officiers im Aufpassen.  
Stkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Der Commandant hat nach dem abendlichen Futtergeben dem Inspections-Officiere den Rapport zu erstatten.  
Stkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Wer die Dienste eines Adjutanten zu versehen hat;

§. 9236. Täglich hat ein Officier die Haus-Inspection, und ein Corporal das Aufpassen.

§. 9237. Die Inspection wechselt unter allen von den Regimentern bey dem Institute commandirten Officieren ohne Unterschied der Charge.

§. 9238. Der Inspections-Officier hat für die Ordnung, für die Bekanntmachung und Befolgung aller Befehle zu wachen, und den beyden Commandanten den täglichen Rapport zu erstatten, so wie jeden besonderen Vorfall sogleich zu melden.

§. 9239. Der Inspection der in dem Fohlenhofe befindlichen Remonten-Ställe; hat sich ein hierzu angemessener Officier zu unterziehen, der auch dort auf Alles zu wachen hat, und nur nach höchstem Erfordernisse abgelöst wird.

Dieser Officier hat bey jedesmahliger Haferabreichung gegenwärtig zu seyn; er hat die Mitsperre der Hafertruhe, bleibt für die in jedem Stalle bezeichneta fest gesetzte Ordnung verantwortlich, und sorgt für die genaue Einhaltung der zur Anreitung der Remonten bestimmten Stunden, für deren gute Sattelung und Zäumung.

Derselbe hat dem Beschlage nachzusehen, die Stall-Requisiten täglich zu visitiren, und bey Wahrnehmung eines Gebrechens die Anzeige hierüber in dem Rapport-Buche aufzuzeichnen.

Er hat gleichfalls auf die Abfuhr eines jeden mit Dünger beladenen Wagens zu sehen, und davon mit Bemerkung der Wagenzahl in dem Rapports-Buche Erwähnung zu machen.

Bey einem entstehenden Feuer hat er sich gleich zu den Remonten-Ställen zu verfügen und der hierbey vorgezeichneten Weisung zu folgen.

§. 9240. Er erhält in der Frühe bey dem Futtern der Remonten von dem Fuhrwezens-Wachtmeister den Rapport, den abendlichen aber von dem Unter-Officiere des Aufpassens.

§. 9241. Er erstattet früh den in dem Rapports-Buche aufgezeichneten schriftlichen Rapport in Begleitung des Fuhrwezens-Wachtmeisters dem Commandanten und Vice-Commandanten, und schicket sodann den Wachtmeister damit zum Professor der Equitation.

§. 9242. Der Corporal und der Befreyte lösen sich in dem täglichen Aufpassen ab.

§. 9243. Außer allen an diesem Tage vorkommenden Dienstgeschäften, die derselbe zu leisten hat, besteht der vorbezeichnete Dienst auch noch darin, daß er nach dem abendlichen Futtergeben dem Officiere der Inspection den Rapport zu erstatten hat, und öfters dem Wege nachsehe, auf welchem die Remonten zur Reitbahn zu- und abgehen, damit kein Muthwille bey solchen während des Hin- und Herführens Statt haben kann.

§. 9244. Von den Unter-Officieren und Cadetten versteht immer einer die Adjutanten-Dienste.



§. 9245.

Als solcher hat er das Journal zu führen; in demselben an jedem Tage auf der einen Seite alle vorkommenden Meldungen, und auf der anderen die dagegen fest gesetzten Anordnungen zu verzeichnen.

Er hat dem Commandanten und Vice-Commandanten von jedem Ereignisse, dem Professor und Oberbereiter aber von demjenigen, was sie betrifft, die augenblickliche Anzeige zu erstatten.

Er erstattet den Abend-Rapport, nachdem er solchen von dem Unter-Officiere des Aufpassens erhalten hat, dem Commandanten und Vice-Commandanten.

Bei Erkrankung eines Remonten macht er die augenblickliche Meldung hiervon dem Professor, und nur nach dessen Anordnung meldet er sodann das Ganze nebst dem Veranlassenen den beyden Commandanten.

Da er während dieser Zeit an den Commandanten ins Besondere angewiesen ist, so versteht es sich von selbst, daß er auf den Empfang aller Befehle sein vorzügliches Augenmerk richten müsse, und derselbe wird nebst der in dieser Hinsicht sich widmenden Dienst-Correspondenz in der Erfüllung seiner übrigen Dienstpflichten auf die für die anderen Unter-Officiere fest gesetzten Vorschriften im Allgemeinen verwiesen.

§. 9246.

Alle von den Regimentern commandirten Ober- und Unter-Officiere und Cadetten werden an den Vice-Commandanten directe angewiesen, daher sie sich selbst in Rücksicht jeder Meldung zuerst an ihn zu wenden haben.

§. 9247.

Ordnung, bereitwillige Unterwerfung in Erlernung der beyzubringenden Gegenstände und sittliches Betragen im gemeinen Leben ist das Gepräge der mit der Soldatenwürde verbundenen Attribute.

Nachlässigkeiten, Verluste oder muthwillige Beschädigungen müssen unnachlässlich den Schuldtragenden zur Last gelegt werden, so wie auch alle muthwillige Verunreinigung des Hauses.

§. 9248.

In den Remonten-Ställen werden die Stall-Requisiten, so wie alles das Service und die Beleuchtung Angehende dem Fuhrwesens-Wachtmeister übergeben, welcher für die Erhaltung, Reinlichkeit und sichere Verwendung sowohl in den Ställen, als in der für die Mannschaft angewiesenen Wohnung verantwortlich bleibt.

Die vorgeschriebene Menagierung der Mannschaft wird denselben zur Pflicht gemacht, worauf auch der Inspections-Officier zu sehen hat.

§. 9249.

Auf die Reitbahn ist während des ganzen Unterrichtes jederzeit ein Mann als Pferdewärter zu commandiren, welcher die Bestimmung hat, den Unrath auf solcher zu sammeln, und die Reitbahn davon rein zu halten. Der Platz, wo solcher aufzubewahren seyn wird, ist mit dem Haus-Commandanten der Akademie auszumachen, damit dieser mit jenem der Akademie nicht vermengt werde.

§. 9250.

Vor dem Beginnen des Unterrichtes ist die Reitbahn jederzeit in Ordnung zu bringen. So viele Mannschaft hierzu erforderlich seyn wird, hat der Wachtmeister jedes Mal beyzustellen.

§. 9251.

Alle Reitschul-Requisiten sind der Aufsicht des Vice-Commandanten beyzugeben; daher derselbe sich einen Unter-Officier zu wählen hat, welchem er die Verwahrung und Aufsicht über dieselben auftragen kann.

Obliegenheiten desselben.  
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

An wen die von den Regimentern commandirten Ober- und Unter-Officiere angewiesen sind.  
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Welche Ordnung von den Individuen in diesem Institute geführt werden muß.  
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Wer für die Erhaltung, Reinlichkeit der Stall-Requisiten, dann für das Service und die Beleuchtung verantwortlich bleibt.  
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Was hinsichtlich der Säuberung auf der Reitbahn zu beobachten ist;

sie ist vor Anfang des Unterrichtes immer in Ordnung zu bringen;

wer die Aufsicht über die Reitschul-Requisiten zu führen hat.  
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2861.



## §. 9252.

Was die Officiere hinsichtlich der Quartiere zu beobachten, und

Jeder Officier hat das ihm angewiesene Quartier unweigerlich zu beziehen; in jene Zimmer aber, welche mit zwey Officieren belegt werden müssen, sind alle Mahl die im Range jüngsten einzuquartieren.

## §. 9253.

wie sie sich zu benehmen haben, wenn sie sich eigene Wohnungen miethen.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Sollte sich ein Officier auf eigene Kosten außer dem Hause eine Wohnung miethen wollen, so ist ihm dieses zwar unweigerlich; doch bleibt derselbe der Tagesordnung durchaus, wie die übrigen, unterworfen.

## §. 9254.

Was bey Erkrankung der Officiere zu beobachten ist.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Ein erkrankter Officier, der mit einem anderen gemeinschaftlich wohnt, ist, wenn es der Arzt nothwendig findet, sogleich mit einem anderen zu verwechseln, der sich in einem eigenen Zimmer befindet.

## §. 9255.

Die erkrankten Unter-Officiere und Cadetten müssen ins Spital gebracht werden.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Die erkrankten Unter-Officiere und Cadetten werden in das dortige Militär-Spital abgegeben.

## §. 9256.

Wie sich bey Urlaubsgesuchen zu benehmen ist.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Alle Beurlaubungen, welche sich über einen Sonn- und Feiertag ausdehnen, sind, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, durchaus untersagt, und alle zum Unterrichte gewidmete Stunden müssen genau eingehalten, und dürfen nur im Erkrankungsfalle übergangen werden.

## §. 9257.

Dependenz und Administration des Equitations-Institutes.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Mit allen Meldungen, Rapporten, Berichten und Diensteingaben ist der Commandant an den General-Brigadier, welchem für die Rechnungsangelegenheiten ein commissariatlicher Beamter beygegeben ist, angewiesen.

## §. 9258.

Wie sich der Brigadier in seinen Amtshandlungen zu benehmen hat.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Nachdem aber dieses Institut nach seiner eigenthümlichen Verfassung ausschließig dem k. k. Hofkriegsrathe untergeordnet seyn muß, so hat auch der Brigadier in solchen Fällen, die außer seinem Wirkungskreise liegen, z. B. wegen Zuthellung neuer Remonten, Abgabe der bereits Abgerichteten, Ablösung der Commandirten etc., sich unmittelbar an den Hofkriegsrath zu wenden, von wo aus die ferner erforderlichen Anordnungen erfolgen werden.

## §. 9259.

Der Brigadier hat vierteljährig einen Administrations-Bericht dem Hofkriegsrathe zu erstatten.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Außerdem hat der Brigadier dem Hofkriegsrathe vierteljährig einen kurzen, bündigen Administrations-Bericht zu unterlegen, in welchem, nebst dem summarischen Stande an Mann und Pferden, Kranken und Maroden, der Anzeige, welche Remonten sich bereits dem Ende ihrer Abrichtung nähern, oder welche zur Abgabe bereit sind, oder in dem verfloßenen Trimester abgegeben wurden, dann der Berechnung über den Equitations-Unkosten-Fond, auch überhaupt jene Umstände enthalten seyn müssen, aus welchen man mit Verlässigkeit die vorzügliche Verwendung der sich auszeichnenden Individuen sowohl, als im Ganzen den progressiven Nutzen des Institutes abnehmen könne.

Um diesen Administrations-Bericht verlässlich und zweckmäßig verfassen zu können, bleibt es dem Brigadier überlassen, die Modalität zu bestimmen, nach welcher ihn der Commandant von allen Ereignissen in die vollständige Kenntniß zu setzen hat.

## §. 9260.

Wann es nothwendig wird, daß der Brigadier in eigener Person gegenwärtig seyn soll.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Jene Fälle, wo es vorzüglich nothwendig wird, daß der Brigadier in eigener Person gegenwärtig sey, sind:

1) Bey der Prüfung und Beurtheilung der von den Argumentern eintreffenden Commandirten.



2ten s: Bey der ihrer Ablösung und Einrückung zu den Regimentern ebenfalls vorgehenden Prüfung, nach welcher jedem Ober- und Unter-Officiere über den Grad seiner erworbenen Kenntniß und seiner Verwendung ein Zeugniß von dem Commandanten mit dem beygesetzten Vidi des Brigadiers auszufertigen ist.

3ten s: Bey der Uebernahme der Remonten, um solche nach den mitfolgenden Revisions-Listen genau durchzugehen, und die sich allenfalls zeigenden kleineren Anstände entweder gleich selbst zu beheben, oder darüber den Bericht zu erstatten.

4ten s: Bey der vor der Abgabe an die betreffenden Majore nach vollendeter Abrihtung vorzunehmenden Prüfung der Remonten über ihre vollkommene Tauglichkeit.

§. 9261.

Der Unterricht umfaßt zweyerley Gegenstände, nämlich den gewöhnlichen Reitunterricht und die Dressirung der Remonten.

Eintheilung des Unterrichtes, und

§. 9262.

Beide Gegenstände werden nach den im Abrihtungs-Reglement aufgestellten Grundsätzen behandelt. Solche genau theoretisch zu erörtern, practisch auszuführen, und die Mittel, nebst den Wirkungsurachen vorzulegen, welche die von den Regimentern dahin Commandirten in Stand setzen, das Erlernte Anderen mittheilen zu können, ist die Pflicht des Vice-Commandanten, des Professors der Equitation und des Oberbereiters.

wie sich hinsichtlich der Lehrgegenstände zu benehmen ist. Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9263.

Der Reitunterricht wird sowohl den Officieren, als den Unter-Officieren und Cadetten, auf den beyhm Institute als beständig bleibend angetragenen Pferden durch den Professor und Oberbereiter ertheilt.

Wer den Reitunterricht zu ertheilen hat. Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Diese beyden haben die erwähnten Pferde selbst so vollkommen als möglich abzurichten.

§. 9264.

Die Dressirung der für die Majore der Infanterie bestimmten Remonten liegt dem Vice-Commandanten und dem Oberbereiter ob.

Dem die Dressirung der Pferde für die Majore obliegt. Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9265.

Ueber nachstehende Gegenstände ist es die ausschließende Beschäftigung des Professors, den theoretischen Unterricht zu ertheilen.

Welche Gegenstände der Professor theoretisch im Unterrichte vorzunehmen, und

1) Wartung und Pflege in dem gesunden und kranken Zustande der Pferde, und ihrer Heilung.

2) Das Aeußerliche des Pferdes, so weit es auf ein zum Militär-Dienste vollkommen geeignetes oder dazu untaugliches Pferd Bezug nimmt.

3) Die Erkennung eines guten oder fehlerhaften Beschlages.

§. 9266.

Dem Oberbereiter liegt ob:

was für einen Unterricht der Oberbereiter vorzutragen hat. Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

1) Die theoretische Erklärung des richtigen guten Sitzes, der guten Führung, Zäumung und Sattelung.

2) Die Dressur der rohen Pferde.

3) Er hat die für das Institut als bleibend angetragenen Pferde gemeinschaftlich abzurichten, und auf diesen nach den aufgestellten Grundsätzen der Reitkunst Unterricht zu ertheilen.

4) Er hat die für die Stabs-Officiere der Infanterie bestimmten Pferde abzurichten, und die Curfisten zu Abrihtern derselben zu bilden.

§. 9267.

Der Vice-Commandant hat:

Obliegenheit des Vice-Commandanten.

1) Die Ordnung und Leitung des ganzen practischen Unterrichtes auf der Reitschule.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

2) Er leistet Aushülfe bey jedem Mangel in der Ausführung.

3) Ihm liegt die Abrihtung der für die Stabs-Officiere der Infanterie bestimmten Pferde und die Bildung der Curfisten ob.



Was für Unterrichtszweige im Allgemeinen bestehen.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9268.  
Die vorkommenden Unterrichtszweige im Allgemeinen bestehen:  
In den theoretischen Vorlesungen und practischen Erörterungen aller auf die Abri-  
chtung der Remonten Bezug nehmenden Gegenstände.

Eintheilung der theoretischen Vorlesungen.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9269.  
Die theoretischen Vorlesungen sondern sich in mehrere Abtheilungen, und beginnen mit dem Anhängen im Stalle, Futtern, Tränken, Putzen, der Stallordnung und Säuberung, mit der Unterweisung der Reinigung und Conservacion der Stallgeräthschaften, mit den hierzu beygegebenen Rüstungsforten, Auflegung und Richtung des Cap-Zaumes, dessen Wirkung und Gebrauch, Nutzen und Schaden, so wie des Wischzaumes und des Gurtes, Führung des Pferdes auf beyden Seiten, Peitsche und Corda-Führung, Sattelung, Zäumung. Die Erklärung vom Sitze, von der Haltung der Hand, Führung der Zügel, und der hierdurch entstehenden Wirkung auf die Laden des Pferdes, über den natürlichen Gang des Pferdes.

Was unter einem dressirten Pferde verstanden wird.

Von den Fehlern, die so oft bey dem ersten Unterrichte eines jungen Pferdes begangen werden.

Von dem Schritte.

» » Trabe.

» » Gleichgewichte des Pferdes.

» » Zirkel.

» » Pariren und der wirklichen Haltung.

» » Zurückziehen.

» » der Stellung des Pferdes.

» » Erklärung der Schulter, und welche Bewegungen sie zu verrichten fähig ist.

Wie dem Pferde Hals und Kopf herein zu biegen seyen.

Von den Verhaltungen des Reitens bey dem Traversiren des Pferdes.

» » Wendungen.

» » der Wirkung des äußeren Stangenzügels.

» » dem Zusammennehmen des Pferdes und von dessen Sitzung auf die Croupe.

Vom Galoppe, vom natürlichen und vom kurzen, und wie in demselben zu wechseln ist.

Vom gestreckten Galoppe.

» » Carriere.

Wie die zergliederte Erörterung vor Eröffnung der Reitbahn vorzunehmen ist.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9270.  
Die zergliederte Erörterung darüber wird drey Mahl die Woche früh eine Stunde vor der Eröffnung der Reitbahn durch drey Monate fortgesetzt, worauf gleich bey dem Eintritte in die Reitbahn diese Vorlesung mit kurz gedrängter practischer Darstellung wiederholt und ausgeübt wird.

Wie man sich von der Fasslichkeit des Vorgetragenen der Curfisten überzeugen soll.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9271.  
Jede Vorlesung wird periodisch abgetheilet, und durch Befragung der Curfisten sich von der Fasslichkeit des Vorgetragenen überzeugt.

Wann die practischen Ausübungen anzufangen haben.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9272.  
Mit der practischen Ausübung dieser Erklärungen, nämlich dem Reitunterrichte, welcher im Allgemeinen nur in so weit Einfluß nehmen darf, als derselbe auf Gleichheit in Grundsätzen und Ausführung abzielt, wird gleich in den ersten drey Monaten der Anfang gemacht.

Wie sich bey den Ober- und Unter-Officieren, dann Cadetten im practischen Unterrichte des Reitens zu benehmen ist.  
Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9273.  
Nachdem es bey den Officieren vorzüglich darauf ankommt, daß sie die wahre Bewirkung und die Art kennen lernen, andere zu bilden, so wird bey mehreren der Fall eintreten, daß, da



ein fehlerhafter Sitz durch die Gewohnheit ein Natursitz geworden ist, gar nicht oder nur mit der Zeit zu verbessern möglich würde. Ohne deshalb einen solchen stets in der zweyten Classe zu belassen, kann er, wenn Wille und Thätigkeit für die Erreichung des Zieles sprechen, in die erste Classe mit Rücksicht im Sitze übertreten.

Ganz umgekehrt verhält es sich jedoch mit jungen, noch keine Naturgewohnheit angenommenen Officieren, und mit sämtlichen Unter-Officieren und Cadetten.

§. 9274.

Die Anreitung und Abrihtung der Remonten ist der fernere Zweck dieses Unterrichtszweiges, welcher zwischen Ober- und Unter-Officieren gleichmäßig getheilt wird.

§. 9275.

Bei der Dressirung wird folgender Maßen vorgegangen.

1. Lection. An der Corda ohne Reiter und Rüstung.

Der Endzweck dieser Lection ist, dem Pferde frey austraben zu lernen, das heißt: es zur thätigen, freyen Bewegung vorzubereiten, und ihm die ersten Begriffe des Gehorsams beizubringen. Man versteht jedoch darunter keinesweges die Ausbindung des äußeren Zügels zum Gegenhalte der Corda dergestalt so kurz ausgebunden, daß hierdurch dem Pferde im Laufe an der Corda die Möglichkeit benommen werde, seine äußere Schulter genugsam vorgehend zu machen, und daß es hierdurch in dem freyen Gange gehindert werde.

Die stärkere oder schwächere Ausbindung der Zügel im Allgemeinen bestimmt das Temperament des Pferdes.

Bei dieser Lection wird dem Pferde ein Wischzaum aufgelegt, um demselben die Empfänglichkeit für seine künftige Bearbeitung auf die gelindeste Art damit beizubringen.

§. 9276.

2. Lection. Gesattelt an der Corda und mit einem passenden Strange aufgezümt.

Der Zweck dieser Lection ist, dem Thiere die Empfänglichkeit zur Annahme des Sattels und Zügels beizubringen, und in solcher den freyen Gang mehr auszubilden.

Dieser Lection wird nur noch beygerückt, daß dem Pferde, sobald es den Sattel gewohnt hat, die Steigbügel, jedoch so kurz, daß das Pferd nicht hinein schlagen kann, gerade herab hängend gelassen werden, um das Pferd mit deren Anschlagung bekannt zu machen.

§. 9277.

3. Lection. Vorbereitung zum Anreiten.

Das Pferd erscheint noch, statt mit dem Mundstücke, mit dem Wischzaume.

Der Endzweck dieser Lection ist, nach Wiederholung der vorher gegangenen, das Pferd zur willigen Aufnahme des Reiters vorzubereiten. Die Beobachtung hierbey ist, daß diese Lection nie an der Wand, sondern zu mehrerer Sicherheit des Reiters in der Mitte der Schule zu bewirken sey, und daß der Corda-Führer überhaupt sich in der Haltung der Corda für jedes Hauen des Pferdes zu sichern wissen müsse, ohne hierbey die Vernachlässigung seines Zweckes zu erzielen.

§. 9278.

4. Lection. Vom Anreiten an der Corda.

Das Pferd wird nach der ebenigen Anweisung bearbeitet, nur statt der Stangen mit dem Wisch- und ebenfalls auch Cap-Zaume, wenn das Pferd zu empfindlich oder widerspänstig wäre.

Die Abrihtung der Remonten ist der fernere Zweck dieses Unterrichtes.

Hftb. am 16. Jun. 808, D. 285.

Wie bey der Dressirung vorgehen ist, nämlich;

a) an der Corda ohne Reiter und Rüstung;

b) Gesattelt an der Corda, und mit einem passenden Strange aufgezümt;

c) Vorbereitung zum Anreiten;

d) vom Anreiten an der Corda;



In diesem letzten Falle wird das Pferd mehr mit dem Cap-Zaumzügel, als mit denen des Wischzaumes bearbeitet.

Bei Führung des Wisch- und Cap-Zaumes werden die Zügel des ersteren in die ganze Faust, von unten hinauf, und die des Cap-Zaumes zwischen dem kleinen und Goldfinger in die Faust genommen.

Der Zweck dieser Lection ist, den Willen des Reiters dem Pferde verständlich zu machen, ihm eine seinem Körperbaue angemessene aufrechte Stellung mit Hals und Kopf beizubringen, um es in seinem freyen Gange noch mehr auszubilden.

Die Häufe sollen keinesweges dergestalt gehalten werden, daß die Nägel alle herab gegen den Unterleib gedreht werden, wodurch die Ausarbeitung des Pferdekopfes nie auswärts, sondern nur abwärts erfolgen kann.

Der Sinn ist, die Pferdeköpfe aufwärts zu bearbeiten, um das Pferd nach und nach in sein Gleichgewicht zu bringen.

Unter dem Gleichgewichte wird verstanden, daß sich das Pferd selbst tragen lerne, das heißt: den Vordertheil mehr aufwärts, und daher dessen eigene und des Reiters Last mehr auf seinen Hintertheil zu bringen.

Würden daher die Hände des Reiters immer gegen den Unterleib zu den Pferdekopf arbeiten, so wird das Gegentheil erzielet, und das Pferd wird bei seiner Anreitung auf solche Art selbst schon seinem Untergange zugeführt.

Der eigentliche Bau des Pferdehalses und Kopfes bestimmt, in wie fern bei dessen Anreitung die Hände des Reiters höher oder tiefer geführt werden müssen.

Bei einem mehr geraden und kurzen Halse müssen die Hände etwas höher geführt werden, als bei Anreitung eines Pferdes mit einem längeren und mehr aufrecht gebauten Halse.

Mit der Anlegung des Schenkels ist die äußere Crupe zu verwahren, daher die Anlegung des äußeren Schenkels nur dann gebraucht wird, wenn die Crupe auszufallen droht.

Unter dem Ausfallen der Crupe versteht man, wenn das Pferd von seiner betretenden geraden Linie mit dem Hintertheile auswärts abweicht.

Unter dem Verwahren versteht man, wenn der aufmerksame Reiter mittelst Anlegung des Schenkels diesem Ausfallen vorbeugt.

Da in dieser Lection die Hälfte des Schenkels vorkömmt, so ist es erforderlich, daß, ehe der Reiter das Pferd auf der Wolte zu reiten anfängt, er das Pferd mit seinen zu gebenden Hülsen bekannt mache, diese bestehen:

- 1) Daß der Reiter zuerst sanft die Schenkel sitzen lasse, und dadurch den Druck der Waden so lange zunehmend fühlbar mache, bis das Pferd darauf Folge leistet.
- 2) Wenn diese Hülfe nicht hinreichend seyn sollte, so kann der Reiter gelinde die Schulter mit dem flachen Fuße berühren.
- 3) Wenn auch dieses nicht hinreichend wäre, so ist das Pfeifen der Ruthe zugleich mit zu verwenden, welches auf der Reitbahn allein immer dem Schnalzen mit der Zunge vorzuzugehen hat.

§. 9279.

##### 5. Lection. Ausarbeitung an der Corda.

e) Ausarbeitung an der Corda;

Der Endzweck ist das Pferd, welches in den vorigen Lectionen, von denen die gegenwärtige nur eine Wiederholung ist, im Schritte und gemäßigten Trabe mit dem Willen des Reiters vertraut und bekannt geworden ist, nur das Vordertheil mehr zu erleichtern, es ins Gleichgewicht zu setzen, und das Pferd überhaupt zur Annahme eines lebhafteren, erhabenen, geistreichen, nicht zu übertriebenen, sondern vielmehr versammelten tacitmäßigen Trabes anzuhalten.

Bei dem Zurücktreten in die Crupe ist der Sinn keinesweges, daß solches vom Pferde gleich regelmäßig gefordert werde, sondern sich mit dem Willen und der Anweisung zur Folgeleistung des Rücktretens benützt werden müsse.



§. 9280.

6. Lection. Vorbereitung im Vierecke.

Der Zweck derselben ist, um das Pferd auf die allgemeine Führung des Reiters mehr aufmerksam, folgsam und geschickt zu machen.

f) Vorbereitung im Vierecke;

Hierbey wird die Abrückung der Ecken zur Richtschnur angenommen.

§. 9281.

7. Lection. Unterricht im Vierecke.

Der Endzweck dieser Lection ist, daß das Pferd ohne Hülfe des Abrichters lerne, sich in seinem Gleichgewichte zu erhalten, Folgsamkeit und Geschicklichkeit annehme, und sowohl auf gerader Linie, als in den Ecken gehen und die bessere Anlehnung an seine Zäumung kennen lerne.

g) Unterricht im Vierecke;

§. 9282.

8. Lection. Vom Schenkelweichen an der Corda.

Der Zweck ist Vorbereitung zum Travers durch Kopf ein- und Crupe auswärts, das heißt: wo die vorderen und hinteren Füße einen eigenen Zirkel beschreiben, und zwar die vorderen einen engeren, und die hinteren einen weiteren.

h) vom Schenkelweichen an der Corda.

Durch den Abrichter darf der Kopf keinesweges nur zeitweise in den engen Zirkel herein gerissen, das Hintertheil mit den Spornen zugleich, oder auch später ausgeworfen werden, sondern das Pferd muß mit den hierauf abzweckenden Modalitäten geführt und bearbeitet werden.

§. 9283.

9. Lection. Travers an der Corda.

Der Zweck dieser Lection ist, das Pferd mit Faust und Schenkel anzuhalten, damit es mit den auswärtigen Füßen über die inneren trete, und auf gerader Linie seitwärts gehen lerne.

i) Travers an der Corda;

§. 9284.

10. Lection. Galop an der Corda.

Der Zweck dieser Lection ist, daß das Pferd durch die vorher gegangenen Lectionen schon in den durch den verkürzt zusammen genommenen Trab angenommene Zusammenschieber sich nun leicht heben lerne, damit es den freyen Gebrauch seiner Schenkel beim Galope erlange.

k) Galop an der Corda;

Der Sinn des Wortes Galop wird zu mehrerer Verständlichkeit dahin geleitet, daß, wenn das Pferd sich auf seinem Hintertheile wohl hält, ganz zusammen geschoben mit den beyden inneren Füßen zugleich vorspringt, und nicht über's Kreuz die Füße vorbringt, es gut galopire.

Der kurze Galop wird so weit verstanden, daß manche bey der ersten Unternehmung dieser Lection nur in so weit erwarte, als es das Temperament des Pferdes hierbey erlaubet, und die mit Haltbarkeit verbundene Verkürzung dieses Galoppes nur nach und nach in der Wiederholung mehrerer Lectionen erwartet wird.

§. 9285.

11. Lection. Richtung des Pferdes in die Hand.

Hier erscheint das Pferd mit dem leichten Mundstücke aufgezüaumet, und wird mit gewöhnlicher Haltung der Zügel in einer Hand, und Zunehmung der Trense in der rechten Hand, oder im Falle der Hartnäckigkeit oder starken Empfindlichkeit, mit Zunehmung des

l) Richtung des Pferdes in die Hand.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.



Cap = Zaum = Zügels in beyden Händen zuerst wenige Touren an der Corda, um dem Pferde die Bearbeitung mit dem Mundstücke zu erleichtern, dann frey ausgeritten, um dem Pferde die Wirkung der Stangenschneller begreiflich zu machen.

Der Zweck ist, daß das zum Gebrauche des Reiters bestimmte Pferd zu dessen Willenskenntniß durch die Führung der Zügel in einer Hand gebracht, und hierbey auch kürzer pariren lerne.

Dieses sonst bey dem Exercieren eintretende kurze Zusammenreißen des Pferdes zum Pariren wird hierbey nicht verstanden, sondern daß dasselbe durch eine vermehrte Anhaltung der Zügel versammelt, und zu der kurzen Parade vorbereitet werde. Bey dieser Lection führt der Abrichter die Trense mit der rechten Hand.

Nachdem aber diese Remonten die Bestimmung für Majore der Infanterie, der Artillerie und der Jäger erhalten, so ist auch nöthig, solche schleuniger zu ihrem Zwecke vorzubereiten.

In dieser Hinsicht muß das Pferd nach und nach an das Flattern der Fahne, an den Schall der Trommel, und sodann erst an das Geräusch der Waffen und den Knall des Schusses gewöhnet werden.

Das Flattern der Fahne wird dergestalt gelehret, daß ein Mann zu Fuß in einer weiteren Entfernung von dem Pferde mitten durch die Schule, und längs derselben auf und abgehe, und mit der Fahne, mittelst des ausgestreckten Armes, flattere, während der Reiter an der Wand reitet.

Die mehrmahlige Wiederholung dieser Uebung gestattet sodann, daß dieser Mann mit Flatterung seiner Fahne sich dem Reiter nähern könne.

Ein gleiches Benehmen tritt auch bey dem Trommelschlage ein, wo nach völliger Annahme des schon gewöhnten Trommelgeräusches dem Pferde Hafer auf der Trommel dargebracht wird. Das Geräusch der Waffen geschieht auf die nämliche Art, durch die öftere Vorzeigung des Gewehres, dann durch den Knall des Schusses, bey welchem folgende Beobachtung eintritt, daß zuerst das Zündkraut von der Pistole in weiter Entfernung dann abgebrannt wird, wenn der die Pistole Abfeuernde wahrnimmt, daß das stille stehende Pferd ruhig, gelassen und gerade vor sich sehe, worauf der Abfeuernde dergestalt rücktretend weicht, daß er immer seine Bewegung mindere, der Reiter hingegen gleich nach dem Abbrennen im Schritte vorwärts in gleichem Tempo auf ihn los reite, bis sie zusammen kommen, und der Reiter und der die Pistole Abfeuernde stille stehen, und beyde dem Pferde schmeicheln.

§. 9286.

Woher das erforderliche Schießpulver bey Dressirung der Pferde abzufassen, und wie es zu verwenden ist. Hth. am 15. Oct. 808, D 2348 und 2455.

Das hierzu erforderliche Schießpulver ist nach Erforderniß auf kriegscommissariatlichen Entwurf und Quittung des Commandanten aus dem Wiener Artillerie- Zeughausa abzufassen, welches der Commandant aber mit der Vorsicht vorzugeben hat, daß es einzig nur zu dem obigen Zwecke verwendet werde.

§. 9287.

## 12. Lection. Eintheilung der Reprisen.

m) Eintheilung der Reprisen; Hth. am 16. Jun. 808, D 2851.

Der Zweck dieser Lection ist, daß in den elf Lectionen dem Pferde Gelehrte nun in drey besonderen Abtheilungen zu üben, und auf diese Art das Pferd zum Gebrauche des Reiters willig dergestalt auszubilden, um die Uebung mit demselben sodann im Freyen vornehmen zu können.

§. 9288.

wie die nähere Ausarbeitung der Pferde an der Truppe vorzunehmen ist. Hth. am 16. Jun. 808, D 2851.

Die nähere Ausarbeitung an der Truppe selbst wird bey Ausrückung der Infanterie unter folgenden Modalitäten Statt finden, und zwar: im Einverständnisse mit dem Commandanten, um nicht bey unvorgesehener Bewegung der Truppe aus dem Wege schnell wegzukommen, wobey das Pferd mit Raschheit angegriffen von der Truppe nach dem Commando entfernt werden muß.



Anfangs ist sich entfernt von der Truppe zu halten, und nur nach und nach sich derselben zu nähern, sich rückwärts der Truppe aufzustellen, dieser im Marsche hinter der Trommel zu folgen, beym Ruhen der Truppe an solche Knapp an- und umzureiten, und manchemahl von einem Manne aus Reih und Glied Hafer oder Brot reichen zu lassen.

Diese Ausarbeitung kann überhaupt nur nach zeitweise zu bemessenden Stunden im Freyen vorgenommen werden, wobey auch jederzeit, so viel es Zeit und Local gestatten, darauf anzutragen ist, daß die für Infanterie- Stabs- Officiere bestimmten Pferde, weil sie ihre Ritze bey verschiedenartigen Angriffen oft durch Moräste und über enge Wege machen müssen, an derley Passagen gewöhnt werden.

Bey Gräben müssen die Pferde durch kleine gehen, und größere mit Gelassenheit überzusetzen gelehret werden.

Die anderen Abrichtungen werden täglich in der Reitbahn früh nach Maß der für jedes Pferd passenden Bearbeitung vorgenommen, wozu die Hälfte der vorhandenen Remonten zur täglichen Verwendung angewiesen wird.

§. 9289.

Nachdem dieser Unterricht durch den Vice-Commandanten und den Oberbereiter der Equitation zugleich nach einerley Weise betrieben wird, so werden die Cursisten dergestalt täglich gesondert, daß diejenigen, welche den einen Tag unter der directen Leitung des einen den Unterricht auf der Reitbahn genießen, den folgenden Tag unter die Leitung des anderen treten, und so wechselseitig, mithin unter der directen Aufsicht eines jeden, ein Pferd zur Abrichtung erhalten.

Wie die Cursisten in dem Unterrichte bey den Professoren zu wechseln sind.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Diese Absonderung der Cursisten findet auch auf die nämliche Art bey dem Reitunterrichte Statt, welcher von dem Professor und dem Oberbereiter erteilet wird.

§. 9290.

So wie der gesunde Zustand, Alter, Kraft, Temperament und der Grad der willigen Annahme des Beforderten bey jeder Remonte die Dauer der Lection bestimmt, eben so muß auch darauf gesehen werden, daß bey dem Anreiten nichts übersehen oder gleichgültig übergangen, daß keine Lection übereilt, diese nicht eher, als bey vollkommen genauer Entsprechung beendet, und dann erst zu einer anderen übergegangen werde. Es folgert sich daher hieraus von selbst, daß die Dauer jeder Lections-Bearbeitung nach dem erst berührten Berücksichtigungs-Maßstabe auszugehen hat.

Was bey dem Anreiten der Remonten ins Besondere zu beobachten ist.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9291.

Da alle Abrichter, ohne Rücksicht der Waffengattung, zu gleichem Zwecke bestimmt sind, so kann auch keine den Waffengattungen sonst eigene Sattelart, ausschließig der andern, bestehen, sondern jedem Cursisten werden zu seinen zur Anreitung bestimmten zwey Remonten ein Deutscher und ein ungarischer Sattel beigegeben, wovon jeder, auf die hierzu bestimmte Remonte gerichtet, und jederzeit darauf geleyet wird.

Welche Sättel den Cursisten beigegeben sind, und was hierbey zu beobachten ist.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Um aber gleichwohl den Cursisten den fehlerhaften Sitz leichter verbessern, und eine böse Remonte mit weniger Gefahr und daher ohne Steigbügel anreiten zu können, werden dem Institute Schulsättel beigebracht.

§. 9292.

Die Anwesenheit aller Cursisten während des Unterrichtes auf der Reitbahn ist erforderlich, weil die stets hierbey vorkommende Unterweisung denselben ersichtlich, selbst als Lehre dient.

Die Cursisten müssen sich während des Unterrichtes auf der Reitbahn befinden.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9293.

Abrichtung überhaupt ist die Widmungspflicht eines jeden militärischen Vorgesetzten.

Geduld ist der erste und wichtigste Grundsatz eines jeden Abrichters, weil Ungeduld den Mann aus seinem eigentlichen Geleise bringt, und hierturch selbst den eifrigsten, einsichtvollsten und geduldigsten Schüler nicht nur die Lust zum Lernen, sondern ihm auch seine Geistesgegenwart benimmt.

Widmungspflicht eines jeden militärischen Vorgesetzten bey der Abrichtung.  
Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.



Er muß dasjenige selbst können, was er Andere lehren soll; er muß daher nicht die oberflächliche Wirkung des Fordernden, sondern selbst die Grundursache, warum es so, und nicht anders seyn kann, wissen.

Theoretische Kenntnisse sich eigen machen wird wesentlich erfordert, weil sonst bey nachdenkenden Schülern die Leichtigkeit seiner Grundsätze auffällt, und hierdurch das Zutrauen des Schülers gegen den Lehrer verloren geht.

Er muß die Fähigkeit besitzen, sich nach Erforderniß eines Begriffes mit unveränderlicher Geduld auf die faßlichste Art und in einer dem Zwecke erleichternden Ordnung mitzutheilen, weil sonst seine Lehre nicht allgemein ausgiebig wird.

Er muß sich eine gewisse Anständigkeit eigen machen, welche das jedem Lehrer, und vorzüglich dem Militär-Stande erforderliche Ansehen nie vergibt, dabey aber mit liebevoller Freundlichkeit den Schüler im Unterrichte an sich zieht, weil bey Uebergang des ersteren die Achtung des Schülers verloren geht, mit letzteren aber Empfänglichkeit und Wille für das Lernende bey dem Schüler erzielet wird.

Vortrag und Ausstellung müssen kurz und bündig seyn, ohne deßhalb in Raschheit, oder wohl gar in witzelnden Spott auszuarten, weil die Weitläufigkeit meistens Wiederholung in sich faßt, und den Schüler zur Langmuth führet; Grobheit und Spott hingegen, Unwillen, Gleichgültigkeit, Verachtung, ja selbst Empörung hervor bringt.

Menschen und Pferde müssen mit Rücksicht des Körperbaues, ihrer Kräfte, ihres Alters, ihrer Fähigkeiten und Erziehung, so wie letztere noch mit Rückblick der Landesart, unterschieden behandelt werden.

Vorsicht, mit einer auf Vernunft gegründeten Entschlossenheit verbunden, bleiben gleichfalls unentbehrliche Eigenschaften, weil ohne der ersteren bey dem Schüler und dem Pferde nie der Erfolg im voraus berechnet werden kann, und ohne die letztere dem Schüler und dem Pferde Beweise des eigenen nicht selbstständigen Wissens fühlen gelassen wird.

Unterricht und Uebungen müssen bey einem Anfänger kurz seyn, um ihn nicht zu ermüden, weil hierdurch Gleichgültigkeit und Unachtsamkeit entstehen.

Jeder noch so gering scheinende Fehler ist gleich zu rügen, weil dieselben sonst angenommen und hierdurch noch größere herbey geführt werden.

Vielfältig erteilte Belehrungen und Ausstellungen, welche ermüden, zu wiederholen, dürfen nie eintreten, weil sonst Fehler auf die nicht hinlänglich angewandte Mühe des Abrichters zurück fallen.

Wenn Fehler bey einem Anfänger wahrgenommen werden, so ist es gut, diesen halten zu lassen, oder ihm den Fehler zeigend abzustellen, weil er so seines Irrthumes am sichersten überzeugt wird.

Mißhandlungen bey Anreitung der Remonten müssen nie gestattet werden, weil diese Widerspänstigkeit und Stüßigkeit nach sich führen, Strafen an solchen können nur dann eintreten, wenn die Nothwendigkeit dieselben herbey führt.

§. 9294.

Bei den mit practischen Ansichten begleiteten theoretischen Vorlesungen über das Exercieren des Pferdes muß sich auch zugleich die Darstellung richtiger Grundsätze des Hufbeschlages gegenwärtig gehalten werden.

§. 9295.

Die Stundeneintheilung zur Bildung wird, wie folget, bemessen:

Was mit den practischen Ansichten bey den begleiteten theoretischen Vorlesungen über das Exercieren des Pferdes noch ferner zu erlernen ist.

Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Stunden-eintheilung.

Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.



Stundeneintheilung

für die zur Bildung der Curssisen des Equitations-Institutes bestimmten Gegenstände auf die sechs Sommermonathe bemessen.

Vormittag.				Nachmittag.
Tage.	Von 5 bis 7 Uhr.	Von 7 bis 8 Uhr.	Von 8 bis 1 Uhr.	Von 3 Uhr bis zur Beendigung.
Montag	Reitunterricht für Unter-Officiere.	Abrihtung der Remonten Theoretische Vorlesungen	Abrihtung der Remonten.	Reitunterricht für Officiere auf der Bahn.
Dienstag				»
Mittewoche				»
Donnerstag				»
Freitag				Reitunterricht für Officiere auf der Reitbahn.
Samstag				»

§. 929b.

Um stets in der Kenntniß zu seyn, welche Majore der Infanterie, der Jäger und der Artillerie an der ihnen von Seiner Majestät zugedachten Wohlthat Theil nehmen wollen, ist von den General-Commanden ein halbjähriger nämentlicher Ausweis aller derjenigen zu verlangen, welche darum eingekommen sind.

Abgabe der Remonten an ihre Bestimmung nach vollendeter Abrihtung.  
Stch. am 16. Jun. 808. D 1851.

Dieser Ausweis hat aus folgenden Rubriken zu bestehen.

Verfassung der Eingabe.

- 1stens: Charge, Name und Alter des Aspiranten.
- 2stens: Harte und feste, mittelmäßige oder schwächliche Constitution.

Dieser Unterschied ist um so nothwendiger zu wissen, als manche, auch die besten Pferde, ermüdender sind, als andere, und zum Beyspiel ein Officier, der eine schwache Brust hat, obwohl er übrigens zum Felddienste vollkommen brauchbar ist, und alle Feld-Tatiken ertragen kann, einen harten Traber schwer und nur auf Kosten seiner Gesundheit ertragen würde, der aber einem robusten festen Manne seiner übrigen Eigenschaften wegen willkommen wäre.

Die nämlichen Rücksichten finden auch bey solchen Blessuren Statt, die einer besondern Schonung bedürfen.

- 3stens: Hat das Reiten methodisch auf einer Reitschule, oder durch eigene Uebung erlernt.
- 4stens: Wünscht er ein junges oder feuriges Pferd zu erhalten, wobey es sich ohnehin versteht, daß eines wie das andere abgerichtet seyn müsse; nur wird ein Pferd mit einem feurigen geistreichen Temperamente stets empfindlicher seyn, als ein phlegmatisches, und folglich mehr Vorsicht in der Behandlung erfordern.
- 5stens: Ist schon früher mit einem und mit was für einem Pferde aus dem Institute theilhaft worden.
- 7stens: Wann und warum er solches verloren habe.
- 8stens: Besitzt Mittel vom Hause.
- 9stens: Anmerkung des Brigadiers (wenn er etwas beyzusetzen findet).



Was dem General-Commando vor der Ausmusterung der Remonten bekannt zu geben ist.

Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Was nach erfolgter Prüfung und Ausmusterung hinsichtlich dieser Pferde, wenn sie in Transporte zusammen gesetzt werden, zu beobachten ist.

Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Abfuhr des Remonten-Preises und der Kosten.

Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Wie sich hinsichtlich der zweckmäßigen Zäumung dieser Pferde zu benehmen ist, und aus was diese Zäumung besteht.

Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Wie der Remonten-Preis bey jeder Abgabe in Anschlag zu bringen ist.

Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Auswahl der Sättel, und Preisbestimmung derselben für das Institut.

Hftb. am 16. Jun. 808. D 2851.

Bedingnisse, unter welchen die Majore der Infanterie etc., gegen Erlag des Remonten-Preises beritten gemacht werden.

Hftb. am 16. Jun. 808. D 2861.

§. 9297. Vier Wochen vor der Ausmusterung der Remonten aus dem Institute wird dem betreffenden General-Commando bekannt gemacht, welche Majore in dem bevorstehenden Termine betheilt, und welche auf den folgenden vorgemerkt werden.

§. 9298.

Nach erfolgter Prüfung und Ausmusterung müssen diese Pferde in Transporte zusammen gesetzt, und durch Commandirte vom nächsten Cavallerie-Regimente einem jeden General-Commando an einem von demselben zu bestimmenden Mittelpuncte zugeschiedt werden, wo sie von einem hierzu commandirten Stabs-Officiere des nächsten Cavallerie-Regimentes, einem feldkriegscommissariatischen Beamten und einem FahnenSchmide neuerdings zu revidiren, und noch acht Tage in ärarischer Verpflegung zu halten sind, binnen welcher Zeit ein jeder Empfänger gehalten seyn soll, das für ihn bestimmte Pferd nach der dem den Transport führenden Officiere mitgegebenen Specification abholen zu lassen, und diesem letzteren dagegen eine von dem revidirenden Stabs-Officiere coramisirte Quittung auszustellen, welche an das Institut zu gelangen hat, um daselbst einprotocollirt zu werden.

Von dem Tage, als ein solches Pferd von oder für seinen künftigen Besitzer übernommen wird, kommt es aus der ärarischen Verpflegung, und wird ein fremdes Eigenthum, für welches das Institut nicht mehr zu haften verbunden ist.

§. 9299.

Der Preis dafür ist von dem Empfänger in die Kriegs-Cassa abzuführen, und die General-Commanden haben in der halbjährigen Eingabe anzuzeigen, ob die Beträge richtig eingegangen sind, weil das Aerarium bey dieser großen Erleichterung für die betreffenden Majore wenigstens den ungesäumten Betrag des Preises zu fordern berechtigt ist, und wenn dieses binnen sechs Wochen nicht erfolgt, die Gage-Suspension bis zur Berichtigung der Schuld ohne Weiters einzutreten hat.

§. 9300.

Da das bestzugerittene Pferd ohne zweckmäßige Zäumung unbrauchbar ist, so ist auch keines ohne das in dem Institute für dasselbe gewählte und probierte Hauptgestell wegzugeben. Dieses besteht aus dem vorschriftsmäßigen Zaume, Trense und Mundstücke, worauf der Rahme des künftigen Eigenthümers geheftet ist, der dadurch den Vortheil gewinnt, diese Rüstungs-Sorten von einem ausgesuchten Materiale und um einen contractmäßigen Preis zu erhalten.

§. 9301.

Der Preis des Pferdes ist der von dem Aerarium selbst erlegte Remonte-Preis; außerdem aber muß bey jeder Abgabe vorläufig der Durchschnitt gezogen werden, was noch als Superplus für Zaum, Mundstück, Halfter, und als Beytrag für die Transports-Kosten von einem jeden zu entrichten ist.

§. 9302.

Endlich wird auch das Institut mit einem Vorrathe von sehr gut conditionirten Sätteln versehen, um solche (auf Verlangen, da hierzu niemand gehalten ist) gegen Erlag des Contract-Preises nitterfolgen zu können.

Die Preise dieser Rüstungs-Sorten hat demnach das Institut dem Hofkriegsrathe zu unterlegen, um solche vorläufig den General-Commanden zur allgemeinen Kenntniß mitzutheilen.

§. 9303.

Die von Seiner Majestät zur Erleichterung der betreffenden Majore getroffene Vor-sorge ist mit einem dreysfachen Vortheile verknüpft; denn

1) Erhalten sie diensttaugliche Pferde beynah um das Drittel des cursirenden Preises.



stens: Ist jener, der nicht selbst Kenner ist, gegen Betrug und Uebervorteilung gesichert, weil die Wahl unter solchen Pferden geschieht, die schon von den Remontirungs-Departements in den Ländern als diensttauglich anerkannt wurden; und  
 3tens: werden diese Pferde zu ihrer künftigen Verwendung besonders abgerichtet, wobei das Avarium alle Gefahr trägt, bis die Erziehung des Thieres vollendet ist.

Diese großen Vortheile machen es demnach so billig als nothwendig, daß das Avarium gegen Mißbräuche gesichert werde, und daß eine aus wohlthätiger Absicht entstandene Auslage nicht in unbeschränkte Verschwendung aus arte.

§. 9304.

Alle Majore der Infanterie-Regimenter, der Jäger-Bataillone und der Feld-Artillerie haben Anspruch auf diese Begünstigung, und sind nach Maß, als sie sich darum melden, und das Institut mit der Abrichtung auslanget, damit zu vertheilen.

Wer Anspruch auf diese Begünstigung zu machen hat.  
 Hth. am 16. Jun. 808. D 285.

§. 9305.

Für jede zu diesem Gebrauche abgegebene Remonte wird im Durchschnitte eine Dienstzeit von fünf Jahren gerechnet, nach deren Verlauf der Besizer auf die Wiederholung der nämlichen Wohlthat Anspruch machen kann.

Bestimmung der Dienstzeit und wann der Besizer auf die Wiederholung eines solchen Pferdes Anspruch machen darf.  
 Hth. am 16. Jun. 808. D 285.

§. 9306.

Geht das Pferd vor Verlauf dieser zu seinem Dienste bestimmten Zeit durch was immer für zufällige Ursachen im Frieden zu Grunde, so ist es für den Eigenthümer ein zufälliges widriges Ereigniß, an welchem das Avarium keinen Antheil nimmt.

Beobachtungen, wenn das Pferd vor Verlauf dieser Zeit zu Grunde geht.  
 Hth. am 16. Jun. 808. D 285.

§. 9307.

Geht es im Kriege durch zufällige Ursachen zu Grunde, so hat der Eigenthümer von dem nämlichen Tage an auf die Erfolgung eines anderen ävarischen Pferdes, gegen Erlag des Remonte-Preises Anspruch.

Wann der Eigenthümer, wenn solches vor Verlauf dieser Zeit zu Grunde gegangen ist, auf ein neues Pferd Anspruch machen kann.  
 Hth. am 16. Jun. 808. D 285.

§. 9308.

Verliert er dasselbe vor dem Feinde, das heißt: wenn es todt an der Stelle bleibt, oder an den Folgen seiner Blessuren umstehet, so wird ihm ein anderes ävarisches Pferd um den halben Remonte-Preis zugestanden.

Was zu beobachten ist, wenn er es vor dem Feinde verliert.  
 Hth. am 16. Jun. 808. D 285.

§. 9309.

Die Uebersehung dieser Pferde von einem Regimente zum andern bey Gelegenheit von Beförderungen oder Transferirungen darf nicht Statt finden, wohl aber steht es dem zweyten Majore frey, wenn der erste avancirt, und dieser nachrückt, entweder das hinterlassene Pferd des ersten zu übernehmen, oder das seinige beyzubehalten. In jedem dieser beyden Fälle wird das eine erledigte Majors-Pferd dem vorrückenden Hauptmanne zu Theil.

Wann die Uebersehung dieser Pferde Statt findet.  
 Hth. am 16. Jun. 808. D 285.

§. 9310.

Außer den vorn angedeuteten Uebertragungen ist während der ersten fünf Jahre jede andere Veräußerung dieser Pferde durchaus untersagt; es sey denn, daß sie durch Krankheit oder Zufall zum ferneren Militär-Dienste untauglich würden, in welchem Falle die Anzeige darüber durch das Regiment an das General-Commando zu machen ist.

Wann die Veräußerung dieser Pferde nicht Statt findet.  
 Hth. am 16. Jun. 808. D 285.

§. 9311.

Der Ablösungspreis, welchen ein Stabs-Officier dem andern für das von ihm übernommene Pferd zu zahlen hat, hängt von der Zeit ab, durch welche dieses Pferd bereits gedient hat.

Ablösungspreis von einem Stabs-Officiere an den andern.  
 Hth. am 16. Jun. 808. D 285.

Wenn es noch nicht über 2 1/2 Jahre gebraucht worden ist, so gebührt ihm der Ersatz des Ganzen; war es aber schon über 2 1/2 Jahre im Gebrauche, des halben Remonte-Preises.

§. 9312.

Ueber fünf Jahre hinaus wird das Pferd ein freyes Eigenthum seines letzten Besizers, und der Verkauf desselben eine Privat-Angelegenheit, in die das Avarium keinen Einfluß hat.

Wann das Pferd des Besizers freyes Eigenthum wird.  
 Hth. am 16. Jun. 808. D 285.



## §. 9313.

Was zu beobachten ist, wenn der zum Major beförderte Hauptmann dieses Pferd nicht ablösen will.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Sollte der zum Major beförderte Hauptmann das in Erledigung gekommene Major's-Pferd, weil er überhaupt kein ärarisches Pferd zu haben wünscht, nicht ablösen wollen, so tritt das Ararium in seine Stelle ein, und nimmt das Pferd um den so eben bemerkten ganzen oder halben Remonte-Preis wieder zurück.

## §. 9314.

Wie sich zu benehmen ist, wenn ein Hauptmann zum Major vorrückt, und sein Vorgänger mit keinem ärarischen Pferde versehen war.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Rückt ein Hauptmann zum zweyten Major vor, und sein Vorgänger war mit keinem ärarischen Pferde versehen, weil es ihm vielleicht zufällig umgestanden ist, bevor die ausgemessenen fünf Jahre vorüber waren, so kann zwar diesem Hauptmanne ein ärarisches Pferd erfolgt werden, jedoch hat er in diesem Falle, wenn er die Zeit nicht abwarten will oder kann, in welcher er den vollen Anspruch auf diese Wohlthat machen könnte, über den ganzen noch den halben Remonte-Preis aufzuzahlen. Diese scheinbare Unbilligkeit gleicht sich im Ganzen dadurch wieder aus, daß auch mancher Hauptmann in den Fall kommen kann, ein sehr gutes Pferd von besten Jahren um den halben Remonte-Preis zu erhalten und da das Ararium die Bedürfnisse der Stabs-Officiere nach Möglichkeit, und sogar mit nicht unbeträchtlichen Opfern erleichtert, so ist auch anderer Seits die Billigkeit zu erkennen, diese Unterstützungen nach einem solchen Maßstabe zu vertheilen, der es möglich macht, den Umfang solcher Begünstigungen zu übersehen, und sie gegen Mißbräuche zu verwahren.

## §. 9315.

Was zu beobachten ist, wenn solche Pferde aus offenbarem Muthwillen oder aus Nachlässigkeit zu Grunde gegangen sind.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Sollte es gegen alle Erwartung erweislich werden, daß eines dieser Pferde aus offenbarem Muthwillen oder aus unverzeihlicher Nachlässigkeit zu Grunde gegangen wäre, so wird der Eigenthümer nicht allein von aller künftigen Begünstigung dieser Art ausgeschlossen, sondern es bleibt auch dem Comessen des Hofkriegsrathes überlassen, nach Umständen denselben zum Erlage eines zweyten ganzen oder halben Remonten-Preises zu verhalten.

Auch jede Verstümmelung dieser Pferde durch Meißeln, Englistren etc. wird strengstens untersagt.

## §. 9316.

Was mit den Pferden der in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Majore zu geschehen hat.

Hth. am 24. Sep. 809. D 4018.

Von jedem in die feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen Major muß das aus dem Equitations-Institute erhaltene Pferd seinem Nachfolger gegen Entrichtung des vorschriftsmäßigen Betrages überlassen werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß das Pferd diesen Werth nicht mehr hätte, so ist es nach vorher gegangener genauer Arbitrirung und verfloffenen vier Wochen gleich nach der bestehenden Vorschrift dem Meistbietenden zu veräußern.

## §. 9317.

Controlle bey den Mustern oder Revisionen.

Hth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Bey den Mustern und Revisionen ist sich in Ansehung dieser Pferde auf die nämliche Art zu benehmen, wie es bey der Cavallerie mit den Dienstpferden geschieht. Ihr Daseyn und ihre Beschaffenheit müssen durch die augenscheinliche Vorstellung erwiesen werden, und es ist nicht nur bey jedem Major, der ein solches Pferd erhalten hat, die ganze Beschreibung mit allen Umständen in der Muster-Liste anzuführen, damit die Musterungs-Commission nach Maß der vorstehenden Grundsätze vorgehen könne, sondern auch in der Muster-Relation diesem Gegenstande ein eigener Artikel zu widmen.